



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2012 (28.02)
(OR. en)**

18011/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0439 (COD)**

**MAP 80
MI 843
CODEC 3109**

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 16729/12 MAP 73 MI 775 CODEC 2798

Nr. Komm.dok.: 18964/11 MAP 9 MI 685

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage im Anschluss an die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10. und 11. Dezember 2012 den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem vorgenannten Vorschlag mit der Änderung, die auf der Ratstagung vereinbart wurde.

Die Änderung betrifft den unterstrichenen Erwägungsgrund 49a.

=====

2011/0439 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

1 ABl. C

2 ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 84.

3 ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie die Bewertung der Auswirkungen und der Effektivität der EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe⁴ ergeben hat, erscheint es sinnvoll, an spezifischen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste festzuhalten, da nationale Behörden nach wie vor Einfluss auf das Verhalten dieser Auftraggeber nehmen können, unter anderem auch durch Kapitalbeteiligungen und die Vertretung in ihren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien.

Für eine weitergehende Regulierung der Auftragsvergabe in diesen Sektoren spricht ferner die Tatsache, dass die Wirtschaftsteilnehmer auf geschlossenen Märkten agieren, und zwar auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte, die von den Mitgliedstaaten für die Versorgung, die Bereitstellung oder den Betrieb von Netzen für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung gewährt werden.

- (2) Um zu gewährleisten, dass die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste für den Wettbewerb geöffnet wird, sollten Bestimmungen für eine Koordinierung von Aufträgen, die über einen bestimmten Wert hinausgehen, festgelegt werden. Eine solche Koordinierung ist erforderlich, um den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Grundsätzen Geltung zu verschaffen, insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. In Anbetracht der Art der betroffenen Sektoren sollte die Koordinierung unter Wahrung der genannten Grundsätze einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.
- (3) Für Aufträge, deren Wert unter dem Schwellenwert für die Anwendung der Bestimmungen zur Koordinierung auf Unionsebene liegt, sei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs verwiesen, der zufolge die Vorschriften und Grundsätze des Vertrags Anwendung finden.

⁴ SEK(2011) 853 endg. vom 27.6.2011.

- (4) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie "Europa 2020"⁵ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste⁶ und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁷ erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Beschaffern ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.
- (6) *Es ist angezeigt, den Begriff der Auftragsvergabe bei gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der von dieser Richtlinie erfassten Sektoren möglichst nah an jenen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die öffentliche Auftragsvergabe⁸ anzulehnen.*

⁵ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

⁶ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

⁷ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

⁸ Siehe S. [] dieses Amtsblatts.

(6a) Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise dazu verpflichtet werden, die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder nach außen zu vergeben, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbringen oder die Erbringung durch andere Mittel als die Auftragsvergabe im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 organisieren möchten. Die Richtlinie sollte nicht für die Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von Arbeitsverträgen gelten. In einigen Mitgliedstaaten könnte dies z.B. bei der Erbringung bestimmter kommunaler Dienstleistungen wie der Trinkwasserversorgung der Fall sein.

(6aa) *Ferner sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit berühren sollte; auch sollte sie weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, noch die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, betreffen. Artikel 1 Absätze 2 und 6 der Richtlinie 2006/123/EG.*

Gleichermaßen sei darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die Erbringung von Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung oder andere Dienstleistungen wie Postdienste entweder als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder als eine Mischung davon zu organisieren. Es sollte präzisiert werden, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten.

(6b) *Ein öffentlicher Auftrag gilt nur dann als Bauauftrag, wenn er speziell die Ausführung der in Anhang I genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat; er kann sich jedoch auf andere Leistungen erstrecken, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich der Grundstücksverwaltung, können unter bestimmten Umständen Bauleistungen umfassen. Sofern diese Bauleistungen jedoch nur Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Auftrags darstellen und eine mögliche Folge oder eine Ergänzung des letzteren sind, rechtfertigt die Tatsache, dass der Auftrag diese Bauleistungen umfasst, nicht eine Einstufung des Dienstleistungsauftrags als Bauauftrag.*

Angesichts der für die Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollten die Auftraggeber jedoch sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Aufträgen für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben.

- (6c) *Die Realisierung eines Bauvorhabens gemäß den von einem öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen setzt voraus, dass der betreffende Auftraggeber Maßnahmen zur Definition der Art des Vorhabens getroffen oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf dessen Planung gehabt haben muss.*
- (6d) *Der Begriff "öffentliche Auftraggeber" und insbesondere der Begriff "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" sind wiederholt im Rahmen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union überprüft worden. Um klarzustellen, dass der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie unverändert bleiben sollte, ist es angezeigt, die Begriffsbestimmung beizubehalten, auf die sich der Gerichtshof selbst stützt, und einige Erläuterungen, die im Rahmen dieser Rechtsprechung gegeben wurden, als Schlüssel zum Verständnis der Begriffsbestimmung selbst aufzunehmen, ohne dass damit beabsichtigt wird, das Verständnis des Begriffs, so wie es in der Rechtsprechung dargelegt wurde, zu ändern.*

Zu diesem Zweck sollte daher präzisiert werden, dass eine Einrichtung, die unter marktüblichen Bedingungen arbeitet, gewinnorientiert ist und die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit einhergehenden Verluste trägt, nicht als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" angesehen werden sollte, da die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, zu deren Erfüllung sie geschaffen oder mit deren Erfüllung sie beauftragt worden ist, als von gewerblicher Art anzusehen sind. Desgleichen ist die Bedingung bezüglich der Herkunft der Finanzausstattung der betreffenden Einrichtung ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung überprüft worden, wobei unter anderem klargestellt wurde, dass unter "überwiegend" finanziert eine Finanzierung in Höhe von mehr als der Hälfte zu verstehen ist, worunter auch Zahlungen von Nutzern fallen können, die nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts auferlegt, berechnet und erhoben werden.

- (6e) *Im Falle gemischter Aufträge sollten die anwendbaren Vorschriften in Abhängigkeit vom Hauptgegenstand des Auftrags festgelegt werden, wenn die verschiedenen Teile, aus denen sich ein Auftrag zusammensetzt, objektiv nicht voneinander zu trennen sind. Es sollte daher präzisiert werden, wie Vergabestellen festzustellen haben, ob eine Trennung der unterschiedlichen Teile möglich ist. Eine solche Präzisierung sollte sich auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen. Die Festlegung sollte auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgen, bei der es allerdings nicht ausreichen sollte, dass die Absicht der Vergabestelle, die verschiedenen Teile eines gemischten Vertrags als untrennbar zu betrachten, zum Ausdruck gebracht oder vermutet wird; diese Absicht muss sich vielmehr auf objektive Gesichtspunkte stützen, die sie rechtfertigen und die Notwendigkeit begründen können, einen einheitlichen Vertrag zu schließen. Eine solche begründete Notwendigkeit, einen einheitlichen Vertrag zu schließen, könnte beispielsweise im Falle der Errichtung eines einzigen Gebäudes gegeben sein, von dem ein Gebäudeteil direkt von der Vergabestelle genutzt wird und ein anderer Gebäudeteil auf Basis einer Konzession bewirtschaftet wird, zum Beispiel als öffentliches Parkhaus.*
- (6f) *Im Fall gemischter Aufträge, die getrennt sein können, steht es den Vergabestellen selbstverständlich immer frei, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile des gemischten Auftrags zu vergeben; in diesem Fall sollten die für jeden einzelnen Teil geltenden Bestimmungen ausschließlich auf der Grundlage der Merkmale des jeweiligen spezifischen Auftrags festgelegt werden. Wenn Vergabestellen dagegen beschließen, andere Elemente in die Beschaffungsmaßnahme aufzunehmen, ungeachtet ihres Werts und der rechtlichen Regelung, der die zusätzlichen Elemente ansonsten unterliegen würden, sollte folgendes Hauptprinzip gelten: Wenn eine Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie als Einzelvergabe erfolgt, dann sollte diese Richtlinie weiterhin für den gesamten gemischten Auftrag gelten.*
- (6g) *Besondere Bestimmungen sollten jedoch für gemischte Aufträge vorgesehen werden, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten oder die Teile umfassen, die nicht in den Geltungsbereich des Vertrags fallen. In diesen Fällen sollte die Nichtanwendung dieser Richtlinie möglich sein, vorausgesetzt die Vergabe eines einzelnen Auftrags ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt und der Beschluss, einen einzelnen Auftrag zu vergeben, wurde nicht mit der Absicht getroffen, den Auftrag von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszuschließen.*

- (6h) Um die Erfordernisse in mehreren Tätigkeitsbereichen zu erfüllen, können außerdem Aufträge vergeben werden, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterworfen sein können. Es sollte klargestellt werden, dass für die rechtliche Regelung, die auf einen mehreren Tätigkeiten umfassenden Einzelauftrag anzuwenden ist, die Vorschriften gelten sollten, die auf die Tätigkeit anzuwenden sind, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt. Die Ermittlung der Tätigkeit, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt, könnte auf einer Analyse der Erfordernisse, zu deren Erfüllung der betreffende Auftrag vergeben werden soll, beruhen, die vom Auftraggeber erstellt wird, um den Auftragswert zu veranschlagen und die Auftragsunterlagen zu erstellen. In bestimmten Fällen, beispielsweise beim Ankauf eines einzelnen Geräts für die Fortsetzung von Tätigkeiten, für die keine Informationen verfügbar sind, die eine Veranschlagung des jeweiligen Auslastungsgrades ermöglichen, könnte es objektiv unmöglich sein, die Tätigkeit zu ermitteln, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt. Es sollte festgelegt werden, welche Vorschriften in diesen Fällen anzuwenden sind.
- (6i) *Es sollte präzisiert werden, dass der Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" breit ausgelegt werden sollte, so dass er alle Personen und/oder Einrichtungen umfasst, die die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Markt anbieten, ungeachtet der Rechtsform, die sie für sich gewählt haben. Somit sollten Unternehmen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, Universitäten, ob öffentlich oder privat, sowie andere Arten von Körperschaften, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, unter den Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" fallen, unabhängig davon, ob sie in jeder Beziehung als "juristische Personen" gelten oder nicht.*
- (7) Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 345 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben.

- (8) Der Begriff der besonderen oder ausschließlichen Rechte ist ein Kernelement der Definition des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, da Auftraggeber, bei denen es sich weder um öffentliche Auftraggeber noch um öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie handelt, deren Bestimmungen nur insoweit unterliegen, als sie eine auf der Basis solcher Rechte abgedeckte Tätigkeit ausüben. Daher ist es angezeigt klarzustellen, dass Rechte, die im Wege eines Verfahrens gewährt wurden, das auf objektiven Kriterien beruht, die sich insbesondere aus Rechtsvorschriften der Union herleiten, und bei dem eine angemessene Publizität gewährleistet ist, keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für die Zwecke dieser Richtlinie darstellen.

Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften sollten zählen: die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG⁹, die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG¹⁰, die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität¹¹, die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen¹² und die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates¹³.

Es sollte ferner präzisiert werden, dass diese Liste mit Rechtsvorschriften nicht erschöpfend ist und dass in beliebiger Form – auch über Konzessionen – eingeräumte Rechte, die im Wege anderer Verfahren auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden und bei denen eine angemessene Publizität gewährleistet wurde, keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für die Zwecke der Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie

⁹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

¹⁰ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

¹¹ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

¹² ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

¹³ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

im Hinblick auf die erfassten Personenkreise darstellen. Der Begriff der ausschließlichen Rechte sollte auch herangezogen werden, wenn es darum geht zu bestimmen, ob die Verwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gerechtfertigt wäre, da die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aufgrund des Schutzes bestimmter ausschließlicher Rechte nur von einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können.

Angesichts der unterschiedlichen Ratio legis dieser Bestimmungen sollte jedoch präzisiert werden, dass der Begriff der ausschließlichen Rechte in den beiden Fällen nicht notwendigerweise dieselbe Bedeutung hat. Es sollte daher präzisiert werden, dass eine – private – Einrichtung, die das ausschließliche Recht zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung in einem bestimmten geografischen Gebiet anhand eines auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahrens, bei dem eine angemessene Publizität gewährleistet wurde, erhalten hat, nicht selbst eine Vergabestelle wäre, aber nichtsdestotrotz die einzige Einrichtung wäre, die die betreffende Dienstleistung in diesem Gebiet erbringen kann.

- (8a) Ohne den Anwendungsbereich der Richtlinie in irgendeiner Weise zu erweitern, sollte präzisiert werden, dass der in der Richtlinie verwendete Begriff "Einspeisung von Elektrizität" die Erzeugung von Elektrizität und den Großhandel damit umfasst.
- (9) Vergabestellen im Trinkwassersektor können auch andere wasserwirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen Wasservorhaben, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung sowie Klärung von Abwässern ausüben. In derartigen Fällen sollten Vergabestellen in der Lage sein, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergabeverfahren bei all ihren wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten anzuwenden, unabhängig davon, um welchen Teil des "Wasserzyklus" es geht. Die Vergabevorschriften der Art, die für die Lieferaufträge vorgeschlagen wird, sind allerdings für die Beschaffung von Wasser ungeeignet angesichts der Notwendigkeit, sich aus in der Nähe des Verwendungsorts gelegenen Quellen zu versorgen.
- (10) Es ist angezeigt, Beschaffungen zum Zwecke der Exploration von Erdöl- und Erdgasvorkommen auszuschließen, da dieser Sektor nach allgemeiner Einschätzung einem so starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist, dass die durch die einschlägigen EU-Vorschriften bewirkte Beschaffungsdisziplin nicht mehr erforderlich ist. Da die Gewinnung von Erdöl und Erdgas weiterhin in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, könnte es erforderlich sein, zwischen Exploration und Gewinnung zu unterscheiden. Dabei sollte der Begriff "Exploration" die Tätigkeiten umfassen, die durchgeführt werden, um festzustellen,

ob (gewerblich nutzbares) Erdöl und Erdgas in einem bestimmten Bereich vorhanden ist, während der Begriff "Gewinnung" die "Erzeugung" von Erdöl und Erdgas abdecken sollte. Gemäß der etablierten Praxis in Fusionsfällen sollte der Begriff "Erzeugung" auch die 'Entwicklung' umfassen, d.h. die Errichtung einer angemessenen Infrastruktur für die künftige Erzeugung (Ölplattformen, Rohrleitungen, Terminalanlagen usw.).

- (14) *Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche¹⁴ wurde insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden "Beschaffungsübereinkommen") genehmigt. Ziel des Übereinkommens ist es, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge zu schaffen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Bei Aufträgen, die unter die Anhänge I, II, IV und V sowie die Allgemeinen Anmerkungen zum Anhang I der Europäischen Union zum Übereinkommen sowie andere einschlägige, für die Union bindende internationale Übereinkommen fallen, sollten die Vergabestellen die Verpflichtungen aus den betreffenden Übereinkommen erfüllen, indem sie diese Richtlinie auf Wirtschaftsteilnehmer von Drittländern anwenden, die Unterzeichner der Übereinkommen sind.*

¹⁴ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

(15) Das Beschaffungsübereinkommen findet Anwendung auf Aufträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte, die in dem Übereinkommen festgelegt und in Sonderziehungsrechten angegeben sind. Die in dieser Richtlinie definierten Schwellenwerte sollten angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie den Euro-Äquivalenten der im Beschaffungsübereinkommen genannten Schwellenwerte entsprechen. Es sollten eine regelmäßige Überprüfung der in Euro ausgedrückten Schwellenwerte und ihre Anpassung – im Wege eines rein mathematischen Verfahrens – an mögliche Kursschwankungen des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht vorgesehen werden. Um die Anzahl der Schwellenwerte nicht unnötig zu erhöhen, ist es zudem angezeigt, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union auch künftig dieselben Schwellenwerte auf alle Vergabestellen anzuwenden, unabhängig davon, in welchem Sektor sie tätig sind.

(15a) *Es sollte präzisiert werden, dass für die Schätzung des Werts eines Auftrags sämtliche Einnahmen berücksichtigt werden müssen, egal ob sie von der Vergabestelle oder von Dritten stammen.*

Es sollte ferner präzisiert werden, dass für den Zweck der Schätzung von Schwellenwerten unter "gleichartigen Lieferungen" Produkte für gleiche oder gleichartige Verwendungszwecke zu verstehen sind, z.B. Lieferungen einer Reihe von Nahrungsmitteln oder von verschiedenen Büromöbeln. Typischerweise würde ein Wirtschaftsteilnehmer, der in dem betreffenden Bereich tätig ist, solche Lieferungen wahrscheinlich als Teil seiner üblichen Produktpalette anbieten.

(16) *Die Ergebnisse der Bewertung haben nahegelegt, dass der Ausschluss bestimmter Dienstleistungen von der vollständigen Anwendung dieser Richtlinie überprüft werden sollte. Infolgedessen wird die vollständige Anwendung der Richtlinie auf eine Reihe weiterer Dienstleistungen ausgedehnt.*

(17) *Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden in einem spezifischen Kontext erbracht, der sich, bedingt durch unterschiedliche kulturelle Traditionen, in den einzelnen Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich darstellt. Daher sollten für Aufträge, die derartige Dienstleistungen zum Gegenstand haben, eine besondere Regelung und ein höherer Schwellenwert von 1 000 000 EUR gelten.*

Im spezifischen Kontext der Auftragsvergabe in diesen Sektoren dürfte bei einem darunter liegenden Auftragswert in der Regel davon auszugehen sein, dass die Erbringung personenbezogener Dienstleistungen für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Aufträge zur Erbringung personenbezogener Dienstleistungen oberhalb dieses Schwellenwerts sollten unionsweiten Transparenzvorschriften unterliegen. Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und angesichts des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen sollte den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, dass die Vergabestellen spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anwenden können, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen¹⁵ festgelegt wurden.

Den Mitgliedstaaten und/oder Vergabestellen steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die von dem Auftraggeber vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

- (17a) *Ebenso werden Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen typischerweise nur von Wirtschaftsteilnehmern angeboten, die an dem konkreten Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen angesiedelt sind, und haben daher ebenfalls eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Sie sollten daher nur durch die besondere Regelung abgedeckt werden, die für soziale und andere spezifische Dienstleistungen ab einem Schwellenwert von 1 000 000 EUR gilt. Großaufträge im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe über diesem Schwellenwert können für verschiedene Wirtschaftsteilnehmer, wie Reiseagenturen und andere Zwischenhändler, auch auf grenzüberschreitender Grundlage interessant sein.*

¹⁵ SPC/2010/10/8 endg. vom 6.10.2010.

- (17b) *Ebenso betreffen bestimmte Rechtsdienstleistungen ausschließlich Fragen des einzelstaatlichen Rechts und werden daher in der Regel nur von Wirtschaftsteilnehmern in dem betreffenden Mitgliedstaat angeboten; sie haben folglich ebenfalls eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Sie sollten daher nur durch die besondere Regelung abgedeckt werden, die für soziale und andere spezifische Dienstleistungen ab einem Schwellenwert von 1 000 000 EUR gilt. Großaufträge für Rechtsdienstleistungen über diesem Schwellenwert können für verschiedene Wirtschaftsteilnehmer, wie internationale Anwaltskanzleien, auch auf grenzüberschreitender Grundlage interessant sein, insbesondere wenn es dabei um rechtliche Fragen geht, die auf EU- oder sonstigen internationalen Rechtsvorschriften beruhen oder darin ihren Hintergrund haben oder die mehr als ein Land betreffen.*
- (17c) *Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige andere Dienstleistungen, wie Rettungsdienste, Feuerwehrdienste und Strafvollzugsdienste, in der Regel nur dann ein gewisses grenzüberschreitendes Interesse bieten, wenn sie aufgrund eines relativ hohen Auftragswerts eine ausreichend große kritische Masse erreichen. Sie sollten daher nur in die besondere Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen aufgenommen werden. Insofern ihre Erbringung tatsächlich auf Verträgen beruht, würden andere Kategorien von Dienstleistungen, wie Dienstleistungen von Detektiven und Sicherheitsdiensten, in der Regel wahrscheinlich erst ab einem Schwellenwert von 1 000 000 EUR ein grenzüberschreitendes Interesse bieten; sie sollten daher nur der besonderen Regelung für soziale und andere spezifische Dienstleistungen unterliegen.*
- (17d) *Es ist angezeigt, diese Dienstleistungen durch Bezugnahme auf spezifische Posten des mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 angenommenen "Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge" (CPV) zu identifizieren; es handelt sich dabei um eine hierarchisch strukturierte Nomenklatur, die in Abteilungen, Gruppen, Klassen, Kategorien und Unterkategorien eingeteilt ist. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte präzisiert werden, dass eine Bezugnahme auf eine Abteilung nicht automatisch eine Bezugnahme auf untergeordnete Unterteilungen bedeutet. Bei einer solchen umfassenden Abdeckung sollten vielmehr ausdrücklich alle einschlägigen Posten, erforderlichenfalls als Abfolge von Codes, angegeben werden.*

- (18) Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und findet keine Anwendung auf Beschaffungen internationaler Organisationen in deren eigenem Namen und für eigene Rechnung. Es ist jedoch notwendig klarzustellen, inwieweit diese Richtlinie auf Beschaffungen angewandt werden sollte, die spezifischen internationalen Vorschriften unterliegen.
- (18a) *Einige Rechtsdienstleistungen werden von durch ein Gericht oder einen Gerichtshof in einem Mitgliedstaat benannten Dienstleistern erbracht, betreffen die Vertretung von Mandanten in Gerichtsverfahren durch Rechtsanwälte, müssen durch Notare erbracht werden oder sind mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Solche Rechtsdienstleistungen werden in der Regel durch Organisationen oder Personen erbracht, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann, wie dies z.B. bei der Benennung von Staatsanwälten in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist; sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.*
- (18b) *Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff "Finanzinstrumente" im Sinne dieser Richtlinie dieselbe Bedeutung hat wie in anderen Rechtsakten über den Binnenmarkt; ferner sollte mit Blick auf die kürzlich erfolgte Schaffung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität festgehalten werden, dass mit dieser Fazilität durchgeführte Transaktionen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten. Schließlich sollte präzisiert werden, dass Darlehen, gleich ob sie mit der Ausgabe oder anderen Transaktionen betreffend Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente im Zusammenhang stehen oder nicht, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.*

(18c) *Es sei daran erinnert, dass Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates¹⁶ ausdrücklich vorsieht, dass die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG für (öffentliche) Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdiene mit Bussen und Straßenbahnen gelten, während für Dienstleistungskonzessionen für öffentliche Personenverkehrsdiene mit Bussen und Straßenbahnen die Verordnung gilt. Es sei außerdem daran erinnert, dass die Verordnung weiterhin für (öffentliche) Dienstleistungsaufträge sowie für Dienstleistungskonzessionen für öffentliche Personenverkehrsdiene auf der Schiene und per Untergrundbahn gilt. Zur Präzisierung der Beziehung zwischen dieser Richtlinie und der Verordnung sollte ausdrücklich vorsehen werden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Dienstleistungsaufträge für die Bereitstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiene auf der Schiene oder mit Untergrundbahnen gelten, deren Vergabe weiterhin den Bestimmungen der Verordnung unterliegen sollte. Soweit die Verordnung die Möglichkeit einräumt, im nationalen Recht von den Vorschriften der Verordnung abzuweichen, können die Mitgliedstaaten weiterhin in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass Dienstleistungsaufträge für öffentliche Personenverkehrsdiene auf der Schiene oder mit Untergrundbahnen durch ein Vergabeverfahren vergeben werden müssen, das ihren allgemeinen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe entspricht.*

(18d) *In einigen Fällen kann es sein, dass ein bestimmter öffentlicher Auftraggeber oder ein bestimmter Verband von öffentlichen Auftraggebern der einzige Urheber einer bestimmten Dienstleistung ist, für deren Erbringung er gemäß veröffentlichten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die mit dem Vertrag in Einklang stehen, ein ausschließliches Recht besitzt. Es sollte präzisiert werden, dass ein Dienstleistungsauftrag an diesen öffentlichen Auftraggeber oder Verband von öffentlichen Auftraggebern ohne Anwendung der Richtlinie vergeben werden kann.*

¹⁶ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

- (19) *Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auch für zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossene Aufträge gelten sollten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Da diese Rechtsprechung in gleicher Weise auf Behörden anwendbar wäre, die in den von dieser Richtlinie abgedeckten Sektoren agieren, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Richtlinie und der Richtlinie .../.../EU über die öffentliche Auftragsvergabe dieselben Vorschriften gelten und sie in derselben Weise ausgelegt werden.*
- (20) Eine Ausnahme sollte für bestimmte Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge vorgesehen werden, die an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden, dessen Haupttätigkeit darin besteht, diese Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen der Unternehmensgruppe bereitzustellen, der es angehört, und nicht darin, sie auf dem Markt anzubieten. Für bestimmte Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, die von einem Auftraggeber an ein Gemeinschaftsunternehmen vergeben werden, an dem er beteiligt ist und das aus mehreren Auftraggebern gebildet wurde, um die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auszuüben, sollte ebenfalls eine Ausnahme vorgesehen werden. Jedoch sollte sichergestellt werden, dass durch diese Ausnahmeregelung keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Unternehmen, auch Gemeinschaftsunternehmen, entstehen, die mit dem Auftraggeber verbunden sind; es sollten geeignete Vorschriften erlassen werden, die insbesondere auf Folgendes abzielen: die Höchstgrenzen, bis zu denen die Unternehmen einen Teil ihres Umsatzes auf dem Markt erzielen können und bei deren Überschreiten sie nicht mehr die Möglichkeit haben, Aufträge ohne Ausschreibung zu erhalten, die Zusammensetzung von Gemeinschaftsunternehmen sowie die Stabilität der Beziehungen zwischen diesen Gemeinschaftsunternehmen und den Auftraggebern, aus denen sie sich zusammensetzen.
- (21) Ferner ist es angezeigt, die Beziehungen zwischen den Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Behörden und den Bestimmungen über die Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen klarzustellen.

- (21a) *Die Kofinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen durch die Industrie sollte gefördert werden; es sollte folglich präzisiert werden, dass diese Richtlinie nur anwendbar ist, wenn es keine solche Kofinanzierung gibt und wenn das Ergebnis der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der betreffenden Vergabestelle zugute kommt; damit sollte nicht ausgeschlossen werden, dass der Dienstleistungserbringer, der diese Tätigkeiten durchgeführt hat, einen Bericht darüber veröffentlichen darf, solange die Vergabestelle die alleinigen Rechte zum Gebrauch der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bei der Ausübung ihrer eigenen Tätigkeit behält. Ein fiktiver Austausch der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder eine symbolische Beteiligung an der Vergütung des Dienstleisters verhindert jedoch nicht die Anwendung dieser Richtlinie.*
- (22) Die vorliegende Richtlinie sollte weder für Aufträge gelten, die die Ausübung einer der von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten ermöglichen sollen, noch für Wettbewerbe zur Ausübung einer solchen Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen dem direkten Wettbewerb ausgesetzt ist. Es sollte daher das Verfahren beibehalten werden, das auf alle unter dieser Richtlinie fallenden Sektoren oder Teile davon anwendbar ist und es ermöglicht, die Auswirkungen einer aktuellen oder künftigen Liberalisierung zu berücksichtigen. Ein solches Verfahren sollte den betreffenden Einrichtungen Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, so dass innerhalb kurzer Fristen eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Unionsrechts gewährleistet ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass alle Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bezüglich der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen in Artikel 30 der Richtlinie 2004/ [...]17/EG getroffen wurden, weiterhin Bestand haben.

- (23) Der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs sollte nach objektiven Kriterien festgestellt werden, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors oder der betreffenden Teile davon zu berücksichtigen sind. Dieser Bewertung sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt durch die kurzen Fristen und dadurch, dass sie sich auf die der Kommission vorliegenden Informationen – die aus bereits verfügbaren Quellen stammen oder im Zuge der Anwendung von Artikel 28 beschafft wurden – stützen muss und nicht durch zeitaufwändigeren Methoden, wie etwa öffentliche Anhörungen der beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, ergänzt werden kann. Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.
- (23a) Die Bewertung, ob ein bestimmter Sektor oder Teile davon unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, sollte hinsichtlich des relevanten geografischen Markts, d.h. des spezifischen Bereichs, in dem die Tätigkeit oder die betreffenden Teile davon von den jeweiligen Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, erfolgen. Da der Begriff des relevanten geografischen Markts entscheidend für die Bewertung ist, sollte er angemessen und auf der Grundlage der im Unionsrecht bestehenden Begriffe definiert werden. Es sollte ferner präzisiert werden, dass der relevante geografische Markt nicht notwendigerweise mit dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übereinstimmt; folglich könnten Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Ausnahme auf Teile des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt sein.
- (24) Die Umsetzung und Anwendung geeigneter Rechtsvorschriften der Union zur Liberalisierung eines bestimmten Sektors oder Teilsektors gelten als hinreichender Anhaltspunkt für das Bestehen eines freien Zugangs zu dem betreffenden Markt. Entsprechende Rechtsvorschriften sollten in einem Anhang aufgeführt werden, der von der Kommission aktualisiert werden kann.

- (24a) Kann der freie Zugang zu einem Markt nicht aufgrund der Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften der Union vorausgesetzt werden, sollte dieser freie Zugang de jure und de facto nachgewiesen werden. Erweitert ein Mitgliedstaat die Anwendung eines Unionsrechtsakts zur Öffnung eines Sektors für den Wettbewerb auf Situationen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Rechtsakts fallen, z.B. indem die Richtlinie 94/22/EG auf den Kohlesektor oder die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft auf Fahrgastdienste auf nationaler Ebene angewandt wird, so sollte diesem Umstand bei der Bewertung, ob der Zugang zum betreffenden Sektor de jure und de facto frei ist, Rechnung getragen werden.
- (24b) Unabhängige nationale Behörden, wie sektorale Regulierungsbehörden oder Wettbewerbsbehörden, verfügen in der Regel über spezialisiertes Fachwissen, Informationen und Kenntnisse, die bei der Bewertung, ob eine Tätigkeit oder Teile davon unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten mit unbeschränktem Zugang ausgesetzt sind, sachdienlich sind. Anträge auf Ausnahmen sollten daher gegebenenfalls mit einer Stellungnahme jüngeren Datums über die Wettbewerbssituation in dem betreffenden Sektor, die von einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde verfasst wurde, eingereicht werden oder eine solche beinhalten.

Bei Nichtvorlage einer mit Gründen und Belegen versehenen Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde wäre mehr Zeit für die Bewertung eines Antrags auf Ausnahme erforderlich. Die Fristen, über die die Kommission für die Bewertung solcher Anträge verfügt, sollten daher entsprechend gestaltet werden.

- (24c) Die Kommission sollte stets verpflichtet sein, Anträge zu prüfen, die den detaillierten Vorschriften für die Anwendung der Verfahren für die Feststellung, ob eine Tätigkeit oder Teile davon unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten mit unbeschränktem Zugang ausgesetzt sind, entsprechen. Es sollte jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass solche Anträge derart komplex sein können, dass es eventuell nicht immer möglich ist, die Annahme von Durchführungsrechtsakten zur Feststellung, ob eine Tätigkeit oder Teile davon unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten mit unbeschränktem Zugang ausgesetzt sind, innerhalb der anwendbaren Fristen zu gewährleisten.

- (24d) Es sollte angegeben werden, dass die Kommission die Möglichkeit haben sollte, von den Mitgliedstaaten oder den Vergabestellen zu verlangen, Informationen vorzulegen oder zu ergänzen oder zu präzisieren. Die Kommission sollte eine angemessene Frist dafür festsetzen, wobei neben der gebührenden Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fristen für die Annahme des Durchführungsrechtsakts durch die Kommission einzuhalten sind, auch Faktoren wie die Komplexität und die Zugänglichkeit der verlangten Informationen zu beachten sind.
- (24e) *Beschäftigung und Beruf tragen zur Integration in die Gesellschaft bei und sind zentrale Elemente für die Gewährleistung von Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang können geschützte Werkstätten eine wichtige Rolle spielen. Das gilt auch für andere soziale Unternehmen, deren Hauptanliegen die Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen wie Arbeitslosen, Angehörigen benachteiligter Minderheiten oder auf andere Weise an den Rand der Gesellschaft gedrängten Personen ist, und für arbeitnehmergeführte Organisationen, deren Ziel die Eingliederung ehemaliger Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors in den Privatsektor ist. Es ist jedoch möglich, dass solche Werkstätten oder Unternehmen nicht in der Lage sind, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten das Recht, an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder von bestimmten Auftragslosen teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder Unternehmen vorbehalten oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können.*
- (25) Forschung und Innovation, einschließlich Öko-Innovation und sozialer Innovation, gehören zu den Haupttriebkräften künftigen Wachstums und stehen im Mittelpunkt der Strategie "Europa 2020" für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Vergabestellen sollten die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen, um Innovationen voranzutreiben. Der Kauf innovativer Waren, *Bauleistungen* und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und ermöglicht es gleichzeitig, großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen. Er trägt dazu bei, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und einen umfassenderen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren, indem neue Ideen hervorgebracht, diese in innovative Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden und damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird.

Es sei daran erinnert, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14.12.2007 über die vorkommerzielle Auftragsvergabe¹⁷ eine Reihe von Beschaffungsmodellen beschrieben hat, bei denen es um die Vergabe öffentlicher Aufträge für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen geht, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Diese Modelle würden auch weiterhin wie bislang zur Verfügung stehen, doch diese Richtlinie sollte auch dazu beitragen, die Beschaffung von Innovationen zu erleichtern, und Mitgliedstaaten darin unterstützen, die Ziele der Innovationsunion zu erreichen.

- (25a) *Aufgrund der Bedeutung von Innovation sollten die Vergabestellen ermutigt werden, so oft wie möglich Varianten zuzulassen; sie sollten folglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mindestanforderungen für Varianten definiert werden müssen, bevor angegeben wird, dass Varianten eingereicht werden können.*

¹⁷ KOM(2007) 799 endg.: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa.

- (25b) Kann der Bedarf an der Entwicklung eines innovativen Produkts bzw. einer innovativen Dienstleistung oder innovativer Bauleistungen und dem anschließenden Erwerb dieses Produkts bzw. dieser Dienstleistung oder dieser Bauleistungen nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Lösungen befriedigt werden, so sollten Vergabestellen in Bezug auf Aufträge, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Zugang zu einem spezifischen Beschaffungsverfahren haben. Dieses spezifische Verfahren sollte es den Vergabestellen ermöglichen, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Kauf neuer, innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu begründen – unter der Voraussetzung, dass für solche innovativen Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können, und ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist. Die Innovationspartnerschaft sollte sich auf die Verfahrensregeln stützen, die für das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gelten, und die Auftragsvergabe sollte einzig auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen, was für den Vergleich von Angeboten für innovative Lösungen am besten geeignet ist. Ganz gleich, ob es um sehr große Vorhaben oder um kleinere innovative Vorhaben geht, sollte die Innovationspartnerschaft so strukturiert sein, dass sie die erforderliche Marktnachfrage ("Market Pull") bewirken kann, die die Entwicklung einer innovativen Lösung anstößt, ohne jedoch zu einer Marktabschottung zu führen. Die Vergabestellen sollten daher Innovationspartnerschaften nicht in einer Weise nutzen, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird; in bestimmten Fällen könnten solche Effekte durch die Gründung von Innovationspartnerschaften mit mehreren Partnern vermieden werden.
- (25c) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehene wettbewerbliche Dialog sich in Fällen als nützlich erwiesen hat, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten. Es sollte den Mitgliedstaaten daher erlaubt sein, den Vergabestellen dieses Instrument zur Verfügung zu stellen.

(26) *Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollten Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen. Die Ausnahme sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen eine Veröffentlichung entweder aus Gründen extremer Eilbedürftigkeit wegen unvorhersehbarer und von der Vergabestelle nicht zu verantwortender Ereignisse nicht möglich ist oder in denen von Anfang an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb oder besseren Beschaffungsergebnissen führen würde, nicht zuletzt weil objektiv nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Dies ist der Fall bei Kunstwerken, bei denen der einzigartige Charakter und Wert des Kunstgegenstands selbst untrennbar an die Identität des Künstlers gebunden ist. Ausschließlichkeit kann auch aus anderen Gründen erwachsen, doch nur Situationen einer objektiven Ausschließlichkeit können den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb rechtfertigen, sofern die Ausschließlichkeitssituation nicht durch die Vergabestelle selbst mit Blick auf das anstehende Vergabeverfahren herbeigeführt wurde.*

Vergabestellen, die auf diese Ausnahme zurückgreifen, sollten begründen, warum es keine vernünftigen Alternativen oder keinen vernünftigen Ersatz gibt, wie die Nutzung alternativer Vertriebswege, auch außerhalb des Mitgliedstaats der Vergabestelle, oder die Erwägung funktionell vergleichbarer Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.

Wenn die Ausschließlichkeitssituation auf technische Gründe zurückzuführen ist, sollten diese im Einzelfall genau beschrieben und nachgewiesen werden. Gründe könnten beispielsweise sein, dass es für einen anderen Wirtschaftsteilnehmer technisch nahezu unmöglich ist, die geforderte Leistung zu erbringen, oder dass es nötig ist, spezielles Wissen, spezielle Werkzeuge oder Hilfsmittel zu verwenden, die nur einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung stehen. Technische Gründe können auch zurückzuführen sein auf konkrete Anforderungen an die Interoperabilität, die erfüllt sein müssen, um das Funktionieren der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu gewährleisten.

Schließlich ist ein Vergabeverfahren nicht sinnvoll, wenn Waren direkt an einer Warenbörse gekauft werden, einschließlich Handelsplattformen für Bedarfsgüter wie landwirtschaftliche Güter und Rohstoffe und Energiebörsen, wo naturgemäß aufgrund der regulierten und überwachten multilateralen Handelsstruktur Marktpreise garantiert sind.

- (27) *Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren im gesamten Binnenmarkt stark verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie – nach einem Übergangszeitraum von 30 Monaten – eine ausschließliche elektronische Kommunikation, das heißt eine Kommunikation durch elektronische Mittel, in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote ("eSubmission"), verbindlich vorgeschrieben werden. Es sollte den Mitgliedstaaten und Vergabestellen freigestellt bleiben, auf Wunsch hierüber hinauszugehen. Es sollte außerdem präzisiert werden, dass die verbindliche Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel nach dieser Richtlinie Vergabestellen nicht zur elektronischen Verarbeitung von Angeboten verpflichten oder eine elektronische Bewertung oder automatische Verarbeitung vorschreiben sollte. Des Weiteren sollten nach dieser Richtlinie weder Bestandteile des Verfahrens der öffentlichen Auftragsvergabe, die auf die Vergabe des Auftrags folgen, noch die interne Kommunikation der Vergabestelle unter die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel fallen.*

(27a) *Die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Mittel in allen Phasen des Vergabeverfahrens wäre nicht angemessen, wenn die Nutzung elektronischer Mittel besondere Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht allgemein verfügbar sind, oder wenn die betreffende Kommunikation nur mit spezieller Büroausstattung bearbeitet werden könnte. Vergabestellen sollten daher nicht verpflichtet werden, in bestimmten Fällen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Einreichungsverfahren zu verlangen. In der Richtlinie sollte festgelegt werden, dass hierzu Fälle gehören, in denen die Nutzung spezieller Bürogeräte erforderlich wäre, die Vergabestellen nicht generell zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Großformatdrucker. In einigen Vergabeverfahren kann in den Auftragsunterlagen die Einreichung eines physischen oder maßstabsgetreuen Modells, das den Vergabestellen nicht auf elektronischem Wege vorgelegt werden kann, verlangt werden.*

In solchen Fällen sollte das Modell den Vergabestellen auf dem Postweg zugesandt werden. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass die Nutzung anderer Kommunikationsmittel auf die Bestandteile des Angebots beschränkt sein sollte, für die eine elektronische Kommunikation nicht verlangt wird.

Es ist angezeigt zu präzisieren, dass – sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist – die Vergabestellen in der Lage sein sollten, eine maximale Größe der einzureichenden Dateien festzulegen.

(27b) *Unterschiedliche technische Formate oder Verfahren und Nachrichtenstandards könnten potenzielle Hindernisse für die Interoperabilität nicht nur innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats, sondern auch und insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten entstehen lassen. Beispielsweise wären Wirtschaftsteilnehmer, um an einem Vergabeverfahren teilzunehmen, bei dem die Verwendung von elektronischen Katalogen – einem Format zur Darstellung und Gestaltung von Informationen in einer Weise, die für alle teilnehmenden Bieter gleich ist und für die eine elektronische Bearbeitung sich anbietet – zulässig oder vorgeschrieben ist, bei einer fehlenden Normung verpflichtet, ihre eigenen Kataloge an jedes Vergabeverfahren anzupassen, was bedeuten würde, dass je nach den Spezifikationen der jeweiligen Vergabestelle sehr ähnliche Informationen in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden müssten. Durch die Vereinheitlichung der Katalogformate würde somit das Maß an Interoperabilität verbessert, die Effizienz gesteigert und auch – möglicherweise vor allem – der Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer vermindert.*

(27c) *Hinsichtlich der Frage, ob es notwendig ist, die Nutzung spezifischer Standards verbindlich vorzuschreiben, um die Interoperabilität zwischen verschiedenen technischen Formaten oder Verfahrens- und Nachrichtenstandards sicherzustellen bzw. zu verbessern, und welche Standards unter Umständen eingeführt werden sollten, sollte die Kommission die Meinungen der Betroffenen weitestgehend berücksichtigen. Die Kommission sollte auch bedenken, in welchem Umfang ein gegebener Standard bereits von den Wirtschaftsteilnehmern und den Vergabestellen in der Praxis genutzt wird und wie gut er sich bewährt hat; bevor ein technischer Standard vorgeschrieben wird, sollte die Kommission auch sorgfältig die damit gegebenenfalls verbundenen Kosten prüfen, insbesondere hinsichtlich eventuell erforderlicher Anpassungen bestehender Lösungen für das elektronische Beschaffungswesen, einschließlich Infrastrukturen, Verfahren oder Software.*

Sofern die betreffenden Standards nicht von einer internationalen, europäischen oder nationalen Normungsorganisation entwickelt werden, sollten sie die Anforderungen erfüllen, die für IKT-Normen gemäß der Verordnung (EU) .../2012 über europäische Normung gelten.

(27d) *Vor Festlegung des erforderlichen Sicherheitsniveaus für die elektronischen Kommunikationsmittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten und die Vergabestellen die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen zur Sicherstellung einer sachlich richtigen und zuverlässigen Identifizierung der Absender der betreffenden Mitteilungen sowie der Unversehrtheit von deren Inhalt und andererseits der Gefahr von Problemen beispielsweise bei Mitteilungen, die durch einen anderen als den angegebenen Absender verschickt werden, abwägen. Dies würde bei ansonsten gleichen Umständen bedeuten, dass das Sicherheitsniveau, das beispielsweise bei der per E-Mail erfolgten Anforderung einer Bestätigung der genauen Anschrift, an der eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden soll, erforderlich ist, nicht so hoch sein muss wie für das eigentliche Angebot, das für den Wirtschaftsteilnehmer ein verbindliches Angebot darstellt. In ähnlicher Weise könnte die Abwägung der Verhältnismäßigkeit dazu führen, dass im Zusammenhang mit der erneuten Einreichung von elektronischen Katalogen oder der Einreichung von Angeboten im Rahmen von Kleinstwettbewerben gemäß einer Rahmenvereinbarung oder dem Zugang zu den Auftragsunterlagen niedrigere Sicherheitsniveaus verlangt werden.*

- (27e) Während wesentliche Bestandteile eines Vergabeverfahrens wie die Auftragsunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angebote stets in Schriftform vorgelegt werden sollten, sollte weiterhin auch die mündliche Kommunikation mit Wirtschaftsteilnehmern möglich sein, vorausgesetzt, dass ihr Inhalt ausreichend dokumentiert wird. Dies ist nötig, um angemessene Transparenz sicherzustellen und so überprüfen zu können, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten wurde. Wichtig ist vor allem, dass jede mündliche Kommunikation mit Bietern, die einen Einfluss auf den Inhalt und die Bewertung des Angebots haben könnten, in hinreichendem Umfang und in geeigneter Weise dokumentiert wird, z.B. durch Niederschrift oder Tonaufzeichnungen oder Zusammenfassungen der wichtigsten Aspekte der Kommunikation.
- (28) Unionsweit zeichnet sich auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten ein starker Trend zur Zusammenführung der Nachfrage der öffentlichen Beschaffer ab, wobei das Ziel darin besteht, Größenvorteile, unter anderem eine Senkung der Preise und der Transaktionskosten, zu erzielen und das Beschaffungsmanagement zu verbessern und zu professionalisieren. Dies kann erreicht werden durch Sammelbeschaffungen einer größeren Zahl von Vergabestellen oder durch Sammelbeschaffungen, bei denen über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Auftragsvolumen oder ein bestimmter Auftragswert erreicht wird. Die Zusammenführung und Zentralisierung von Beschaffungen sollte sorgfältig überwacht werden, um eine übermäßige Konzentration der Kaufkraft und geheime Absprachen zu verhindern und Transparenz und Wettbewerb sowie die Möglichkeiten des Marktzugangs für kleine und mittlere Unternehmen aufrechtzuerhalten.
- (29) Das Instrument der Rahmenvereinbarungen kann europaweit als effiziente Beschaffungsmethode angewandt werden; allerdings gilt es, durch eine Verbesserung der Transparenz von und des Zugang zu Beschaffungen, die im Wege von Rahmenvereinbarungen durchgeführt werden, den Wettbewerb zu stimulieren. Daher ist es angebracht, die auf solche Vereinbarungen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen; insbesondere sollte die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung anhand von objektiven Vorschriften und Kriterien vorgesehen werden, z.B. im Anschluss an einen Kleinstwettbewerb, und die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen sollte begrenzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte präzisiert werden, dass auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Aufträge vor Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung selbst zu vergeben sind. Daher muss die Laufzeit der einzelnen auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge nicht der Laufzeit jener Rahmenvereinbarung entsprechen.

- (30) *Im Lichte der bisherigen Erfahrungen gilt es ferner, die Vorschriften für dynamische Beschaffungssysteme anzupassen, um es den Vergabestellen zu erlauben, die Möglichkeiten, die dieses Instrument bietet, in vollem Umfang zu nutzen. Die betreffenden Systeme müssen vereinfacht werden, indem sie insbesondere in Form eines nichtoffenen Verfahrens betrieben werden; die Notwendigkeit der Einreichung unverbindlicher Angebote, die sich als eine der größten Belastungen bei derartigen Systemen erwiesen hat, würde damit entfallen. So sollte jeder Wirtschaftsteilnehmer, der einen Teilnahmeantrag stellt und die Auswahlkriterien erfüllt, zur Teilnahme an Vergabeverfahren zugelassen werden, die mittels des dynamischen Beschaffungssystems durchgeführt werden, befristet auf die Gültigkeitsdauer des Systems.*

Diese Beschaffungsmethode ermöglicht es der Vergabestelle, eine besonders breite Palette von Angeboten einzuholen und damit sicherzustellen, dass die Gelder im Rahmen eines breiten Wettbewerbs in Bezug auf marktübliche oder gebrauchsfertige Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die allgemein auf dem Markt verfügbar sind, optimal eingesetzt werden.

- (30a) *Die Prüfung dieser Teilnahmeanträge sollte im Regelfall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen durchgeführt werden, da die Bewertung der Auswahlkriterien aufgrund der von den Vergabestellen gegebenenfalls im Einklang mit den vereinfachten Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG festgelegten Dokumentationsanforderungen erfolgt. Allerdings können sich Vergabestellen bei erstmaliger Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems einer so hohen Zahl von Teilnahmeanträgen als Reaktion auf die erste Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung oder die Aufforderung zur Interessenbestätigung gegenübersehen, dass sie zur Prüfung der Anträge möglicherweise mehr Zeit benötigen. Dies sollte zulässig sein, vorausgesetzt, es wird keine einzelne Auftragsvergabe eingeleitet, solange nicht alle Anträge geprüft wurden.*

Den Vergabestellen sollte es freigestellt sein, wie sie die Teilnahmeanträge prüfen, z.B. indem sie sich entscheiden, solche Prüfungen nur einmal pro Woche durchzuführen, sofern die Fristen für die Prüfung der einzelnen Anträge auf Zulassung eingehalten werden. Vergabestellen, die die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Ausschlussgründe oder Auswahlkriterien im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems anwenden, sollten die entsprechenden Bestimmungen der genannten Richtlinie in der gleichen Weise anwenden wie öffentliche Auftraggeber, die ein dynamisches Beschaffungssystem gemäß der Richtlinie 2004/18/EG durchführen.

- (30b) *Um die Möglichkeiten für KMU zur Teilnahme an großen dynamischen Beschaffungssystemen zu fördern, beispielsweise an einem System, das von einer zentralen Beschaffungsstelle betrieben wird, sollte der betreffende öffentliche Auftraggeber oder die betreffende Vergabestelle für das System objektiv definierte Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen formulieren können. Solche Kategorien sollten unter Bezugnahme auf objektive Faktoren definiert werden, wie beispielsweise den höchstens zulässigen Umfang konkreter Aufträge, die innerhalb der betreffenden Kategorie vergeben werden sollen, oder ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind.*

Wird ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien unterteilt, so sollte der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle Auswahlkriterien anwenden, die im Verhältnis zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden Kategorie stehen.

- (30c) *Es sollte präzisiert werden, dass elektronische Auktionen typischerweise nicht geeignet sind für bestimmte Bauaufträge und bestimmte Dienstleistungsaufträge, die geistige Leistungen wie beispielsweise die Planung von Bauleistungen zum Gegenstand haben, denn nur die Elemente, die sich für die automatische Bewertung auf elektronischem Wege – ohne jegliche Intervention und/oder Begutachtung durch die Vergabestelle – eignen, namentlich quantifizierbare Elemente, die sich in Zahlen oder Prozentsätzen ausdrücken lassen, können Gegenstand elektronischer Auktionen sein.*

Es sollte darüber hinaus jedoch verdeutlicht werden, dass elektronische Auktionen in einem Vergabeverfahren für den Kauf eines Rechts an einem bestimmten geistigen Eigentum genutzt werden können. Es sollte außerdem daran erinnert werden, dass es Auftraggebern zwar freigestellt bleibt, Auswahlkriterien anzuwenden, die es ihnen ermöglichen, die Zahl der Bewerber oder Bieter zu reduzieren, solange die Auktion noch nicht begonnen hat, dass es jedoch nicht zulässig ist, die Zahl der an einer elektronischen Auktion teilnehmenden Bieter weiter zu reduzieren, nachdem die Auktion begonnen hat.

- (31) *Darüber hinaus werden ständig neue elektronische Beschaffungsmethoden entwickelt, wie etwa elektronische Kataloge. Elektronische Kataloge bieten ein Format zur Darstellung und Gestaltung von Informationen in einer Weise, die allen teilnehmenden Bietern gemeinsam ist und die sich für eine elektronische Bearbeitung anbietet; ein Beispiel wären Angebote in Form einer Kalkulationstabelle. Die öffentlichen Auftraggeber können elektronische Kataloge in allen verfügbaren Verfahren verlangen, in denen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel vorgeschrieben ist. Elektronische Kataloge tragen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei, vor allem durch Zeit- und Geldersparnis. Es sollten jedoch bestimmte Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinie und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden.*

So sollte die Verwendung elektronischer Kataloge zur Einreichung von Angeboten nicht zur Folge haben, dass die Wirtschaftsteilnehmer sich auf die Übermittlung ihres allgemeinen Katalogs beschränken können. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten ihre allgemeinen Kataloge vor dem Hintergrund des konkreten Vergabeverfahrens nach wie vor anpassen müssen. Damit wird sichergestellt, dass der im Rahmen eines bestimmten Vergabeverfahrens übermittelte Katalog nur Produkte, Bauleistungen oder Dienstleistungen enthält, die nach Einschätzung der Wirtschaftsteilnehmer, zu der sie nach einer aktiven Prüfung gelangt sind, den Anforderungen der Vergabestelle entsprechen. Dabei sollten Wirtschaftsteilnehmer in ihrem allgemeinen Katalog enthaltene Informationen kopieren dürfen, jedoch nicht den allgemeinen Katalog als solchen einreichen dürfen. Insbesondere in Fällen, in denen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb erfolgt oder in denen ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt wird, sollte es Vergabestellen außerdem gestattet sein, Angebote für bestimmte Beschaffungen anhand früher übermittelter

elektronischer Kataloge zu generieren, sofern ausreichende Garantien hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit geboten werden.

Wurden Angebote durch die Vergabestelle generiert, so sollte der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, sich davon zu überzeugen, dass das dargestalt erstellte Angebot keine sachlichen Fehler enthält. Liegen sachliche Fehler vor, so sollte der Wirtschaftsteilnehmer nicht an das Angebot gebunden sein, das durch die Vergabestelle generiert wurde, es sei denn, der Fehler wird korrigiert.

Im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften für elektronische Kommunikationsmittel sollten Vergabestellen ungerechtfertigte Hindernisse für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zu Vergabeverfahren vermeiden, bei denen die Angebote in Form elektronischer Kataloge einzureichen sind und die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung garantieren.

- (32) *In den meisten Mitgliedstaaten kommen zunehmend zentralisierte Beschaffungsverfahren zum Einsatz. Zentrale Beschaffungsstellen haben die Aufgabe, entgeltlich oder unentgeltlich für andere öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen Ankäufe zu tätigen, dynamische Beschaffungssysteme zu verwalten oder Aufträge zu vergeben bzw. Rahmenvereinbarungen zu schließen. Die öffentlichen Auftraggeber, für die eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, sollten sie für einzelne oder wiederkehrende Aufträge nutzen können. In Anbetracht der großen Mengen, die beschafft werden, können diese Verfahren zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens beitragen. Daher sollte eine unionsweit geltende Definition des Begriffs der für Vergabestellen tätigen zentralen Beschaffungsstellen festgelegt werden, und es sollte präzisiert werden, dass zentrale Beschaffungsstellen auf zwei unterschiedliche Arten tätig sind.*

Sie sollten in der Lage sein, durch Ankauf, Lagerung und Weiterverkauf zum einen als Großhändler oder durch die Vergabe von Aufträgen, den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, die durch öffentliche Auftraggeber zu verwenden sind, zum anderen als Zwischenhändler zu wirken.

Eine derartige Rolle als Zwischenhändler könnte in manchen Fällen im Wege einer autonomen, ohne detaillierte Anweisungen seitens der betreffenden Vergabestellen erfolgenden Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren ausgeübt werden, in anderen Fällen im Wege einer nach den Anweisungen der betreffenden Vergabestellen, in deren Auftrag und auf deren Rechnung erfolgenden Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren.

Ferner sollten die jeweiligen Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstelle und der Vergabestellen, die ihre Beschaffungen über die zentrale Beschaffungsstelle abwickeln, für die Einhaltung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen, auch im Falle von Rechtsmitteln, durch geeignete Vorschriften geregelt werden. Obliegt die Durchführung der Vergabeverfahren allein der zentralen Beschaffungsstelle, so sollte diese auch die alleinige und unmittelbare Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verfahren tragen. Führt eine Vergabestelle bestimmte Teile des Verfahrens, beispielsweise einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe von Einzelaufträgen auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems durch, sollte sie auch für die von ihr durchgeführten Verfahrensschritte verantwortlich bleiben.

- (32a) *Vergabestellen sollte es gestattet sein, einen Dienstleistungsauftrag über die Ausübung zentralisierter Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle ohne Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu vergeben; ferner sollte es gestattet sein, dass derartige Dienstleistungsaufträge auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen. Solche Dienstleistungsaufträge für die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten sollten, wenn sie nicht durch eine zentrale Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit deren Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten für die betreffende Vergabestelle ausgeführt werden, im Einklang mit dieser Richtlinie vergeben werden. Es sei ebenfalls daran erinnert, dass diese Richtlinie nicht gelten sollte, wenn zentrale Beschaffungstätigkeiten oder Nebenbeschaffungstätigkeiten auf andere Weise als durch einen entgeltlichen Vertrag ausgeführt werden, der eine Beschaffung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.*

- (32b) Eine Stärkung der Bestimmungen zu zentralen Beschaffungsstellen sollte auf keinen Fall die derzeitige Praxis einer gelegentlichen gemeinsamen Beschaffung verhindern, d.h. weniger institutionalisierte und systematische gemeinsame Beschaffungen oder die bewährte Praxis des Rückgriffs auf Dienstleister, die Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung einer Vergabestelle und nach deren Anweisungen vorbereiten und durchführen. Vielmehr sollten wegen der wichtigen Rolle, die gemeinsame Beschaffungen nicht zuletzt im Zusammenhang mit innovativen Projekten spielen können, bestimmte Merkmale gemeinsamer Beschaffungen eindeutiger gefasst werden.

Gemeinsame Beschaffungen können viele verschiedene Formen annehmen; diese reichen von einer koordinierten Beschaffung durch die Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die durch mehrere Vergabestellen beschafft werden, von denen jede ein getrenntes Vergabeverfahren durchführt, bis hin zu Fällen, in denen die betreffenden Vergabestellen gemeinsam ein Vergabeverfahren durchführen und dabei entweder gemeinsam handeln oder eine Vergabestellen mit der Verwaltung des Vergabeverfahrens im Namen aller Vergabestellen beauftragen.

Führen verschiedene Vergabestellen gemeinsam ein Vergabeverfahren durch, so sollten sie gemeinsam für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie verantwortlich sein. Werden jedoch nur Teile des Vergabeverfahrens von den Vergabestellen gemeinsam durchgeführt, so sollte die gemeinsame Verantwortung nur für die gemeinsam ausgeführten Teile des Verfahrens gelten.

Jede Vergabestelle sollte lediglich für Verfahren oder Teile von Verfahren verantwortlich sein, die sie selbst durchführt, wie die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, den Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems oder die Wiedereröffnung des Wettbewerbs auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung.

- (33) Elektronische Kommunikationsmittel sind in besonderem Maße für die Unterstützung zentralisierter Beschaffungsverfahren und -instrumente geeignet, da sie die Möglichkeit bieten, Daten weiterzuverwenden und automatisch zu verarbeiten und Informations- und Transaktionskosten möglichst gering zu halten. Die Verwendung entsprechender elektronischer Kommunikationsmittel sollte daher – in einem ersten Schritt – für zentrale Beschaffungsstellen verpflichtend gemacht werden, was auch einer Konvergenz der Praktiken innerhalb der Union förderlich sein dürfte. Nach einer Übergangszeit von 30 Monaten sollte dann eine allgemeine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in sämtlichen Beschaffungsverfahren eingeführt werden.
- (34) Einer gemeinsamen Vergabe von Aufträgen durch Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stehen derzeit noch gewisse rechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich konfliktierender nationaler Rechtsvorschriften entgegen. Wenngleich die Richtlinie 2004/17/EG implizit eine grenzüberschreitende gemeinsame öffentliche Auftragsvergabe zulässt, sehen sich Vergabestellen noch immer beträchtlichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Beschaffung über zentrale Beschaffungsstellen in anderen Mitgliedstaaten oder bei der gemeinsamen Vergabe von Aufträgen gegenüber. Damit Vergabestellen durch Größenvorteile und eine Risiko-Nutzen-Teilung das Potenzial des Binnenmarkts optimal ausschöpfen können, nicht zuletzt im Hinblick auf innovative Projekte, die höhere Risiken bergen, als sie nach vernünftigem Ermessen von einer einzelnen Vergabestelle getragen werden können, sollten diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Daher sollten neue Vorschriften für die grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffung festgelegt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Vergabestellen zu erleichtern und die Vorteile des Binnenmarkts durch die Schaffung grenzüberschreitender Geschäftsmöglichkeiten für Lieferanten und Diensteanbieter zu erhöhen. Mit diesen Vorschriften sollten die Bedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung zentraler Beschaffungsstellen festgelegt und das in grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffungsverfahren anwendbare Recht für die öffentliche Auftragsvergabe, einschließlich der anwendbaren Rechtsvorschriften für Rechtsmittel, bestimmt werden, ergänzend zu den Kollisionsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Darüber hinaus können Vergabestellen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten gemeinsame juristische Personen nach nationalem Recht oder Unionsrecht gründen. Für derartige Formen gemeinsamer Beschaffung sollten spezifische Regeln eingeführt werden.

Die Vergabestellen sollten jedoch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden gemeinsamen Beschaffung nicht dazu nutzen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehende verbindliche Vorschriften des öffentlichen Rechts zu umgehen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, auf sie anwendbar sind. Zu solchen Vorschriften können beispielsweise Bestimmungen über Transparenz und Zugang zu Dokumenten oder spezifische Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit empfindlicher Lieferungen gehören.

- (35) *Es ist notwendig, dass es die von Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird.*

Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen. Funktions- und Leistungsanforderungen sind auch ein geeignetes Mittel, um im öffentlichen Auftragswesen Innovationen zu fördern, und sollten möglichst breite Verwendung finden. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, sollten Angebote, die auf gleichwertigen, die Anforderungen der Vergabestellen erfüllenden Regelungen basieren und auch hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen gleichwertig sind, von den Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

- (35a) *Für sämtliche Beschaffungen, die für die Nutzung durch Personen – ob Allgemeinbevölkerung oder Personal der Vergabestelle – bestimmt sind, ist es außer in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die Vergabestellen technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des "Design für alle" Rechnung zu tragen.*
- (36) Vergabestellen, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen ökologischen, sozialen oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand – wie der Beschreibung des Produkts und seiner Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung – aufweisen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen – beteiligen können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist. *Es sollte vermieden werden, dass Bezugnahmen auf Gütezeichen innovationshemmend wirken.*
- (38) *Um die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) am öffentlichen Beschaffungsmarkt zu fördern, sollte ausdrücklich vorgesehen sein, dass Aufträge in Lose unterteilt werden können. Eine solche Unterteilung könnte auf einer quantitativen Grundlage erfolgen, so dass die Größe der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht, oder auf einer qualitativen Grundlage gemäß den verschiedenen involvierten Gewerken und Spezialisierungen, so dass der Inhalt der Einzelaufträge stärker an die Fachsektoren der KMU angepasst wird, und/oder gemäß den unterschiedlichen aufeinander folgenden Projektphasen. Die Größe und der Gegenstand der Lose sollten durch die Vergabestelle frei bestimmt werden, der es – im Einklang mit den einschlägigen Regeln zur Berechnung des Schätzwerts der Beschaffung – auch gestattet sein sollte, einige der Lose ohne Anwendung der Verfahren dieser Richtlinie zu vergeben.*

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, in ihren Bemühungen um Förderung der Teilnahme von KMU am öffentlichen Beschaffungsmarkt hierüber noch hinauszugehen, indem sie eine Verpflichtung zur Prüfung der Frage einführen, ob eine Aufteilung von Aufträgen in Lose sinnvoll ist, indem sie Vergabestellen verpflichten, die Entscheidung, Aufträge nicht in Lose aufzuteilen, zu begründen, oder indem sie eine Aufteilung in Lose unter bestimmten Bedingungen verbindlich vorschreiben.

Zu demselben Zweck sollte es Mitgliedstaaten auch freistehen, Direktzahlungen an Unterauftragnehmer vorzusehen.

- (38a) *Werden Aufträge in Lose unterteilt, so sollten die Vergabestellen beispielsweise zur Wahrung des Wettbewerbs oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Zahl der Lose, für die ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot unterbreiten kann, begrenzen dürfen; ebenso dürfen sie die Zahl der Lose begrenzen, die an einen einzigen Bieter vergeben werden können.*

Darüber hinaus sollten Vergabestellen vorschreiben können, dass sämtliche Auftragnehmer ihre Auftragserfüllung unter der Leitung eines Wirtschaftsteilnehmers koordinieren, der den Zuschlag für ein Los erhalten hat, das die Koordinierung des gesamten Projekts oder seiner jeweiligen Teile umfasst.

- (38b) *Um Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu machen, sollten die Fristen für die Teilnahme an Vergabeverfahren so kurz wie möglich gehalten werden, ohne unzulässige Hürden für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern im gesamten Binnenmarkt und insbesondere für KMU zu schaffen. Es sei daher daran erinnert, dass die Vergabestellen bei der Fristsetzung für den Eingang von Angeboten und Teilnahmeanträgen vor allem die Komplexität des Auftrags und die für die Angebotserstellung erforderliche Zeit berücksichtigen sollten, auch wenn dies eine Festlegung von Fristen bedeutet, die über die Mindestfristen nach dieser Richtlinie hinausgehen. Die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel, insbesondere die vollständige elektronische Bereitstellung von Auftragsunterlagen an Wirtschaftsteilnehmer, Bieter und Bewerber und die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen führen jedoch andererseits zu mehr Transparenz und Zeitersparnis. Dementsprechend ist es angebracht, im Einklang mit den Vorschriften des Übereinkommens eine Verkürzung der für offene Verfahren geltenden Mindestfristen vorzusehen,*

jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Unionsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Darüber hinaus sollten die Vergabestellen die Möglichkeit haben, die Fristen für den Eingang von Angeboten bei offenen Verfahren weiter zu verkürzen, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit die reguläre Frist für das offene Verfahren nicht praktikabel ist, ein offenes Verfahren mit einer verkürzten Frist aber dennoch nicht unmöglich ist.

Lediglich in Ausnahmefällen, wenn aufgrund von Umständen, die für die Vergabestelle nicht vorhersehbar waren und die sie nicht zu vertreten hat, eine besondere Dringlichkeit eingetreten ist, die ein reguläres Verfahren selbst mit verkürzten Fristen nicht zulässt, sollten die Vergabestellen, soweit unbedingt erforderlich, die Möglichkeit haben, Aufträge im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zu vergeben. Dies kann der Fall sein, wenn bei Naturkatastrophen sofortiges Handeln geboten ist.

- (38c) *Es sollte präzisiert werden, dass Informationen hinsichtlich bestimmter Entscheidungen, die während eines Vergabeverfahrens getroffen werden, darunter auch Entscheidungen, einen Auftrag nicht zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung nicht zu schließen, von den Vergabestellen versendet werden sollten, ohne dass die Bewerber oder Bieter derartige Informationen anfordern müssen. Es sei ebenfalls daran erinnert, dass Vergabestellen gemäß der Richtlinie 92/13/EWG verpflichtet sind, den betreffenden Bewerbern und Bietern eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe für einige der zentralen Entscheidungen, die im Verlauf des Vergabeverfahrens getroffen werden, zur Verfügung zu stellen, ohne dass die Bewerber oder Bieter die Angaben anfordern müssen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass Bewerber und Bieter die Möglichkeit erhalten sollten, ausführlichere Informationen zu den betreffenden Gründen anzufordern; Vergabestellen sollten diese Informationen bereitzustellen haben, sofern nicht ernsthafte Gründe dagegen sprechen. Diese Gründe sollten in der Richtlinie aufgeführt werden. Zur Sicherstellung der nötigen Transparenz im Rahmen von Vergabeverfahren, die Verhandlungen und Dialoge mit Bietern umfassen, sollten Bieter, die ein ordnungsgemäßes Angebot unterbreitet haben, innerhalb derselben Grenzen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Informationen über die Durchführung und den Fortgang des Verfahrens anzufordern.*

- (39) Soweit dies mit der Notwendigkeit, eine solide Geschäftspraxis und gleichzeitig ein Maximum an Flexibilität zu gewährleisten, vereinbar ist, ist es angezeigt, in Bezug auf die Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die beizubringenden Nachweise die Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG über die öffentliche Auftragsvergabe vorzusehen. Daher sollen die Vergabestellen die in der Richtlinie 2004/18/EG über die öffentliche Auftragsvergabe genannten Auswahlkriterien anwenden können und, wenn sie dies tun, verpflichtet sein, insbesondere auch die Bestimmungen zur Beschränkung der Anforderungen an einen Mindestumsatz und die Bestimmungen zur Eigenbescheinigung anzuwenden.
- (39a) *Vergabestellen können verlangen, dass während der Ausführung eines Auftrags Umweltmanagementmaßnahmen oder -regelungen angewandt werden. Umweltmanagementregelungen können – unabhängig davon, ob sie im Rahmen von Unionsinstrumenten wie der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebspprüfung (EMAS)¹⁸ registriert sind oder nicht – als Nachweis dafür dienen, dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer über die für die Ausführung des Auftrags erforderliche technische Leistungsfähigkeit verfügt. Alternativ zu Umweltmanagement-Registrierungssystemen sollte eine Beschreibung der von dem Wirtschaftsteilnehmer durchgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus als Nachweis akzeptiert werden, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu derartigen Umweltmanagement-Registrierungssystemen oder keine Möglichkeit hat, sich fristgerecht registrieren zu lassen.*

¹⁸ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.

- (39b) *Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten, um einen objektiven Vergleich des relativen Werts der Angebote sicherzustellen, damit unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt werden kann. Dazu sollte es Vergabestellen gestattet sein, als Zuschlagskriterium entweder das "wirtschaftlich günstigste Angebot" oder den "niedrigsten Preis" zu bestimmen, wobei es ihnen in letzterem Fall freistehen sollte, angemessene Qualitätsnormen in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen. Um eine stärkere Ausrichtung des öffentlichen Auftragswesens auf die Qualität zu fördern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Bewertung von Angeboten auf der Grundlage des Kriteriums des "wirtschaftlich günstigsten Angebots" vorzuschreiben, sofern sie dies für zweckmäßig halten.*

Damit die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Vergabe von Aufträgen sichergestellt wird, sollten Vergabestellen verpflichtet werden, für die nötige Transparenz zu sorgen, so dass sich jeder Bieter angemessen über die Kriterien und Vereinbarungen, die der Zuschlagsentscheidung zugrunde gelegt werden, unterrichten kann.

Vergabestellen sollten daher verpflichtet werden, die Zuschlagskriterien und deren jeweilige relative Gewichtung anzugeben. Es sollte Vergabestellen jedoch gestattet werden, von der Verpflichtung zur Auskunft über die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien in ordnungsgemäß begründeten Fällen abzuweichen, wenn die Gewichtung insbesondere wegen der Komplexität des Auftrags nicht im Voraus festgelegt werden kann. In derartigen Fällen sollten sie die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben.

- (39c) *Nach Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die Vergabestellen zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und gewährleistet gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen können.*

- (39d) *Vergeben Vergabestellen einen Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, so sollten sie die mit dem Gegenstand des Auftrags verbundenen wirtschaftlichen und qualitativen Vergabekriterien festlegen, auf deren Grundlage sie die Angebote beurteilen, um das wirtschaftlich günstigste Angebot aus der Sicht der Vergabestellen zu bestimmen. Diese Kriterien sollten damit eine vergleichende Beurteilung des Leistungsniveaus jedes einzelnen Bieters gemessen am Gegenstand des Auftrags, wie in den technischen Spezifikationen festgelegt, ermöglichen. Hinsichtlich des wirtschaftlich günstigsten Angebots wird in dieser Richtlinie eine nicht abschließende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt. Vergabestellen sollten zur Wahl von Zuschlagskriterien ermutigt werden, mit denen sie qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten können, die ihren Bedürfnissen optimal entsprechen.*

Die festgelegten Zuschlagskriterien sollten der Vergabestelle keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollten einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen, sollten der Entscheidung über den Zuschlag nicht ausschließlich kostenfremde Kriterien zugrunde gelegt werden. Den qualitativen Kriterien sollte deshalb ein Kostenkriterium an die Seite gestellt werden, das – je nach Wahl der Vergabestelle – entweder der Preis oder ein Kosten-Wirksamkeits-Ansatz wie der Lebenszyklus-Kostenansatz sein könnte. Die Zuschlagskriterien sollten jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Anwendung von einzelstaatlichen Bestimmungen zur Festlegung der Vergütung für bestimmte Dienstleistungen oder zu Festpreisen für bestimmte Lieferungen haben.

- (39e) *Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, sollte es Vergabestellen ferner gestattet sein, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirken kann. Dies kann beispielsweise bei Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, der Fall sein. Vergabestellen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten mit Hilfe geeigneter vertragsrechtlicher Mittel*

sicherstellen, dass die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter die angegebenen Qualitätsnormen effektiv erfüllen und dass diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung der Vergabestelle ersetzt werden können, wenn diese sich davon überzeugt hat, dass das Ersatzpersonal ein gleichwertiges Qualitätsniveau hat.

- (39f) *In den Bedingungen für die Auftragsausführung sind konkrete Anforderungen bezüglich der Ausführung des Auftrags festgelegt. Anders als Zuschlagskriterien, die die Grundlage für eine vergleichende Bewertung der Qualität von Angeboten bilden, sind Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegte, objektive Anforderungen, von denen die Bewertung von Angeboten unberührt bleibt. Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung bewirken und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen; dazu gehören alle Faktoren, die mit dem konkreten Prozess der Herstellung, Bereitstellung oder Vermarktung zusammenhängen. Dies schließt die Bedingungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrags mit ein, jedoch nicht die Anforderungen in Bezug auf eine allgemeine Unternehmenspolitik.*

Die Bedingungen für die Auftragsausführung sollten in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen angegeben werden. Dazu kann eine Verpflichtung für Wirtschaftsteilnehmer gehören, Ausgleichsmechanismen für Risiken vorzusehen, die während der Leistungserbringung eintreten und wesentliche Auswirkungen auf die Leistung haben können, wie beispielsweise Preisschwankungen. Solche Ausgleichsmechanismen, die im Rahmen der zu diesem Zweck in den Auftragsunterlagen angegebenen Parameter festgelegt werden sollten, sind für die Vergabestellen potenziell von Nutzen, denn sie schützen diese vor Zusatzkosten, die durch die Realisierung der abgesicherten Risiken ausgelöst werden.

(39g) *Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie "Europa 2020" für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge¹⁹) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte²⁰) festgelegt. Im Übrigen wurden bei der Festlegung gemeinsamer Methoden für die Lebenszykluskostenrechnung erhebliche Fortschritte gemacht.*

Es erscheint daher angezeigt, diesen Weg weiterzuverfolgen und es der sektorspezifischen Rechtsetzung zu überlassen, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskostenrechnung zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern.

(39h) *Die sektorspezifischen Maßnahmen sollten ergänzt werden durch eine Anpassung der Vergabерichtlinien, durch die die Vergabestellen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategien die Ziele der Strategie "Europa 2020" zu verfolgen. Es sollte somit präzisiert werden, dass Vergabestellen das wirtschaftlich günstigste Angebot und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen können. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten berücksichtigt. Das umfasst interne Kosten, wie Kosten für Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung und Entsorgung, kann aber auch Kosten umfassen, die ökologischen Externalitäten zugeschrieben werden, wie einer durch die Gewinnung der im Produkt verwendeten Rohstoffe oder das Produkt selbst oder dessen Herstellung hervorgerufenen*

¹⁹ ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5.

²⁰ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1.

Umweltverschmutzung, sofern sie sich finanziell bewerten und überwachen lassen. Die Methoden, die von den Vergabestellen für die Bewertung der ökologischen Externalitäten zugeschriebenen Kosten verwendet werden, sollten in einer objektiven und diskriminierungsfreien Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden. Solche Methoden können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegt werden, um jedoch Wettbewerbsverzerrungen durch speziell zugeschnittene Methoden zu vermeiden, sollten sie allgemein in dem Sinne gehalten werden, dass sie nicht speziell für ein bestimmtes öffentliches Vergabeverfahren festgelegt werden sollten. Es sollten gemeinsame Methoden auf der Ebene der Union für die Berechnung der Lebenszykluskosten für bestimmte Kategorien von Lieferungen oder Dienstleistungen entwickelt werden.

- (39i) *Im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung sozialer und ökologischer Überlegungen in die Vergabeverfahren sollte es den Vergabestellen darüber hinaus gestattet sein, von Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung betreffend die gemäß öffentlichem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht und in jeder Phase ihres Lebenszyklus von der Gewinnung der Rohstoffe für das Produkt bis zur Entsorgung des Produkts Gebrauch zu machen, einschließlich von Faktoren, die mit dem konkreten Prozess der Herstellung, Bereitstellung oder Vermarktung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder einem konkreten Prozess in einer späteren Phase ihres Lebenszyklus zusammenhängen, auch wenn derartige Faktoren nicht Teil von deren stofflicher Beschaffenheit sind. Kriterien und Bedingungen bezüglich eines derartigen Produktions- oder Bereitstellungsprozesses sind beispielsweise, dass zur Herstellung der beschafften Güter keine giftigen Chemikalien verwendet wurden oder dass die erworbenen Dienstleistungen unter Zuhilfenahme energieeffizienter Maschinen bereitgestellt wurden.*

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gehören dazu auch Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung, die sich auf die Lieferung oder die Verwendung von fair gehandelten Produkten während der Ausführung des zu vergebenden Auftrags beziehen. Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, die sich auf ökologische Aspekte beziehen, können beispielsweise auch die Anlieferung, Verpackung und Entsorgung von Produkten und im Falle von Bau- und Dienstleistungsaufträgen auch die Abfallminimierung oder die Ressourceneffizienz betreffen.

Die Bedingung eines Bezugs zum Auftragsgegenstand schließt allerdings Kriterien und Bedingungen bezüglich der allgemeinen Unternehmenspolitik aus, da es sich dabei nicht um einen Faktor handelt, der den konkreten Prozess der Herstellung oder Bereitstellung der beauftragten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisiert. Daher sollte es Vergabestellen nicht gestattet sein, von Bietern eine bestimmte Politik der sozialen oder ökologischen Verantwortung zu verlangen.

- (39j) *Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung, die soziale Aspekte des Produktionsprozesses betreffen, auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen. Ferner sollten sie gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen²¹ in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs angewandt werden und sollten nicht in einer Weise ausgewählt oder angewandt werden, durch die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten, die Partei des Übereinkommens oder der Freihandelsübereinkommen sind, denen die Union angehört, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Demnach sollten Anforderungen hinsichtlich der in der Richtlinie 96/71/EG geregelten grundlegenden Arbeitsbedingungen, wie Mindestlöhne, auf dem Niveau bleiben, das durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder durch Tarifverträge, die im Einklang mit dem Unionsrecht im Kontext der genannten Richtlinie angewandt werden, festgelegt wurde. Die in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Gesetze, Regelungen und Kollektivverträge sind während der Ausführung eines Auftrags anwendbar, vorausgesetzt, dass die betreffenden Vorschriften und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind.*

²¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Diese Verpflichtungen könnten sich demnach in Auftragserfüllungsklauseln widerspiegeln. Ferner sollte es möglich sein, Klauseln zur Sicherstellung der Einhaltung von Tarifverträgen im Einklang mit dem Unionsrecht in öffentliche Aufträge aufzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Tarifverträge festgelegter Verpflichtungen kann als schwere Verfehlung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann. Hinter Bedingungen für die Auftragsausführung kann auch die Absicht stehen, den Umwelt- oder Tierschutz zu begünstigen und im Kern die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu erfüllen und mehr benachteiligte Personen als nach einzelstaatlichem Recht gefordert einzustellen (aus Nr. 47 übernommen).

- (39k) *Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte, zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen oder zur Schulung im Hinblick auf die für den betreffenden Auftrag benötigten Fähigkeiten können ebenfalls Gegenstand von Zuschlagskriterien oder von Bedingungen für die Auftragsausführung sein, sofern sie mit den im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang stehen. Derartige Kriterien oder Bedingungen können sich unter anderem auf die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder die Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche im Zuge der Ausführung des zu vergebenden Auftrags beziehen. In technischen Spezifikationen können Vergabestellen solche sozialen Anforderungen vorsehen, die das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung unmittelbar charakterisieren, wie das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium "Design für alle".*
- (39l) *Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte dem Erlass oder der Durchsetzung von Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder zur Erhaltung pflanzlichen Lebens notwendig sind, oder von sonstigen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, entgegenstehen, sofern diese Maßnahmen mit dem Vertrag im Einklang stehen.*

(40) *Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Bestechung, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, terroristischer Straftaten, der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch Abweichungen von diesen obligatorischen Ausschlüssen in Ausnahmesituationen vorsehen können, wenn es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die eine Auftragsvergabe unumgänglich machen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn dringend benötigte Impfstoffe oder Notfallausrüstungen nur von einem Wirtschaftsteilnehmer käuflich erworben werden können, der einen der obligatorischen Ausschlussgründe erfüllt.*

Da Vergabestellen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, möglicherweise keinen Zugang zu sicheren Beweisen für derartige Sachverhalte haben, sollte es diesen Vergabestellen überlassen bleiben, die Ausschlusskriterien gemäß Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden oder nicht. Infolgedessen sollten nur die Vergabestellen zur Anwendung von Artikel 55 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG verpflichtet sein, bei denen es sich um öffentliche Auftraggeber handelt.

(40a) *Vergabestellen sollten ferner die Möglichkeit erhalten, Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, beispielsweise wegen Verstoßes gegen umwelt- oder sozialrechtliche Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Vergabestelle für die Folgen ihrer möglicherweise falschen Entscheidung die Verantwortung zu tragen hat, sollte es Vergabestellen auch überlassen bleiben, festzustellen, dass ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliegt, wenn sie vor einer endgültigen und verbindlichen Entscheidung über das Vorliegen obligatorischer Ausschlussgründe gleich auf welche Weise nachweisen können, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, wozu auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen zählen, sofern in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist.*

Es sollte ihnen auch möglich sein, Bewerber oder Bieter auszuschließen, deren Leistung bei früheren öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen für andere Vergabestellen im Hinblick auf wesentliche Anforderungen erhebliche Mängel aufwies, z.B. Lieferungsausfall oder Leistungsausfall, erhebliche Defizite der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen, die sie für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar machen, oder Fehlverhalten, das ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufkommen lässt. In den nationalen Rechtsvorschriften sollte eine Höchstdauer für solche Ausschlüsse vorgesehen sein.

- (41) Sind die Vergabestellen dazu verpflichtet oder entscheiden sie sich dafür, die genannten Ausschlusskriterien anzuwenden, sollten sie die Richtlinie 2004/18/EG anwenden in Bezug auf die Möglichkeit, dass Wirtschaftsteilnehmer Compliance-Maßnahmen treffen können, um die Folgen etwaiger strafrechtlicher Verstöße oder eines Fehlverhaltens zu beheben und weiteres Fehlverhalten wirksam zu verhindern.
- (49) *Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Kann der Bieter keine hinreichende Begründung geben, sollte die Vergabestelle berechtigt sein, das Angebot abzulehnen. Eine Ablehnung sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen die Vergabestelle festgestellt hat, dass die vorgeschlagenen ungewöhnlich niedrigen Preise oder Kosten daraus resultieren, dass verbindliche sozial-, arbeits- oder umweltrechtliche Unionsvorschriften oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften oder internationale arbeitsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden.*

(49a) Angesichts der derzeitigen Diskussionen über horizontale Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zu Drittländern im Kontext des öffentlichen Auftragswesens ist es angezeigt, während einer Übergangsfrist die bestehende Regelung beizubehalten, die derzeit gemäß den Artikeln 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG für den Versorgungssektor gilt. Folglich sollten diese Bestimmungen unverändert bleiben; dies gilt auch für die Bestimmung über die Annahme von Durchführungsrechtsakten, wenn Unternehmen der Union auf Schwierigkeiten beim Marktzugang in Drittländern stoßen. Unter diesen Umständen sollten diese Rechtsakte weiterhin vom Rat erlassen werden.

(52) Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine²² für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen gilt.

²² ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

(53) *Es ist erforderlich, die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen Änderungen eines Auftrags während des Ausführungszeitraums ein neues Vergabeverfahren erfordern; dabei ist der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Ein neues Vergabeverfahren ist erforderlich bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags, insbesondere des Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, einschließlich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums. Derartige Änderungen sind Ausdruck der Absicht der Parteien, wesentliche Bedingungen des betreffenden Auftrags neu zu verhandeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geänderten Bedingungen, hätten sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten, dessen Ergebnis beeinflusst hätten.*

Änderungen des Auftrags, die zu einer geringfügigen Änderung des Auftragswerts bis zu einer bestimmten Höhe führen, sollten jederzeit möglich sein, ohne dass ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

(54) *Vergabestellen können sich mit externen Rahmenbedingungen konfrontiert sehen, die sie zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht absehen konnten, insbesondere wenn sich die Ausführung des Auftrags über einen längeren Zeitraum erstreckt. In einem solchen Fall ist ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich, um den Auftrag an diese Gegebenheiten anzupassen, ohne ein neues Vergabeverfahren einleiten zu müssen. Der Begriff "unvorhersehbare Umstände" bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle unter Berücksichtigung der dieser zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Mitteln und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können.*

Dies kann jedoch nicht für Fälle gelten, in denen sich mit einer Änderung das Wesen des gesamten Auftrags verändert – indem beispielsweise die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder indem sich die Art der Beschaffung grundlegend ändert –, da in einer derartigen Situation ein hypothetischer Einfluss auf das Ergebnis unterstellt werden kann.

- (55) *Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter, zum Beispiel wenn ein Auftrag aufgrund von Mängeln bei der Ausführung gekündigt wird, nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden, ohne dass der Auftrag erneut ausgeschrieben wird. Der erfolgreiche Bieter, der den Auftrag ausführt, kann jedoch – insbesondere wenn der Auftrag an mehr als ein Unternehmen vergeben wurde – während des Zeitraums der Auftragsausführung gewisse strukturelle Veränderungen durchlaufen, wie etwa eine rein interne Umstrukturierung, eine Übernahme, einen Zusammenschluss oder Unternehmenskauf oder eine Insolvenz. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabeverfahren für sämtliche vom betreffenden Bieter ausgeführten Aufträge erfordern.*
- (56) Vergabestellen sollten über die Möglichkeit verfügen, im einzelnen Vertrag in Form von Überprüfungsklauseln Änderungen vorzusehen, doch sollten derartige Klauseln ihnen keinen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumen. Daher sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Vertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann.

- (61a) *Vergabestellen werden mitunter mit Umständen konfrontiert, die eine vorzeitige Kündigung öffentlicher Aufträge erfordern, damit aus dem EU-Recht erwachsende Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Recht festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.*
- (61b) *Wettbewerbe sind seit jeher überwiegend im Bereich der Stadt- und Raumplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt worden. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese flexiblen Instrumente auch für andere Zwecke verwendet werden könnten, und dass auch festgelegt werden kann, dass die daran anschließenden Dienstleistungsaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben würden.*
- (61c) *Wie die Bewertung gezeigt hat, gibt es noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Anwendung der Vergabevorschriften der Union. Für eine effizientere und einheitlichere Anwendung der Vorschriften ist es unerlässlich, sich einen guten Überblick über mögliche strukturelle Probleme und allgemeine Muster des Auftragswesens in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verschaffen, um gezielter auf mögliche Probleme eingehen zu können. Dieser Überblick sollte durch eine geeignete Überwachung gewonnen werden, deren Ergebnisse regelmäßig veröffentlicht werden sollten, um eine sachkundige Debatte darüber zu ermöglichen, wie Beschaffungsvorschriften und -verfahren verbessert werden könnten. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, wie und durch wen diese Überwachung praktisch durchgeführt werden soll; dabei soll es ihnen ferner überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Überwachung auf der Basis einer stichprobenartigen Ex-post-Kontrolle oder einer systematischen Ex-ante-Kontrolle von öffentlichen Beschaffungsverfahren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgen soll. Es sollte möglich sein, potenzielle Probleme den geeigneten Instanzen zur Kenntnis zu bringen; dazu sollte es nicht notwendigerweise erforderlich sein, dass diejenigen, die die Überwachung durchgeführt haben, ein unabhängiges Klagerecht vor Gericht haben.*

Bessere Orientierungshilfen und Unterstützung für Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmer könnten ebenfalls in hohem Maße dazu beitragen, die Effizienz des öffentlichen Auftragswesens durch umfangreicheres Wissen, stärkere Rechtssicherheit und professionellere Vergabeverfahren zu steigern; die Orientierungshilfen sollten den Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmern bei Bedarf jederzeit zur Verfügung gestellt werden, um die korrekte Anwendung der Vorschriften zu verbessern. Die bereitzustellenden Orientierungshilfen könnten alle Sachverhalte abdecken, die für das öffentliche Auftragswesen relevant sind, wie die Beschaffungsplanung, die Verfahrensorganisation, die Wahl von Methoden und Instrumenten und optimale Vorgehensweisen bei der Durchführung der Verfahren.

Im Hinblick auf rechtliche Fragen sollte die Orientierungshilfe nicht notwendigerweise den Umfang einer vollständigen rechtlichen Analyse des betreffenden Problems annehmen; sie könnte begrenzt sein auf allgemeine Hinweise auf die Elemente, die bei einer späteren Detailanalyse der Fragen berücksichtigt werden sollten, beispielsweise Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung oder auf Leitfäden oder sonstige Quellen, in denen die konkrete Frage bereits untersucht wurde.

- (61d) *Die Richtlinie 92/13/EWG des Rates sieht vor, dass bestimmte Nachprüfungsverfahren zumindest jedem zur Verfügung stehen, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Verstoß gegen das Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Rechts ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Diese Nachprüfungsverfahren sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben. Jedoch haben Bürger, organisierte oder nicht organisierte Interessengruppen und andere Personen oder Stellen, die keinen Zugang zu Nachprüfungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/13/EWG des Rates haben, als Steuerzahler dennoch ein begründetes Interesse an soliden Vergabeverfahren.*

Ihnen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, auf anderem Wege als dem des Nachprüfungssystems gemäß der Richtlinie 92/13/EWG und ohne dass sie zwingend vor Gericht klagen können müssten, mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie gegenüber einer zuständigen Behörde oder Stelle anzuzeigen. Um Überschneidungen mit bestehenden Behörden oder Strukturen zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, auf allgemeine Überwachungsbehörden oder -strukturen, branchenspezifische Aufsichtsstellen, kommunale Aufsichtsbehörden, Wettbewerbsbehörden, den Bürgerbeauftragten oder nationale Prüfbehörden zurückzugreifen.

- (61e) *Um das Potenzial des öffentlichen Auftragswesens voll auszunutzen und so die Ziele der Strategie "Europa 2020" für nachhaltiges Wachstum zu erreichen, werden Aspekte des Umweltschutzes, soziale Aspekte und Innovationsaspekte eine wichtige Rolle bei der Beschaffung spielen müssen. Es ist daher wichtig, einen Überblick über die Entwicklungen im Bereich der strategischen Beschaffung zu gewinnen, um sich über allgemeine Trends auf übergeordneter (Makro-) Ebene in diesem Bereich eine fundierte Meinung bilden zu können. Jeder bereits vorliegende, geeignete Bericht kann in diesem Zusammenhang natürlich ebenfalls herangezogen werden.*
- (61f) *Angesichts des Potenzials von KMU bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, bei Wachstum und Innovation ist es wichtig, sie zur Beteiligung an öffentlichen Beschaffungsvorhaben zu ermutigen, sowohl durch geeignete Bestimmungen in dieser Richtlinie als auch durch Initiativen auf nationaler Ebene. Die neuen Bestimmungen in dieser Richtlinie sollten dazu beitragen, das Erfolgsniveau zu heben, worunter der Anteil von KMU am Gesamtwert der vergebenen Aufträge zu verstehen ist. Es ist nicht angebracht, obligatorische Erfolgsquoten vorzuschreiben; jedoch sollten die nationalen Initiativen zur Verbesserung der Teilnahme von KMU angesichts ihrer Bedeutung aufmerksam überwacht werden.*
- (61g) *In Bezug auf die Mitteilungen der Kommission an die Mitgliedstaaten und ihre Kontakte zu ihnen, wie die Mitteilungen und Kontakte bezüglich der Verfahren gemäß Artikel 258 und 260 AEUV, SOLVIT und EU Pilot, die offensichtlich durch diese Richtlinie nicht geändert werden, wurde bereits eine Reihe von Verfahren und Arbeitsmethoden festgelegt. Sie sollten jedoch durch die Benennung jeweils einer einzigen Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat für die Zusammenarbeit mit der Kommission ergänzt werden, die als alleinige Anlaufstelle für Fragen hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung in dem betreffenden Mitgliedstaat*

fungieren sollte. Diese Funktion könnte von Personen oder Strukturen übernommen werden, die zu Fragen betreffend das öffentliche Auftragswesen bereits in regelmäßiger Kontakt mit der Kommission stehen, wie die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge, die Mitglieder des Netzes für das Auftragswesen (Procurement Network) oder nationale Koordinierungsstellen.

- (61h) *Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Entscheidungen in Vergabeverfahren sind entscheidend, um solide Verfahren, einschließlich einer effizienten Bekämpfung von Korruption und Betrug, zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sollten daher Kopien von geschlossenen Verträgen mit hohem Wert aufbewahren, um interessierten Parteien den Zugang zu diesen Dokumenten im Einklang mit den geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten gewähren zu können. Außerdem sollten die wesentlichen Elemente und Entscheidungen einzelner Vergabeverfahren in einem Vergabebericht von den Vergabestellen dokumentiert werden. Um Verwaltungsaufwand weitestgehend zu vermeiden, sollte es erlaubt sein, dass der Vergabebericht auf Informationen verweist, die bereits in der entsprechenden Vergabekanntmachung enthalten sind.*

Die von der Kommission verwalteten elektronischen Systeme zur Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen sollten auch verbessert werden, um die Eingabe von Daten zu erleichtern sowie das Extrahieren umfassender Berichte und den Datenaustausch zwischen Systemen einfacher zu gestalten.

- (61i) *Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und um die Belastung der Mitgliedstaaten zu verringern, sollte die Kommission in regelmäßigen Abständen untersuchen, ob die in den Bekanntmachungen, die im Zusammenhang mit den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht werden, enthaltenen Informationen qualitativ ausreichend und umfangreich genug sind, damit die Kommission die statistischen Angaben, die ansonsten von den Mitgliedstaaten übermittelt werden müssten, daraus entnehmen kann.*

- (61j) Für den Austausch der zur Durchführung von Vergabeverfahren in grenzüberschreitenden Situationen nötigen Informationen ist eine effektive Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene unerlässlich, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Ausschlussgründe und Zuschlagskriterien und der Anwendung von Qualitätsstandards und Umweltstandards. Das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung")²³ geschaffene IMI-System könnte ein nützliches elektronisches Hilfsmittel sein, um die Verwaltungszusammenarbeit beim Informationsmanagement auf der Grundlage einfacher und einheitlicher Verfahren, mit deren Hilfe sprachliche Barrieren überwunden werden können, zu erleichtern und zu verbessern. Es sollte daher ein Pilotprojekt vorgesehen werden, um zu testen, ob eine Ausdehnung des Binnenmarkt-Informationssystems ein geeigneter Schritt wäre, um den nach dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zu bewältigen.
- (62) Zur Anpassung an rasche technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu verschiedenen nicht wesentlichen Elementen dieser Richtlinie zu erlassen. Da es internationale Übereinkommen einzuhalten gilt, sollte die Kommission ermächtigt werden, die den Methoden zur Berechnung der Schwellenwerte zugrunde liegenden technischen Verfahren zu ändern sowie die Schwellenwerte selbst in regelmäßigen Abständen zu überprüfen;

²³ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

Bezugnahmen auf die CPV-Nomenklatur können rechtlichen Änderungen auf EU-Ebene unterworfen sein; diesen Änderungen ist im Text dieser Richtlinie Rechnung zu tragen; die technischen Einzelheiten und Merkmale der Vorrichtungen für eine elektronische Entgegennahme sollten mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten; auch ist es erforderlich, die Kommission zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen bestimmte verbindliche technische Normen für die elektronische Kommunikation vorzugeben, um die Interoperabilität der technischen Formate, Prozesse und Mitteilungssysteme bei Vergabeverfahren sicherzustellen, die mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel abgewickelt werden; die Kommission sollte ferner ermächtigt werden, das Verzeichnis der Rechtsakte der Union zur Festlegung gemeinsamer Methoden für die Berechnung der Lebenszykluskosten gemäß Artikel 77 Absatz 3 anzupassen; das Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach den Artikeln 70 und 79 und das Verzeichnis der Rechtsakte der Union gemäß Artikel 27 Absatz 3, bei dessen Durchführung von der Annahme ausgegangen wird, dass ein freier Marktzugang gegeben ist, sowie der in Artikel 4 Absatz 4 genannte Anhang II mit dem Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Union, die heranzuziehen sind, um zu bestimmen, ob besondere oder ausschließliche Rechte bestehen, sollten zeitnah angepasst werden, um den auf sektoraler Ebene eingeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen. Um diesem Bedarf zu entsprechen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Verzeichnisse auf dem aktuellen Stand zu halten.

- (63) Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten – auch auf Expertenebene – angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass relevante Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (63a) *Die Kommission sollte sich bei der Anwendung der Richtlinie mit der Expertengruppe der Kommission für Online-Ausschreibungen beraten.*

(64) *Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie in Bezug auf das Verfahren für die Übermittlung und Veröffentlichung der in Anhang IX genannten Angaben und die Verfahren für die Abfassung und Übermittlung von Bekanntmachungen und auf die Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²⁴, ausgeübt werden. Die Durchführungsrechtsakte, die sich weder finanziell noch in Bezug auf Art und Umfang der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen auswirken, sollten im Wege des Beratungsverfahrens verabschiedet werden. Diese Rechtsakte erfüllen einen rein administrativen Zweck und dienen dazu, die Anwendung der in dieser Richtlinie niedergelegten Vorschriften zu vereinfachen.*

Außerdem sollten Entscheidungen darüber, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf frei zugänglichen Märkten ausgesetzt ist, unter Voraussetzungen getroffen werden, die einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Bestimmung gewährleisten. Der Kommission sollten daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, auch in Bezug auf die detaillierten Bestimmungen für die Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 28, um zu bestimmten, ob Artikel 27 und die Durchführungsrechtsakte selbst anwendbar sind. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²⁵, ausgeübt werden.

²⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

²⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Für den Erlass dieser Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren angewandt werden.

- (64a) *Die Kommission sollte die Auswirkungen überprüfen, die die Anwendung der Schwellenwerte auf den Binnenmarkt hat, und dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie darüber Bericht erstatten. Dabei sollte sie Faktoren wie den Umfang der grenzüberschreitenden Beschaffung, die Beteiligung von KMU, Transaktionskosten und das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigen.*

Gemäß Artikel XXII Absatz 7 ist das Übereinkommen drei Jahre nach seinem Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Abständen Gegenstand weiterer Verhandlungen. In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, ob das Niveau der Schwellenwerte angemessen ist, wobei die Auswirkungen der Inflation berücksichtigt werden sollten; sollte sich daraus eine Änderung der Schwellenwerte ergeben, so sollte die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte annehmen.

- (65) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Koordinierung der für bestimmte öffentliche Vergabeverfahren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (66) Die Richtlinie 2004/17/EG sollte daher aufgehoben werden.
- (67) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom [Datum] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[zu aktualisieren, wenn der Text weitgehend feststeht]

TITEL I: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Vergabe gemischter Aufträge und Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen

KAPITEL II: Persönlicher Anwendungsbereich: Abgedeckte Stellen und Tätigkeiten

Abschnitt 1: STELLEN

Artikel 4: Vergabestellen

Abschnitt 2: TÄTIGKEITEN

Artikel 5: Gas und Wärme

Artikel 6: Elektrizität

Artikel 7: Wasser

Artikel 8: Verkehrsleistungen

Artikel 9: Häfen und Flughäfen

Artikel 10: Postdienste

Artikel 11: Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen

KAPITEL III: Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1: SCHWELLENWERTE

Artikel 12: Schwellenwerte

Artikel 13: Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

Artikel 14: Neufestsetzung der Schwellenwerte

ABSCHNITT 2: AUSGESCHLOSSENE AUFTRÄGE UND WETTBEWERBE

Unterabschnitt 1: Für alle Vergabestellen geltende Ausschlüsse und besondere Ausschlüsse für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 15: Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge

Artikel 16: Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe

Artikel 17: Verteidigung und Sicherheit

Artikel 18: Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe

Artikel 19: Besondere Ausschlüsse für Dienstleistungsaufträge

Artikel 20: Von bestimmten Vergabestellen vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung

Unterabschnitt 2: Besondere Beziehungen (Kontrolle über Stellen, Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 21: Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen

Artikel 22: Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 23: Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Artikel 24: Unterrichtung

Unterabschnitt 3: Besondere Sachverhalte

Artikel 25: Forschung und Entwicklung

Artikel 26: Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge

Unterabschnitt 4: Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen

Artikel 27: Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

Artikel 28: Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 27

KAPITEL IV: Allgemeine Grundsätze

Artikel 29: Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 30: Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 31: Vorbehaltene Aufträge

Artikel 32: Vertraulichkeit

Artikel 33: Vorschriften über Mitteilungen

Artikel 34: Allgemeine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

Artikel 35: Nomenklaturen

Artikel 36: Interessenkonflikte

Artikel 37: Rechtswidriges Verhalten

TITEL II: VORSCHRIFTEN ÜBER AUFTRÄGE

KAPITEL I: Verfahren

Artikel 38: Bedingungen betreffend das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und andere internationale Übereinkommen

Artikel 39: Wahl der Verfahren

Artikel 40: Offenes Verfahren

Artikel 41: Nichtoffenes Verfahren

Artikel 42: Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

Artikel 43: Innovationspartnerschaft

Artikel 44: Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb

KAPITEL II: Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

- Artikel 45: Rahmenvereinbarungen
- Artikel 46: Dynamische Beschaffungssysteme
- Artikel 47: Elektronische Auktionen
- Artikel 48: Elektronische Kataloge
- Artikel 49: Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen
- Artikel 50: Nebenbeschaffungstätigkeiten
- Artikel 51: Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe
- Artikel 52: Gemeinsame Auftragsvergabe durch Vergabestellen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten

KAPITEL III: Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1: Vorbereitung

- Artikel 53: Vorherige Marktkonsultationen
- Artikel 54: Technische Spezifikationen
- Artikel 55: Gütezeichen
- Artikel 56: Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise
- Artikel 57: Bekanntgabe technischer Spezifikationen
- Artikel 58: Varianten
- Artikel 59: Unterteilung von Aufträgen in Lose
- Artikel 60: Fristsetzung

Abschnitt 2: VERÖFFENTLICHUNG UND TRANSPARENZ

- Artikel 61: Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen
- Artikel 62: Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems

- Artikel 63: Auftragsbekanntmachung
Artikel 64: Vergabebekanntmachung
Artikel 65: Abfassung und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen
Artikel 66: Veröffentlichung auf nationaler Ebene
Artikel 67: Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
Artikel 68: Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung; Aufforderungen zur Interessensbestätigung
Artikel 69: Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen, sowie von Bewerbern und BieterInnen

Abschnitt 3: AUSWAHL DER TEILNEHMER UND AUFTRAGVERGABE

Artikel 70: Allgemeine Grundsätze

Unterabschnitt 1: Qualifizierung und qualitative Auswahl

- Artikel 71: Qualifizierungssysteme
Artikel 72: Qualitative Auswahlkriterien
Artikel 73: Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen
Artikel 74: In der Richtlinie 2004/18/EG festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien
Artikel 75: Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement

Unterabschnitt 2: Zuschlagserteilung

- Artikel 76: Zuschlagskriterien
Artikel 77: Lebenszykluskostenrechnung
Artikel 78: Hindernisse für die Zuschlagserteilung
Artikel 79: Ungewöhnlich niedrige Angebote

Kapitel IV: Auftragsausführung

- Artikel 80: Bedingungen für die Auftragsausführung
Artikel 81: Vergabe von Unteraufträgen
Artikel 82: Auftragsänderungen während der Laufzeit
Artikel 83: Kündigung von Aufträgen

TITEL III: Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL I: Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 84: Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 85: Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 86: Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

KAPITEL II: Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich

Artikel 87: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 88: Anwendungsbereich

Artikel 89: Bekanntmachungen

Artikel 90: Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben sowie die Auswahl der Teilnehmer und der Preisrichter

Artikel 91: Entscheidungen des Preisgerichts

TITEL IV: GOVERNANCE

Artikel 92: Durchsetzung

Artikel 93: Öffentliche Aufsicht

Artikel 94: Einzelberichte über Vergabeverfahren

Artikel 95: Nationale Berichterstattung

Artikel 96: Unterstützung der Vergabestellen und der Unternehmen

Artikel 97: Verwaltungszusammenarbeit

TITEL V: Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 98: Ausübung der übertragenen Befugnisse

Artikel 99: Dringlichkeitsverfahren

- Artikel 100: Ausschussverfahren
- Artikel 101: Umsetzung
- Artikel 102: Aufhebung von Rechtsakten
- Artikel 103: Überprüfung
- Artikel 104: Inkrafttreten
- Artikel 105: Adressaten

ANHÄNGE

- ANHANG I: Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a
- ANHANG II: Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 4 Absatz 3
- ANHANG III: Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 27 Absatz 3
- ANHANG IV: Anforderungen an Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahme- oder Qualifizierungsanträgen oder von Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe
- ANHANG V: Verzeichnis der internationalen Übereinkommen nach Artikel 38
- ANHANG VI Teil A: In regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 61)
- ANHANG VI Teil B: In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachungen über ein Beschafferprofil, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 61 Absatz 1)
- ANHANG VII: *In Spezifikationen bei elektronischen Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 47 Absatz 4)*
- ANHANG VIII: Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen
- ANHANG IX: Vorgaben für die Veröffentlichung
- ANHANG X: In der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 62)
- ANHANG XI: In Auftragsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 63)
- ANHANG XII: In Vergabebekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 64)
- ANHANG XIII: Inhalt der Aufforderungen zur Angebotsabgabe, zu Verhandlungen oder zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 68

ANHANG XIV	Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach den Artikeln 70 und 79
ANHANG XV:	Verzeichnis der EU-Rechtsvorschriften nach Artikel 77 Absatz 3
ANHANG XVI:	In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 82 Absatz 6)
ANHANG XVII:	Dienstleistungen nach Artikel 84
ANHANG XVIII:	In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 85)
ANHANG XIX:	In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 89 Absatz 1)
ANHANG XX:	In Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Wettbewerben aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 89 Absatz 1)
ANHANG XXI:	Entsprechungstabelle

TITEL I
ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE
GRUNDSÄTZE
KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Richtlinie werden die Regeln für die Verfahren von Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 zur Vergabe von Aufträgen und zur Ausrichtung von Wettbewerben festgelegt, deren geschätzter Wert nicht unter den in Artikel 12 genannten Schwellenwerten liegt.
2. *Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Kauf oder andere Formen des Erwerbs von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mittels eines Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrags im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 durch eine oder mehrere Vergabestellen von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen Vergabestellen ausgewählt werden, sofern die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen der in Artikel 5 bis 11 genannten Zwecke bestimmt sind.*
3. *Die Anwendung dieser Richtlinie unterliegt den Artikeln 36, 51, 52, 62 und 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.*
4. *Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten. Gleichermassen berührt diese Richtlinie nicht die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gestalten.*
5. *Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst keine nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.*

Artikel 2
Begriffsbestimmungen
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) *"öffentliche Auftraggeber" staatliche, regionale und lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. "Regionale Behörden" sind die unter NUTS 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ nicht erschöpfend aufgeführten Behörden und "lokale Behörden" sind unter anderem sämtliche Behörden der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 3 fallen, sowie kleinere Verwaltungseinheiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;*
- (2)
- (3)
- (4) *"Einrichtung des öffentlichen Rechts" eine Einrichtung mit sämtlichen der folgenden Merkmale:*
 - a) *Sie wurde speziell zur Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nicht gewerblicher Art gegründet;*
 - b) *sie besitzt Rechtspersönlichkeit;*

²⁶ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

c) *sie wird überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Behörden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegt hinsichtlich ihrer Leitung deren Aufsicht oder hat ein Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von regionalen oder lokalen Behörden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingesetzt worden sind;*

(5) "öffentliches Unternehmen" ein Unternehmen, auf das die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können;

(6) [nach Artikel 4 Absatz 2 verschoben]

(7) "Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge" zwischen einer oder mehreren in Artikel 4 Absatz 1 genannten Vergabestellen und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie;

(8) "Bauaufträge" Aufträge mit einem der folgenden Zielen:

- a) *Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten;*
- b) *Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Bauvorhabens;*
- c) *Ausführung eines Bauvorhabens – gleichgültig mit welchen Mitteln – gemäß den von der Vergabestelle, die einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat, genannten Erfordernissen;*

- (9) ein "Bauwerk" das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das in sich ausreichend ist, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen;
- (10) "Lieferaufträge" Aufträge mit dem Ziel des Kaufs, des Leasings, der Miete, der Pacht oder des Mietkaufs, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Ein Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Verlege- und Installationsarbeiten umfassen;
- (11) "*Dienstleistungsaufträge*" Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um die unter Nummer 8 genannte Ausführung von Bauleistungen handelt;
- (12) "Wirtschaftsteilnehmer" eine natürliche oder juristische Person, eine Vergabestelle oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Vergabestellen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbietet;
- (13) "Bieter" einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat;
- (14) "Bewerber" einen Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichhoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem *wettbewerblichen Dialog* oder einer Innovationspartnerschaft beworben oder eine solche Aufforderung erhalten hat;
- (15) "*Auftragsunterlagen*" sämtliche Unterlagen, die von der Vergabestelle erstellt werden oder auf die sie sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Vergabekanntmachung, die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung oder die Informationen über ein bestehendes Qualifizierungssystem, sofern sie als Aufruf zum Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Vertragsbedingungen, Formate für die Darstellung von Unterlagen seitens der Bewerber und Bieter, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen;

- (16) "zentrale Beschaffungstätigkeiten" in einer der folgenden Formen auf permanenter Basis durchgeführte Tätigkeiten:
- Kauf oder andere Formen des Erwerbs von Lieferungen und/oder Dienstleistungen für Vergabestellen;
 - Vergabe von Aufträgen oder Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für Vergabestellen;*
- (17) "Nebenbeschaffungstätigkeiten" Tätigkeiten zur Unterstützung von Beschaffungstätigkeiten, insbesondere in einer der folgenden Formen:
- Bereitstellung technischer Infrastruktur, die es Vergabestellen ermöglicht, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen abzuschließen;
 - Beratung zur Ausführung oder Planung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen;
 - Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Namen und für Rechnung der betreffenden Vergabestelle;
- (18) "zentrale Beschaffungsstelle" eine Vergabestelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 oder ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2004/18/EG, die bzw. der zentrale Beschaffungstätigkeiten und eventuell Nebenbeschaffungstätigkeiten ausübt;

Beschaffungen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle zum Zweck zentraler Beschaffungstätigkeiten vorgenommen werden, gelten als Beschaffungen zur Ausübung einer Tätigkeit gemäß den Artikeln 5 bis 11. Artikel 15 gilt nicht für Beschaffungen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle zum Zweck zentraler Beschaffungstätigkeiten vorgenommen werden;

- (19) "Beschaffungsdienstleister" eine öffentliche oder privatrechtliche Stelle, die auf dem Markt Nebenbeschaffungstätigkeiten anbietet;
- (20) "schriftlich" jeden aus Wörtern oder Ziffern bestehenden Ausdruck, der gelesen, reproduziert und anschließend mitgeteilt werden kann, einschließlich anhand elektronischer Mittel übermittelter und gespeicherter Informationen;
- (21) "elektronische Mittel" elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Kabel, per Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden;
- (22) "*Lebenszyklus*" alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich Produktion, Vertrieb, Transport, Nutzung und Wartung während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Ende der Lebensdauer;
- (23) "Wettbewerbe" Verfahren, die dazu dienen, der Vergabestelle insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch eine Jury aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Vergabe von Preisen erfolgt;
- (24) "*Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen*" bzw. "*Übereinkommen*" das *Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen*.

Artikel 3

Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit

1. *Aufträge, die zwei oder mehr Auftragsarten betreffen (Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen), werden gemäß den Bestimmungen für diejenige Auftragsart vergeben, der ihr Hauptgegenstand zuzuordnen ist.*

Im Fall gemischter Aufträge, die aus Dienstleistungen im Sinne von Titel III Kapitel I und anderen Dienstleistungen oder aus Dienstleistungen und Lieferungen bestehen, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher der geschätzten Werte der jeweiligen Dienstleistungen oder Lieferungen am höchsten ist.

2. *Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung sowie eine nicht von ihr erfasste Beschaffung zum Gegenstand haben, können die Vergabestellen beschließen, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile zu vergeben. Ist dies der Fall, so wird die Entscheidung darüber, welche Vorschriften jeweils für die getrennten Aufträge gelten, auf der Grundlage der Merkmale der betreffenden einzelnen Teile getroffen.*

Die Vergabestellen können zur Beschaffung im Rahmen eines Auftrags, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zu vergeben ist, weitere Elemente hinzufügen. Ist dies der Fall, so gilt diese Richtlinie, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 4a nichts anderes vorgesehen ist, für den daraus hervorgehenden gemischten Auftrag, ungeachtet des Werts der hinzugefügten Elemente und der Rechtsordnung, der diese hinzugefügten Elemente ansonsten unterliegen würden.

Somit wird im Fall gemischter Aufträge, die Elemente von Bau-, Liefer- und Dienstleistungs- aufträgen und von Konzessionen enthalten, der gemischte Auftrag gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vergeben, sofern der in Einklang mit Artikel 13 geschätzte Wert des Teils des Auftrags, der einen unter diese Richtlinie fallenden Auftrag darstellt, dem in Artikel 12 angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.

3. Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung sowie eine von der Richtlinie 2009/81/EG erfasste Beschaffung zum Gegenstand haben, wird der Auftrag ungeachtet des Absatzes 2 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG vergeben, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.
- Dieser Unterabsatz berührt nicht die in der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehenen Schwellenwerte und Ausschlüsse.

Die Entscheidung für die Vergabe eines einzigen Auftrags darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

4. *Im Fall von Aufträgen, die Folgendes zum Gegenstand haben:*

- a) *eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung,*
- b) *eine von der Richtlinie 2009/81/EG erfasste Beschaffung und*
- c) *eine Beschaffung oder andere Elemente, die von keiner der beiden Richtlinien erfasst ist/sind,*

unterliegt der Auftrag – ungeachtet des Absatzes 2 – nicht dieser Richtlinie, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

Die Entscheidung für die Vergabe eines einzigen Auftrags darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

- 4a. *Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung sowie eine Beschaffung oder andere Elemente, die unter Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, zum Gegenstand haben, unterliegt der Auftrag nicht dieser Richtlinie, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.*

Die Entscheidung für die Vergabe eines einzigen Auftrags darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

5. Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt Folgendes: Sind die einzelnen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, wird die Anwendbarkeit dieser Richtlinie anhand des Hauptgegenstands des Auftrags bestimmt.

Artikel 3a

Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen

1. Im Fall von Aufträgen, die sich auf verschiedene Tätigkeiten erstrecken sollen, können die Vergabestellen beschließen, getrennte Aufträge für jede gesonderte Tätigkeit zu vergeben. Ist dies der Fall, so wird die Entscheidung darüber, welche Vorschriften jeweils für die getrennten Aufträge gelten, auf der Grundlage der Merkmale der betreffenden gesonderten Tätigkeit getroffen.

Falls die Vergabestellen beschließen, keine getrennten Aufträge zu vergeben, kommen unbeschadet des Artikels 3 die Absätze 2 und 3 zur Anwendung. Wird jedoch eine der betreffenden Tätigkeiten von der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ erfasst, so kommen die Absätze 4 und 5 zur Anwendung.

Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrags und der Vergabe einer Reihe getrennter Aufträge darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie oder gegebenenfalls der Richtlinie 2004/18/EG oder der Konzessionsrichtlinie auf den Auftrag zu umgehen.

2. Ein Auftrag, der sich auf verschiedene Tätigkeiten erstrecken soll, unterliegt den Bestimmungen, die für die Tätigkeit gelten, für die er hauptsächlich vorgesehen ist.
3. Im Falle von Aufträgen, bei denen es objektiv unmöglich ist zu bestimmen, für welche Tätigkeit sie hauptsächlich vorgesehen sind, wird gemäß den Buchstaben a bis d ermittelt, welche Regeln anwendbar sind:

²⁷ ABl. L 217 vom 20.8.2009, S. 76.

- a) Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß der Richtlinie 2004/18/EG, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, der vorliegenden Richtlinie unterliegt und die andere Tätigkeit der Richtlinie 2004/18/EG unterliegt.
 - b) Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß der vorliegenden Richtlinie, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, der vorliegenden Richtlinie unterliegt und die andere Tätigkeit der Konzessionsrichtlinie unterliegt.
 - c) Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß der vorliegenden Richtlinie, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, der vorliegenden Richtlinie unterliegt und die andere Tätigkeit weder der vorliegenden Richtlinie noch der Richtlinie 2004/18/EG noch der Konzessionsrichtlinie unterliegt. Der Auftrag unterliegt jedoch nicht der vorliegenden Richtlinie, wenn die von der vorliegenden Richtlinie nicht erfasste Tätigkeit unter den Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist und die Entscheidung zur Vergabe eines einzigen Auftrags nicht zu dem Zweck getroffen wird, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie auszunehmen.
4. Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Tätigkeit sowie eine andere von der Richtlinie 2009/81/EG erfasste Tätigkeit zum Gegenstand haben, erfolgt die Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.
- Dieser Unterabsatz berührt nicht die in der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehenen Schwellenwerte und Ausschlüsse.

Die Entscheidung für die Vergabe eines einzigen Auftrags darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

5. Im Fall von Aufträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Tätigkeit sowie eine andere von der Richtlinie 2009/81/EG erfasste Tätigkeit zum Gegenstand haben und zusätzlich eine Beschaffung oder andere Elemente umfassen, die unter Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, unterliegt der Auftrag nicht dieser Richtlinie, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung für die Vergabe eines einzigen Auftrags darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Aufträge von der Anwendung dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.

KAPITEL II

Persönlicher Anwendungsbereich: *Erfasste Tätigkeiten und Stellen*

ABSCHNITT 1

STELLEN

Artikel 4

Vergabestellen

1. Diese Richtlinie gilt für Vergabestellen, die
 - a) öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen sind und eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 5 bis 11 ausüben;
 - b) wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber oder keine öffentlichen Unternehmen sind, eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 5 bis 11 oder mehrere dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne des Absatzes 3 ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gewährt wurden.
2. Es wird vermutet, dass der öffentliche Auftraggeber einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 ausübt, wenn er unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

3. Im Sinne dieses Artikels sind "besondere oder ausschließliche Rechte" Rechte, die eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates im Wege einer Rechts-, Regulierungs- oder Verwaltungsvorschrift gewährt hat, um die Ausübung von in den Artikeln 5 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten auf eine oder mehrere Stellen zu beschränken, wodurch die Möglichkeit anderer Stellen zur Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich eingeschränkt wird.

Rechte, die in einem angemessen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine "besonderen oder ausschließlichen Rechte" im Sinne des Unterabsatzes 1.

Zu diesen Verfahren zählen

- a) Vergabeverfahren mit einem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie 2004/18/EG, der Richtlinie 2009/81/EG, der Richtlinie ... (Konzessionen) oder der vorliegenden Richtlinie;
 - b) Verfahren gemäß anderen in Anhang II aufgeführten Rechtsakten der Union, die im Hinblick auf eine auf objektiven Kriterien beruhende Erteilung von Genehmigungen vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen.
4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 zur Änderung des Verzeichnisses der in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften der Union zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften Änderungen erforderlich werden.

ABSCHNITT 2

TÄTIGKEITEN

Artikel 5

Gas und Wärme

1. Im Bereich von Gas und Wärme fallen unter diese Richtlinie:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
- b) die Einspeisung von Gas oder Wärme in diese Netze.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Gas oder Wärme auch Gas- oder Wärmeerzeugung (Produktion) und -großhandel; die Produktion von Gas in Form der Gasförderung fällt unter Artikel 11.

2. Die Einspeisung von Gas oder Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Erzeugung von Gas oder Wärme durch die betreffende Stelle ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht in Absatz 1 oder in den Artikeln 6 bis 8 genannt ist;
- b) die Einspeisung in das öffentliche Netz zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes der Vergabestelle aus.

Artikel 6
Elektrizität

1. Im Bereich der Elektrizität fallen unter diese Richtlinie:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
- b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Elektrizität Elektrizitäts-erzeugung (Produktion) und -großhandel.

2. Die Einspeisung von Elektrizität in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Erzeugung von Elektrizität durch die betreffende Stelle erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht in Absatz 1 oder in den Artikeln 5, 7 und 8 genannt ist.
- b) Die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch der Vergabestelle ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung der Stelle aus.

Artikel 7

Wasser

1. Unter diese Richtlinie fallen folgende Tätigkeiten:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
- b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Trinkwasser auch Trinkwassererzeugung und -großhandel.

2. Diese Richtlinie gilt auch für Aufträge oder Wettbewerbe, die von Stellen vergeben oder ausgerichtet werden, die eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben und mit Folgendem im Zusammenhang stehen:

- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;
- b) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

3. Die Einspeisung von Trinkwasser in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Erzeugung von Trinkwasser durch die betreffende Stelle erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht in Artikel 5 bis 8 genannt ist;

- b) die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch der Stelle ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung der Stelle aus.

Artikel 8
Verkehrsleistungen

1. Unter diese Richtlinie fallen die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn.

Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Stellen, die Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit erbringen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG nach deren Artikel 2 Absatz 4 ausgenommen worden sind. Anhang IIA enthält eine erschöpfende Liste dieser Stellen und der jeweiligen geographischen Gebiete. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen der Liste mit, sobald sich die Bezeichnung einer Stelle ändert oder eine Stelle ihre Tätigkeit einstellt.

Die Kommission wird ermächtigt, in Einklang mit Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung des Anhangs IIA aufgrund solcher Mitteilungen zu erlassen.

Artikel 9
Häfen und Flughäfen

Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschifffahrts-Verkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.

Artikel 10
Postdienste

1. Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von
 - a) Postdiensten;
 - b) anderen Diensten als Postdiensten, vorausgesetzt, dass diese Dienstleistungen von einer Stelle erbracht werden, die auch Postdienste im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b erbringt, und dass die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Bedingungen hinsichtlich der unter Absatz 2 Buchstabe b fallenden Dienstleistungen nicht erfüllt sind.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie und unbeschadet der Richtlinie 97/67/EG gelten folgende Definitionen:
 - a) "Postsendung" bezeichnet eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie befördert wird, ungeachtet ihres Gewichts. Neben Briefsendungen handelt es sich dabei z.B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten, ungeachtet ihres Gewichts;

- b) "Postdienste" bezeichnet Dienste, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen. Dies umfasst sowohl Dienstleistungen, die Universaldienstleistungen im Sinne der Richtlinie 97/67/EG darstellen, als auch Dienstleistungen, die nicht darunter fallen;
- c) "andere Dienste als Postdienste" bezeichnet in den folgenden Bereichen erbrachte Dienste:
 - i) Managementdienste für Postversandstellen (Dienste vor dem Versand und nach dem Versand, wie beispielsweise "Mailroom Management");
 - ii) Dienste, die nicht unter Buchstabe a erfasste Sendungen wie etwa nicht adressierte Postwurfsendungen betreffen.
 - iv) - vi)

Artikel 11

Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen

Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke

- a) der Förderung von Öl oder Gas,
- b) der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.

Kapitel III: Sachlicher Anwendungsbereich

ABSCHNITT 1 SCHWELLENWERTE

Artikel 12

Schwellenwerte

Mit Ausnahme von Aufträgen, für die die Ausschlüsse der Artikel 15 bis 20 gelten oder die gemäß Artikel 27 ausgeschlossen sind, gilt diese Richtlinie in Bezug auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- a) 400 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbewerben;
- b) 5 000 000 EUR bei Bauaufträgen;
- c) 1 000 000 EUR bei Aufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die in Anhang XVII aufgeführt sind.

Artikel 13

Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 17

1. *Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der von der Vergabestelle geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne MwSt., einschließlich aller Optionen und etwaigen Verlängerungen des Auftrags, wie in den Auftragsunterlagen ausdrücklich geregelt.*

Wenn die Vergabestelle Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat sie diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts zu berücksichtigen.

- 1a. *Besteht eine Vergabestelle aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, können die Werte auf der Ebene der einzelnen Organisationseinheit in Bezug auf ihre Auftragsvergabe bzw. bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe, für die sie selbständig zuständig ist, geschätzt werden.*

Ob eine Einheit selbständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist, wird anhand einer umfassenden Analyse daran festgestellt, ob

- die Verantwortung für die Auftragsvergabe an die Einheit übertragen wurde, damit diese das Vergabeverfahren selbständig durchführen und die endgültige Kaufentscheidung unabhängig von einem anderen Teil der Vergabestelle treffen kann;*
- sich die Übertragung der Verantwortung für die Auftragsvergabe auch in getrennten Haushalten widerspiegelt oder, ob die betreffende Einheit zumindest über eine getrennte Haushaltslinie für die betreffenden Auftragsvergaben verfügt;*
- diese Übertragung den eigentlichen Auftragsabschluss durch die jeweilige Einheit und die Finanzierung aus einem Haushalt, über den sie verfügt, umfasst;*
- die Vergabe zur Bedarfsdeckung allein dieser Einheit dient oder ob die Vergabe auch den Bedarf anderer Einheiten bzw. der Vergabestelle insgesamt decken soll und lediglich dezentral durchgeführt wird;*
- die Vergabestelle trotz der Übertragung der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe an eine einzelne Organisationseinheit tatsächlich dennoch ihre Position als Großabnehmer geltend zu machen sucht, um bessere Bedingungen durchzusetzen.*

2. *Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.*

Führt eine eigenständige Organisationseinheit gemäß Absatz 1a eine getrennte Auftragsvergabe durch, für die sie selbständig zuständig ist, so gilt dies nicht als Unterteilung der Auftragsvergabe für die Zwecke von Unterabsatz 1.

3. *Für die Schätzung ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb maßgeblich oder, falls ein Aufruf zum Wettbewerb nicht vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle, beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsteilnehmern im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe.*
4. Der zu berücksichtigende Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Höchstgesamtwert ohne MwSt. aller für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung oder des Systems geplanten Aufträge.
5. Im Falle von Innovationspartnerschaften entspricht der zu berücksichtigende Wert dem geschätzten Höchstwert ohne MwSt. der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.
6. Für die Zwecke von Artikel 12 berücksichtigen die Vergabestellen bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von Bauaufträgen außer den Kosten der Bauleistungen auch den geschätzten Gesamtwert der dem Auftragnehmer von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen, sofern diese für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

7. Kann ein Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 12 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

8. Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 12 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 12 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

9. Ungeachtet der Absätze 7 und 8 können Vergabestellen bei der Vergabe einzelner Lose von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen, wenn der geschätzte Gesamtwert des betreffenden Loses ohne MwSt. bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 000 000 EUR liegt. Der Gesamtwert der in Abweichung von dieser Richtlinie vergebenen Lose darf jedoch 20 % des Gesamtwerts sämtlicher Lose, in die das Bauvorhaben, der vorgesehene Erwerb vergleichbarer Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurde, nicht überschreiten.

10. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge derselben Art aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

11. Bei Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts;
- b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts, multipliziert mit 48.

12. Bei Dienstleistungsaufträgen erfolgt die Berechnung des geschätzten Auftragswerts gegebenenfalls wie folgt:

- a) bei Versicherungsleistungen: auf der Basis der Versicherungsprämie und sonstiger Entgelte;
- b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstiger Entgelte;
- c) bei Aufträgen über Planungsarbeiten: auf der Basis der Gebühren, Provisionen sowie sonstiger Entgelte.

13. Bei Dienstleistungsaufträgen, bei denen kein Gesamtpreis angegeben ist, ist die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
- bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten: der Gesamtwert während der gesamten Laufzeit des Vertrags;
 - bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten: der Monatswert, multipliziert mit 48.

Artikel 14

Neufestsetzung der Schwellenwerte

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 69 sowie Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe g

- Die Kommission überprüft die in Artikel 12 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem 30. Juni 2013 auf Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und legt sie erforderlichenfalls neu fest.*

In Übereinstimmung mit der im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen dargelegten Berechnungsmethode berechnet die Kommission den Wert dieser Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.

- Die Kommission legt ab dem 1. Januar 2014 alle zwei Jahre den Wert der in Artikel 12 Buchstaben a und b genannten und gemäß Absatz 1 dieses Artikels neu festgesetzten Schwellenwerte in den nationalen Währungen von Mitgliedstaaten fest, die nicht an der Währungsunion teilnehmen.*

Gleichzeitig legt die Kommission den Wert des in Artikel 12 Buchstabe c genannten Schwellenwerts in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten fest, die nicht an der Währungsunion teilnehmen.

In Übereinstimmung mit der im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen dargelegten Berechnungsmethode werden solche Werte im Hinblick auf den anwendbaren Schwellenwert in Euro anhand der durchschnittlichen Tageskurse dieser Währungen in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht, berechnet.

3. *Die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte, ihr in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannter Gegenwert in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten und der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegte Wert werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht.*
4. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 zu erlassen, um die in Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Methode an jede Änderung der im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehenen Methode anzupassen und so die in Artikel 12 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte neu festzusetzen und die Schwellenwerte gemäß Absatz 2 in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten festzulegen, die nicht an der Währungsunion teilnehmen..*

Auch wird sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 98 zu erlassen, um die in Artikel 12 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte wenn erforderlich neu festzusetzen.

5. *Sollte eine Neufestsetzung der in Artikel 12 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte erforderlich werden und zeitliche Zwänge den Rückgriff auf das in Artikel 98 genannte Verfahren verhindern, so dass vordringliche Gründe vorliegen, wird das Verfahren gemäß Artikel 99 auf gemäß Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieses Artikels erlassene delegierte Rechtsakte angewandt.*

ABSCHNITT 2

AUSGESCHLOSSENE AUFTRÄGE UND WETTBEWERBE

Unterabschnitt 1

Für alle Vergabestellen geltende Ausschlüsse und besondere Ausschlüsse für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 15

Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Vergabestelle kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands zusteht und dass andere Stellen die Möglichkeit haben, ihn unter gleichen Bedingungen wie die Vergabestelle zu verkaufen oder zu vermieten.
2. *Die Vergabestellen teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Kategorien von Waren und Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Kategorien von Waren und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausschlussregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Vergabestellen dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.*

Artikel 16

Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Vergabestellen zu anderen Zwecken als der Ausübung ihrer in den Artikeln 5 bis 11 beschriebenen Tätigkeiten oder zur Ausübung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist, noch gilt sie für Wettbewerbe, die zu solchen Zwecken ausgerichtet werden.
2. *Die Vergabestellen teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihres Erachtens unter diese Ausschlussregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.*

Artikel 17

Verteidigung und Sicherheit

1. In Bezug auf die Vergabe von Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben im Bereich Verteidigung und Sicherheit findet diese Richtlinie keine Anwendung auf
 - a) Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fallen;
 - b) Aufträge, auf die die Richtlinie 2009/81/EG nach deren Artikeln 8, 12 und 13 nicht anwendbar ist.

2. *Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nicht anderweitig im Rahmen des Absatzes 1 ausgenommen sind, soweit*
 - a) *der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, z.B. Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die die Vergabestellen im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen, gewährleistet werden kann;*
 - b) *ein Mitgliedstaat mit der Anwendung dieser Richtlinie verpflichtet würde, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach seiner Auffassung seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde, oder*
 - c) *die Auftragsvergabe und die Ausführung des Auftrags oder Wettbewerbs für geheim erklärt werden oder nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, wenn der Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel jene gemäß Buchstabe a, gewährleistet werden können.*

Artikel 18

Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 22 und Artikel 62 Absatz 1

1. *Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Aufträge oder Wettbewerbe, bei denen die Vergabestelle verpflichtet ist, die Vergabe oder Ausrichtung im Einklang mit anderen als den Beschaffungsverfahren dieser Richtlinie vorzunehmen, die wie folgt festgelegt sind:*

- a) durch eine im Einklang mit dem AEUV geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittstaaten bzw. ihren Untereinheiten über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt;
- b) durch eine internationale Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands betrifft;
- c) durch eine internationale Organisation.

Alle Übereinkünfte im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a werden der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 100 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die die Vergabestelle gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der betreffenden öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung vergibt; im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

Artikel 19

Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 24

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) *Erwerb oder Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder von Rechten daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;*
 - b) Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
- ba) *folgende rechtliche Dienstleistungen:*
- i) *Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren in einem Mitgliedstaat oder in Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;*
 - (i aa) *Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren in einem Drittland oder in Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder staatlichen Stellen eines Drittlandes durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;*
 - (ia) *Rechtsvertretung eines Mandanten in einem Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren vor einer internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsinstanz oder in Gerichtsverfahren vor internationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder Institutionen durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG;*
 - (ib) *Rechtsberatung im Vorfeld oder zur Vorbereitung eines der unter den Ziffern i, i aa oder i a genannten Verfahrens, oder wenn eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die die Beratung sich bezieht, Gegenstand eines derartigen Verfahrens werden wird, sofern die Beratung durch einen Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/249/EWG erteilt wird;*

- ii) Beglaubigungen und Beurkundungen von Dokumenten, die Notaren obliegen,
 - iii) *Rechtsdienste, die von Bevollmächtigten oder bestellten Vormunden geleistet werden, oder andere Rechtsdienste, deren Dienstleister von einem Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat benannt werden,*
 - iv) *andere Rechtsdienste, die in dem betreffenden Mitgliedstaat, wenn auch nur gelegentlich, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;*
- c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen;
- ca) *Darlehen, ob im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder nicht;*
- d) Arbeitsverträge;
- e) öffentliche Personenverkehrsdienste im Eisenbahn- oder Untergrundbahnverkehr;
- f) *Verträge über Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden.*

²⁸ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

Für die Zwecke dieses Artikels hat der Begriff "Anbieter von Mediendiensten" dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)²⁹. Der Begriff "Sendung" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/13/EU, umfasst jedoch zusätzlich Hörfunksendungen und Hörfunk-Sendematerial. Ferner hat der Begriff "Sendematerial" für die Zwecke dieser Bestimmung dieselbe Bedeutung wie "Sendung".

Artikel 19a

Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 25

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge, die an eine Stelle, die selbst ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ist, oder an einen Zusammenschluss öffentlicher Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diese Stelle oder dieser Zusammenschluss aufgrund veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

Von bestimmten Vergabestellen vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 26

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

- a) Aufträge für den Kauf von Wasser, wenn sie von Vergabestellen vergeben werden, die eine oder beide der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Tätigkeiten bezüglich Trinkwasser ausüben;

²⁹ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

- b) Aufträge, die von Vergabestellen vergeben werden, die selbst im Energiesektor tätig sind, indem sie eine in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 11 genannte Tätigkeit ausüben für die Lieferung von
- i) Energie;
 - ii) Brennstoffen für die Energieerzeugung.

Unterabschnitt 2

Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 21

Zwischen öffentlichen Auftraggebern vergebene Aufträge

1. *Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine andere juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergebener Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- a) *der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt;*
 - b) *mehr als 80 % der Tätigkeiten dieser juristischen Person werden in Ausführung der Aufgaben durchgeführt, die ihr von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen übertragen wurden;*
 - c) *es besteht keine private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person.*

Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die der gleichkommt, die er im Sinne von Buchstabe a über seine eigenen Dienststellen ausübt, wenn er einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat. Die Kontrolle kann auch durch eine andere Stelle ausgeübt werden, die vom öffentlichen Auftraggeber in gleicher Weise kontrolliert wird.

Zur Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird der von der kontrollierten juristischen Person während der letzten drei Jahre vor der Auftragsvergabe erzielte durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die juristische Person gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen hat oder weil sie ihre Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie – insbesondere durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

2. *Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte Stelle, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihre kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.*
3. *Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann dennoch einen öffentlichen Auftrag auch ohne Anwendung dieser Richtlinie an diese juristische Person vergeben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *der öffentliche Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über diese juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben;*

- b) mehr als 80 % der Tätigkeiten dieser juristischen Person werden in Ausführung der Aufgaben durchgeführt, die ihr von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern oder von anderen von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen übertragen wurden;
- c) es besteht keine private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam die Kontrolle über eine juristische Person ausüben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beschlussfassungsgremien der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher beteiligter öffentlicher Auftraggeber zusammen. Einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten;
- b) diese öffentlichen Auftraggeber können gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben;
- c) die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die sich von denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber unterscheiden;
- d) die kontrollierte juristische Person bezieht aus ihren Tätigkeiten für die kontrollierenden Auftraggeber oder für andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Personen keine anderen Einkünfte als die Rückerstattung oder Wiederzuteilung der für die Ausführung der betreffenden Tätigkeiten verwendeten Mittel.

Zur Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird der von der kontrollierten juristischen Person während der letzten drei Jahre vor der Auftragsvergabe erzielte durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die juristische Person gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen hat oder weil sie ihre Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie – insbesondere durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

4. *Ein zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag ist nicht als "Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag" im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *der Vertrag wird im Rahmen einer echten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern geschlossen, die darauf abzielt, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und die wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien umfasst;*
 - b) *die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;*
 - c) *die beteiligten öffentlichen Auftraggeber führen auf dem Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten aus;*
 - d) *der Vertrag betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung oder Wiederzuteilung der für die betreffenden Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen verwendeten Mittel betreffen;*
 - e) *es besteht keine private Kapitalbeteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern.*

Zur Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c wird der von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber während der letzten drei Jahre vor Abschluss des Vertrags erzielte durchschnittliche Gesamtumsatz aus Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen herangezogen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil der öffentliche Auftraggeber gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat oder weil er seine Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn er – insbesondere durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – ein Umsatzziel glaubhaft macht.

5. *Die Tatsache, dass keine private Kapitalbeteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 besteht, wird zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder des Abschlusses des Vertrags überprüft.*

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen von Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.

Artikel 22

Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

1. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet "verbundenes Unternehmen" ein Unternehmen, dessen Jahresabschluss mit dem der Vergabestelle gemäß den Anforderungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates konsolidiert wird³⁰.
2. Im Fall von Stellen, die der genannten Richtlinie nicht unterliegen, bezeichnet „verbundenes Unternehmen“ ein Unternehmen, das

³⁰ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

- a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss durch die Vergabestelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie unterliegen kann;
 - b) einen beherrschenden Einfluss über die Vergabestelle ausüben kann;
 - c) gemeinsam mit der Vergabestelle dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens aufgrund Eigentum, Finanzbeteiligung oder der für es geltenden Bestimmungen unterliegt.
3. Unbeschadet Artikel 21 und sofern die Bedingungen von Absatz 4 erfüllt sind, findet diese Richtlinie keine Anwendung auf die Auftragsvergabe
- a) durch eine Vergabestelle an ein verbundenes Unternehmen oder
 - b) durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich von einer Anzahl von Vergabestellen für den Zweck gebildet wird, Tätigkeiten im Sinne der Artikel 5 bis 11 auszuüben, an ein Unternehmen, das mit einem dieser Vergabestelle verbunden ist.
4. Absatz 3 findet Anwendung auf
- a) Dienstleistungsaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des verbundenen Unternehmens bezüglich Dienstleistungen im Allgemeinen während der letzten drei Jahre mit der Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, mit denen es verbunden ist, erzielt wurden;
 - b) Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des verbundenen Unternehmens bezüglich Lieferungen im Allgemeinen während der letzten drei Jahre mit Lieferungen für Unternehmen, mit denen es verbunden ist, erzielt wurden;

- c) Bauaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des verbundenen Unternehmens bezüglich Bauleistungen im Allgemeinen während der letzten drei Jahre mit Bauleistungen für Unternehmen, mit denen es verbunden ist, erzielt wurden.
5. Wenn für das verbundene Unternehmen aufgrund des Zeitpunkts seiner Gründung oder der Aufnahme seiner Tätigkeiten keine Umsatzzahlen für die letzten drei Jahre vorliegen, reicht es aus, wenn das Unternehmen glaubhaft macht, dass der in Absatz 4 Buchstabe a, b oder c genannte Umsatz getätigt wurde, insbesondere anhand von Projektionen der Geschäftsentwicklung.
Erbringt mehr als ein Unternehmen, das mit der Vergabestelle verbunden ist, dieselben oder ähnliche Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen, wird der oben genannte Prozentanteil unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes, der jeweils mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen durch die verbundenen Unternehmen erzielt wird, berechnet.

Artikel 23

Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Unbeschadet Artikel 21 und sofern das Gemeinschaftsunternehmen gegründet wurde, um die betreffende Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausüben, und das Gründungsinstrument des Gemeinschaftsunternehmens festlegt, dass die Vergabestellen, die das Gemeinschaftsunternehmen bilden, mindestens für denselben Zeitraum an diesem beteiligt sein werden, findet diese Richtlinie keine Anwendung auf die Auftragsvergabe

- a) durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich von einer Anzahl von Vergabestellen für den Zweck gebildet wird, Tätigkeiten im Sinne der Artikel 5 bis 11 auszuüben, an eine dieser Vergabestelle oder
- b) durch eine Vergabestelle an ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem sie beteiligt ist.

Artikel 24

Unterrichtung

Die Vergabestellen erteilen der Kommission auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Artikel 22 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 23:

- a) die Namen der betreffenden Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- b) Art und Wert der betreffenden Aufträge,
- c) von der Kommission für erforderlich erachtete Nachweise, dass die Beziehung zwischen dem Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, und der Vergabestelle den Anforderungen von Artikel 22 oder Artikel 23 entspricht.

Unterabschnitt 3

Besondere Sachverhalte

Artikel 25

Forschung und Entwicklung

1. *Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungsaufträge auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7 (ausgenommen 73200000-4, 73210000-7, 73220000-0, 73400000-6, 73410000-9, 73421000-9, 73422000-6, 73423000-3, 73424000-0, 73425000-7, 73426000-4, 73431000-2 Test und Bewertung von Sicherheitsausrüstungen, 73432000-9, 73433000-6, 73434000-3, 73435000-0 oder 73436000-7), vorausgesetzt, dass beide nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *die Ergebnisse stehen ausschließlich der Vergabestelle zu und sind für ihren Gebrauch bei der Ausübung ihrer eigenen Tätigkeit bestimmt;*
 - b) *die Dienstleistung wird vollständig durch die Vergabestelle vergütet.*

2. *Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Änderung der in Absatz 1 genannten Referenznummern zu erlassen, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur in diese Richtlinie aufzunehmen sind und sie keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.*

Artikel 26

Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge

1. Unbeschadet des Artikels 27 gewährleisten die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland im Wege von Genehmigungsauflagen oder anderer geeigneter Maßnahmen, dass alle Stellen, die in den in den Entscheidungen 2002/205/EG und 2004/73/EG genannten Bereichen tätig sind,
 - a) die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der wettbewerblichen Beschaffung hinsichtlich der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen beachten, insbesondere hinsichtlich der Informationen, die die Stellen den Wirtschaftsteilnehmern bezüglich ihrer Beschaffungsabsichten zur Verfügung stellen;
 - b) der Kommission unter den in der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission³¹ festgelegten Bedingungen Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge erteilen.
2. Unbeschadet des Artikels 27 gewährleistet das Vereinigte Königreich im Wege von Genehmigungsauflagen oder anderer geeigneter Maßnahmen, dass alle Stellen, die in den in der Entscheidung 97/367/EWG genannten Bereichen tätig sind, Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf Aufträge anwendet, die zur Ausübung der genannten Tätigkeit in Nordirland vergeben werden.

³¹ Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben, ABl. L 129 vom 27.5.1993, S. 25.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Aufträge, die zum Zweck der Erdöl- oder Gasexploration vergeben werden.

Unterabschnitt 4

Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen

Artikel 27

Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

1. Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 5 bis 11 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Vergabestellen, die den Antrag gemäß Artikel 28 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht. Eine solche wettbewerbliche Bewertung, die im Lichte der der Kommission vorliegenden Informationen und für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommen wird, erfolgt unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Marktes für die fraglichen Tätigkeiten und des geographisch abgegrenzten Bezugsmarktes im Sinne des Absatzes 2.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 wird die Frage, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, auf der Grundlage von Kriterien entschieden, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einklang stehen; dazu können die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, das Vorhandensein alternativer Waren oder Dienstleistungen, die Preise und die tatsächliche oder potenzielle Präsenz von mehr als einem Anbieter der betreffenden Waren oder mehr als einem Erbringer der betreffenden Dienstleistungen gehören.

Der geographisch abgegrenzte Bezugsmarkt, auf dessen Grundlage die Wettbewerbssituation bewertet wird, umfasst das Gebiet, in dem die betreffenden Unternehmen an Angebot und Nachfrage der Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, in dem die Wettbewerbsbedingungen ausreichend homogen sind und das von benachbarten Gebieten unterschieden werden kann, da insbesondere die Wettbewerbsbedingungen in jenen Gebieten deutlich andere sind. Bei der Bewertung wird insbesondere der Art und den Merkmalen der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, dem Vorhandensein von Eintrittsbarrieren oder Verbraucherpräferenzen, deutlichen Unterschieden bei den Marktanteilen der Unternehmen zwischen dem betreffenden Gebiet und benachbarten Gebieten sowie substanziellen Preisunterschieden Rechnung getragen.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 gilt der Zugang zu einem Markt als nicht beschränkt, wenn der Mitgliedstaat die in Anhang III aufgeführten Rechtsvorschriften der Union umgesetzt und angewendet hat.

Kann ein freier Marktzugang nicht auf der Grundlage des ersten Unterabsatzes als gegeben angesehen werden, ist nachzuweisen, dass der freie Marktzugang faktisch und rechtlich gegeben ist.

Artikel 28

Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 27

1. Ist ein Mitgliedstaat oder, falls die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats diese Möglichkeit vorsehen, eine Vergabestelle der Ansicht, dass auf der Grundlage der Kriterien nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen, kann er/sie bei der Kommission beantragen festzustellen, dass diese Richtlinie auf die Auftragsvergabe oder Durchführung von Wettbewerben für die Ausübung dieser Tätigkeit keine Anwendung findet; gegebenenfalls wird dem Antrag eine Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigefügt.

In dem Antrag übermittelt der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Vergabestelle der Kommission alle sachdienlichen Informationen, insbesondere über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Vereinbarungen, die die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 27 Absatz 1 betreffen.

- 1a. Falls der Antrag von einer Vergabestelle ausgeht, unterrichtet die Kommission unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat.

Außer in den Fällen, in denen dem Antrag eine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigefügt ist, in der die Bedingungen für die mögliche Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 1 auf die betreffende Tätigkeit gemäß Artikel 27 Absätze 2 und 3 gründlich geprüft werden, übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle sachdienlichen Informationen, insbesondere über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Vereinbarungen, die die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 27 Absatz 1 betreffen.

2. Auf der Grundlage des gemäß Absatz 1 eingereichten Antrags kann die Kommission mit einem innerhalb der Fristen nach Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage der Kriterien nach Artikel 27 feststellen, ob eine der in Artikel 5 bis 11 genannten Tätigkeiten unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 100 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Aufträge, mit denen die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ermöglicht werden soll, sowie Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit ausgerichtet werden, unterliegen in folgenden Fällen nicht mehr dieser Richtlinie:

- a) Die Kommission hat innerhalb der Frist nach Absatz 3 den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 1 festgestellt wird.
- b) Die Kommission hat den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 erlassen.

3. Die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden innerhalb der folgenden Fristen erlassen:
 - a) innerhalb von 90 Arbeitstagen, wenn der freie Zugang zu einem bestimmten Markt auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 erster Unterabsatz als gegeben angesehen wird;
 - b) innerhalb von 130 Arbeitstagen in anderen als den unter Buchstabe a genannten Fällen.

Die Fristen gemäß den Buchstaben a und b werden um 15 Arbeitstage verlängert, wenn dem Antrag keine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigefügt ist, in der die Bedingungen für die mögliche Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 1 auf die betreffende Tätigkeit gemäß Artikel 27 Absätze 2 und 3 gründlich geprüft werden.

Die Fristen beginnen am ersten Arbeitstag nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags bei der Kommission oder, bei Unvollständigkeit der mit dem Antrag übermittelten Informationen, am Arbeitstag nach Eingang der vollständigen Informationen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fristen können von der Kommission mit Zustimmung des antragstellenden Mitgliedstaats oder der antragstellenden Vergabestelle verlängert werden.

Die Kommission kann verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Vergabestelle oder die in Absatz 1 genannte unabhängige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde, innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten werden die in Unterabsatz 1 genannten Fristen für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

- 3a. Nach Antragstellung können der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Vergabestelle mit Zustimmung der Kommission den Antrag in wesentlichen Punkten, insbesondere hinsichtlich der betreffenden Tätigkeiten oder des betreffenden geographischen Gebiets ändern. In diesem Fall gilt für die Annahme des Durchführungsrechtsakts eine neue Frist, die gemäß Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 berechnet wird, es sei denn, zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat oder der Vergabestelle, der/die den Antrag gestellt hat, wird eine kürzere Frist vereinbart.
4. Läuft für eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat bereits ein Verfahren gemäß den Absätzen 1, 2 und 3, so gelten Anträge betreffend dieselbe Tätigkeit in demselben Mitgliedstaat, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der durch den ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge und werden im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.
5. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Einzelbestimmungen für die Anwendung der Absätze 1 bis 4. Der Durchführungsrechtsakt umfasst mindestens Regeln und Bestimmungen für folgende Aspekte:
- a) zur Information erfolgende Veröffentlichung des Datums, an dem die in Absatz 3 erster Unterabsatz genannte Frist beginnt und endet, gegebenenfalls einschließlich Verlängerungen oder Unterbrechungen dieser Fristen gemäß Absatz 3;
 - b) Veröffentlichung der möglichen Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 1 gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b dieses Artikels;
 - c) Durchführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anträge nach Absatz 1.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 100 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

KAPITEL IV

Allgemeine Grundsätze

Artikel 29

Grundsätze der Auftragsvergabe

Die Vergabestellen behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig.

Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder bestimmte Wirtschaftsteilnehmer bzw. bestimmte Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Artikel 30

Wirtschaftsteilnehmer

1. Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche oder juristische Person sein müssten.

Bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzliche Dienstleistungen oder Arbeiten wie Verlegen und Anbringen umfassen, können juristische Personen jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Durchführung des betreffenden Auftrags verantwortlich sind.

2. Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern können an Vergabeverfahren teilnehmen. Besondere Bedingungen, die sich auf die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit oder auf Kriterien für die fachliche und berufliche Eignung beziehen und von Vergabestellen für die Teilnahme solcher Gruppen, nicht jedoch für die Teilnahme von Einzelteilnehmern vorgeschrieben werden, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Solche besonderen Bedingungen oder Kriterien können anstatt von den einzelnen Vergabestellen auch von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Auch die Bedingungen für die Durchführung eines Auftrags durch diese Gruppen, die nicht für einzelne Teilnehmer gelten, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und angemessen sein. Diese Gruppen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter oder einen federführenden Partner für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu ernennen, oder Informationen über ihre Zusammensetzung zu verlangen, gilt als gerechtfertigt und angemessen.

Die Vergabestellen können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen dürfen. Es kann von ihnen jedoch verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die zufriedenstellende Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Artikel 31

Vorbehaltene Aufträge

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 28

1. *Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration behinderter und benachteiligter Personen ist, vorbehalten oder vorsehen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 % der Arbeitnehmer dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.*

2. *Die Mitgliedstaaten können ferner das Recht zur Teilnahme an Verfahren für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Organisationen vorbehalten, deren Hauptzweck die Eingliederung ehemaliger Arbeitnehmer öffentlicher Behörden in den Privatsektor ist, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *mindestens 75 % der Arbeitnehmer dieser Organisationen sind Personen – oder werden dies zum betreffenden Zeitpunkt sein –, die ihre Beschäftigung bei einem öffentlichen Auftraggeber verlassen haben, um im Wege dieser Organisation öffentliche Dienstleistungen zu erbringen;*
 - b) *die Organisation erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich für öffentliche Auftraggeber;*
 - c) *die Eigenverantwortung oder das Engagement der Arbeitnehmer hat einen wesentlichen Einfluss auf die Führung der Organisation oder wird dies zum betreffenden Zeitpunkt haben.*

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der vergebene Auftrag innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Organisation die Erbringung der Dienstleistungen aufnimmt, vollständig ausgeführt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff "betreffender Zeitpunkt" den Tag, an dem die Organisation im Rahmen eines Auftrags, der gemäß dieser Bestimmung vergeben wird, die Erbringung der Dienstleistungen aufnehmen müsste.

3. Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf diesen Artikel Bezug genommen.

Artikel 32
Vertraulichkeit
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 13

1. Vergabestellen können Wirtschaftsteilnehmern Anforderungen vorschreiben, die den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen bezeichnen, die diese Vergabestellen im Rahmen des Auftragsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen, die in Verbindung mit der Verwendung eines Qualifizierungssystems zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob dies Gegenstand einer als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems war oder nicht.

2. *Sofern in dieser Richtlinie oder im nationalen Recht, dem die Vergabestelle unterliegt, insbesondere in den Rechtsvorschriften betreffend den Zugang zu Informationen, nichts anderes vorgesehen ist, und unbeschadet der Verpflichtungen zur Bekanntmachung vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter gemäß den Artikeln 64 und 69 dieser Richtlinie gibt eine Vergabestelle keine ihr von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.*

Artikel 33

Vorschriften über Mitteilungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 48, 64, 70 Absatz 2 Buchstabe f

1. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch nach dieser Richtlinie, insbesondere die elektronische Einreichung von Unterlagen, unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel gemäß den Anforderungen dieses Artikels erfolgen. Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnik kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Umfasst Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sind Vergabestellen nicht verpflichtet, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei der elektronischen Einreichung von Unterlagen (eSubmission) zu verlangen, wenn dazu materielle Gegenstände – z.B. Modelle – gehören, die nicht elektronisch übermittelt werden können, oder wenn die Kommunikation nur mit spezieller Büroausstattung verarbeitet werden kann, die Vergabestellen nicht generell zur Verfügung steht, oder wenn der Rückgriff auf elektronische Mittel besondere Instrumente oder Dateiformate erfordert würde, die nicht allgemein verfügbar sind. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- a) *Die Beschreibung der Angebote kann aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht unter Verwendung von Dateiformaten geliefert werden, die von allgemein verfügbaren Anwendungen unterstützt werden.* b) *Die Anwendungen, die Dateiformate*

unterstützen, die sich für die Beschreibung der Angebote eignen, sind durch Lizenzen geschützt und können von der Vergabestelle nicht für das Herunterladen oder einen Fernzugang zur Verfügung gestellt werden.

- c) Die Anwendungen, die Dateiformate unterstützen, die sich für die Beschreibung der Angebote eignen, verwenden Dateiformate, die nicht mittels anderer offener oder herunterladbarer Anwendungen gehandhabt werden können.*
- d) In den Auftragsunterlagen wird die Einreichung von physischen oder maßstabsgetreuen Modellen verlangt, die nicht auf elektronischem Wege vorgelegt werden können. Umfasst Bestimmungen des Artikels 34 Unterabsätze 2 und 3.*

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sind die Vergabestellen nicht verpflichtet, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei der elektronischen Einreichung von Unterlagen (eSubmission) zu verlangen, wenn die Verwendung anderer als elektronischer Kommunikationsmittel Teil der Anforderungen ist, die die Vergabestellen gemäß Artikel 32 Absatz 1 vorschreiben, um die Vertraulichkeit der Informationen, die die Vergabestellen während des gesamten Vergabeverfahrens verfügbar machen, zu schützen.

Bei Kommunikationsvorgängen, bei denen nach Unterabsatz 2 elektronische Kommunikationsmittel nicht genutzt werden, erfolgt die Kommunikation per Post oder durch eine Kombination aus Post und elektronischen Mitteln.

Es obliegt den Vergabestellen, die andere als elektronische Kommunikationsmittel für die eSubmission verwenden, in dem Einzelbericht gemäß Artikel 94 die Gründe dafür anzugeben, dass der Rückgriff auf elektronische Mittel aufgrund der speziellen Art der mit den Wirtschaftsteilnehmern auszutauschenden Informationen die Nutzung besonderer Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht in allen Mitgliedstaaten allgemein verfügbar sind, oder dass die betreffende Kommunikation nur mit spezieller Büroausstattung verarbeitet werden kann. Gegebenenfalls müssen die Vergabestellen in dem Einzelbericht die Gründe dafür angeben, dass die Verwendung anderer als elektronischer Kommunikationsmittel für den Schutz der Vertraulichkeit erforderlich ist.

- 1a. Ungeachtet des Absatzes 1 kann die mündliche Kommunikation genutzt werden, wenn keine wesentlichen Bestandteile eines Vergabeverfahrens wie die Auftragsunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angebote betroffen sind und der Inhalt der mündlichen Kommunikation ausreichend dokumentiert wird. Insbesondere muss die mündliche Kommunikation mit Bietern, die einen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt und die Bewertung des Angebots haben könnte, in hinreichendem Umfang und in geeigneter Weise dokumentiert werden, z.B. durch Niederschrift oder Tonaufzeichnungen oder Zusammenfassungen der wichtigsten Elemente der Kommunikation.
2. *Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen müssen die Vergabestellen die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme gewährleisten. Sie überprüfen den Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.*
3. *Vergabestellen können erforderlichenfalls die Verwendung von Instrumenten vorschreiben, die nicht allgemein verfügbar sind, sofern die Vergabestellen alternative Zugangsmittel anbieten.*

In allen nachfolgend genannten Situationen wird als gegeben angenommen, dass Vergabestellen geeignete alternative Zugangsmittel anbieten, wenn sie

- a) *ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang IX oder ab dem Versanddatum der Aufforderung zur Interessensbestätigung einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang anhand elektronischer Mittel zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen anbieten. Der Text der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Instrumente und Vorrichtungen zugänglich sind, enthalten.*

- b) gewährleisten, dass Bieter ohne Zugang zu den betreffenden Instrumenten und Vorrichtungen und ohne Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu beschaffen, sofern das Fehlen des Zugangs nicht dem betreffenden Bieter zuzuschreiben ist, Zugang zum Vergabeverfahren mittels provisorischer Token haben, die online ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden; oder
- c) einen alternativen Kanal für die elektronische Einreichung von Angeboten unterstützen.
5. Zusätzlich zu den Anforderungen des Anhangs IV gelten für die Instrumente und Vorrichtungen zur elektronischen Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Instrumente und Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Teilnahmeanträge die folgenden Vorschriften:
- a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung und Zeitstempelung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein.
 - b)
 - c) Die Mitgliedstaaten oder die Vergabestellen, die in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Gesamtrahmen handeln, legen das für die elektronischen Kommunikationsmittel in den verschiedenen Phasen des jeweiligen Vergabeverfahrens erforderliche Sicherheitsniveau fest; dieses Niveau muss im Verhältnis zu den verbundenen Risiken stehen.

- d) Für den Fall, dass Mitgliedstaaten oder Vergabestellen, die in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Gesamtrahmen handeln, zu dem Schluss gelangen, dass das gemäß Buchstabe c eingeschätzte Risikoniveau dergestalt ist, dass fortgeschrittene elektronische Signaturen im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG³² erforderlich sind, akzeptieren die Vergabestellen Signaturen, die sich auf ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat stützen, das in der Vertrauensliste des Beschlusses 2009/767/EG der Kommission³³ genannt wird und mit oder ohne sichere Signaturerstellungseinheit erstellt wird, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- i) Sie müssen das geforderte Format der fortgeschrittenen Signatur auf der Grundlage der im Beschluss 2011/130/EU³⁴ der Kommission festgelegten Formate erstellen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Formate technisch bearbeiten zu können.
- ii) Wird ein Angebot mit einem in der Vertrauensliste registrierten qualifizierten Zertifikat unterzeichnet, dürfen sie keine zusätzlichen Anforderungen festschreiben, die die Bieter an der Verwendung dieser Signaturen hindern.

In Bezug auf im Rahmen eines Vergabeverfahrens verwendete Dokumente, die durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats unterzeichnet sind, kann die zuständige Vergabestelle das geforderte Format der fortgeschrittenen Signatur gemäß den Anforderungen in Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2011/130/EU festlegen; sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um in der Lage zu sein, diese Formate technisch zu bearbeiten, indem sie die für die Bearbeitung der Signatur erforderlichen Informationen in das betreffende Dokument aufnimmt. Diese Dokumente müssen in der elektronischen Signatur oder im elektronischen Dokumententräger Informationen über die bestehenden Validierungsmöglichkeiten enthalten, die es erlauben, die erhaltene elektronische Signatur online kostenlos und in einer für Nichtmuttersprachler verständlichen Weise zu validieren.

³² Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

³³ ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36.

³⁴ ABl. L 53 vom 26.2.2011, S. 66.

Die Vergabestellen können in den Auftragsunterlagen angeben, dass andere als die in der Richtlinie 1999/93/EG definierte fortgeschrittene elektronische Signaturen angenommen werden, sofern die elektronische Signatur oder der elektronische Dokumententräger Informationen über die bestehenden Validierungsmöglichkeiten enthalten, die es erlauben, die erhaltene elektronische Signatur online kostenlos und in einer für Nichtmuttersprachler verständlichen Weise zu validieren.

- 7a. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Änderung der technischen Einzelheiten und Merkmale in Anhang IV zu erlassen, wenn es technische Entwicklungen oder Verwaltungsgründe gebieten.*

Um die Interoperabilität technischer Formate sowie der Standards für die Verfahren und Mitteilungen vor allem auch im grenzübergreifenden Zusammenhang zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die obligatorische Anwendung solcher technischen Standards zu erlassen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Unterlagen, der elektronischen Kataloge und der Mittel für die elektronische Authentifizierung, jedoch nur dann, wenn die technischen Standards gründlich erprobt wurden und ihre Praxistauglichkeit unter Beweis gestellt haben. Bevor ein technischer Standard vorgeschrieben wird, prüft die Kommission auch sorgfältig die damit gegebenenfalls verbundenen Kosten, insbesondere hinsichtlich eventuell erforderlicher Anpassungen bestehender Lösungen für das elektronische Beschaffungswesen, einschließlich Infrastrukturen, Verfahren oder Software.

Artikel 35

Nomenklaturen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1 Absatz 13

1. Etwaige Verweise auf Nomenklaturen im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe haben unter Zugrundelegung des „Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge“ zu erfolgen, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002³⁵ angenommen wurde.
2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Änderung der in den Anhängen II und XVI genannten Referenznummern zu erlassen, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur in diese Richtlinie aufzunehmen sind und sie keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.

Artikel 36

Interessenkonflikte

1. *Die Mitgliedstaaten sorgen bezüglich der öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 dafür, dass die öffentlichen Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.*

Der Begriff "Interessenkonflikt" deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.

b)

³⁵ ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1.

TITEL II
VORSCHRIFTEN ÜBER AUFTRÄGE
KAPITEL I
Verfahren

Artikel 38

*Bedingungen betreffend das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen
und andere internationale Übereinkommen*

Sofern durch die Anhänge III, IV und V sowie die Allgemeinen Anmerkungen zum Anhang I der Europäischen Union zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die anderen internationalen für die Union rechtsverbindlichen Übereinkommen abgedeckt, gewähren die Vergabestellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sowie den Wirtschaftsteilnehmern aus den Unterzeichnerstaaten dieser Übereinkommen keine schlechtere Behandlung als für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sowie Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union.

Artikel 39

Wahl der Verfahren

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 40

1. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen wenden die Vergabestellen die an diese Richtlinie angepassten Verfahren an, sofern unbeschadet des Artikels 42 ein Aufruf zum Wettbewerb im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht wurde.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Vergabestellen offene oder nichtoffene Verfahren sowie Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb im Sinne dieser Richtlinie anwenden können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Vergabestellen Innovationspartnerschaften oder wettbewerbliche Dialoge im Sinne dieser Richtlinie anwenden können. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Innovationspartnerschaften oder wettbewerbliche Dialoge nicht in ihr einzelstaatliches Recht umzusetzen oder deren Anwendung auf bestimmte Arten der Auftragsvergabe zu beschränken.

2. Der Aufruf zum Wettbewerb kann wie folgt erfolgen:

- a) *mittels einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 61, sofern der Auftrag in einem nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren vergeben wird;*
- b) mittels einer Bekanntmachung in Bezug auf das Bestehen eines Qualifizierungssystems im Sinne des Artikels 62, sofern der Auftrag in einem nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren oder durch einen wettbewerblichen Dialog oder eine Innovationspartnerschaft vergeben wird;
- c) *mittels einer Auftragsbekanntmachung gemäß Artikel 63.*

In dem in Buchstabe a genannten Fall werden Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse infolge der Veröffentlichung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung bekundet haben, aufgefordert, ihr Interesse schriftlich mittels einer Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 68 zu bestätigen.

3. *In den konkreten Fällen und unter den konkreten Umständen, die in Artikel 44 ausdrücklich genannt sind, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Vergabestellen auf ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen können. Die Mitgliedstaaten dürfen die Nutzung dieses Verfahrens nicht in anderen als den in Artikel 44 genannten Fällen gestatten.*

Artikel 40

Offenes Verfahren

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 45 Absätze 2, 4 und 7 und Artikel 1 Absatz 9 Buchstabe a

1. Bei einem offenen Verfahren können alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot infolge eines Aufrufs zum Wettbewerb abgeben.

Die Mindestfrist für den Eingang der Angebote beträgt 35 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

Dem Angebot beizufügen sind die Informationen für eine qualitative Auswahl, die von der Vergabestelle verlangt werden.

2. *Haben die Vergabestellen eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung veröffentlicht, die nicht als Mittel für einen Aufruf zum Wettbewerb verwendet wurde, kann die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 1 Unterabsatz 2 auf 15 Tage verkürzt werden, sofern sämtliche nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) *Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung enthielt zusätzlich zu den in Anhang VI Teil A Abschnitt I geforderten Informationen alle nach Anhang VI Teil A Abschnitt II geforderten Informationen, soweit letztere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung vorlagen;*
 - b) *die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wurde zwischen 35 Tagen und 12 Monaten vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt.*
3. *Für den Fall, dass eine von den Vergabestellen gebührlich belegte Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 unmöglich macht, können sie eine Frist festlegen, die 15 Tage nach dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.*

4. *Die Vergabestelle kann die Frist für den Eingang der Angebote gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 um fünf Tage verkürzen, wenn sie die elektronische Übermittlung der Angebote gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 33 Absätze 4 und 5 akzeptiert.*

Artikel 41

Nichtoffenes Verfahren

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 45 Absätze 3 und 8 und Artikel 1 Absatz 9 Buchstabe b

1. *Bei nichtoffenen Verfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb hin einen Antrag auf Teilnahme übermitteln, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von der Vergabestelle verlangt werden.*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanträge wird grundsätzlich auf nicht weniger als 30 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als 15 Tage betragen.

2. *Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von der Vergabestelle infolge ihrer Bewertung der bereitgestellten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot übermitteln. Die Vergabestellen können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 72 Absatz 2 begrenzen.*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen ausgewählten Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird.

Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote, beträgt die Frist mindestens 10 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Artikel 42

Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

1. *Bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb können die Wirtschaftsteilnehmer einen Teilnahmeantrag infolge eines Aufrufs zum Wettbewerb übermitteln, indem sie die von der Vergabestelle verlangten Informationen für eine qualitative Auswahl beifügen.*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanträge wird grundsätzlich auf nicht weniger als 30 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung oder – für den Fall, dass eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird – der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als 15 Tage betragen.

2. *Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von der Vergabestelle infolge ihrer Bewertung der vorgelegten Informationen dazu aufgefordert werden, können an den Verhandlungen teilnehmen. Die Vergabestellen können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 72 Absatz 2 begrenzen.*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird.

Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote, beträgt die Frist mindestens 10 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Artikel 42a

Wettbewerblicher Dialog

1. *Bei wettbewerblichen Dialogen kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben b und c hin einen Teilnahmeantrag übermitteln, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von der Vergabestelle verlangt werden.*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanträge wird grundsätzlich auf nicht weniger als 30 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung oder – für den Fall, dass eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird – der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als 15 Tage betragen.

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von der Vergabestelle infolge der Bewertung der bereitgestellten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Die Vergabestellen können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 72 Absatz 2 begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a.

2. *Die Vergabestellen erläutern und definieren im Aufruf zum Wettbewerb und/oder in der Beschreibung ihre Bedürfnisse und Anforderungen. Gleichzeitig erläutern und definieren sie in denselben Unterlagen die zugrunde gelegten Auswahlkriterien.*
3. *Die Vergabestellen eröffnen mit den nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 70 bis 75 ausgewählten Teilnehmern einen Dialog, dessen Ziel es ist, die Mittel, mit denen ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Teilnehmern alle Aspekte der Auftragsvergabe erörtern.*

Die Vergabestellen tragen dafür Sorge, dass alle Teilnehmer am Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Teilnehmer gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

In Übereinstimmung mit Artikel 32 dürfen die Vergabestellen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines am Dialog teilnehmenden Bewerbers oder Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt.

4. *Der wettbewerbliche Dialog kann in verschiedene aufeinander folgende Phasen unterteilt werden, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Beschreibung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Beschreibung gibt die Vergabestelle an, ob sie von dieser Option Gebrauch machen wird.*
5. *Die Vergabestelle setzt den Dialog fort, bis sie die Lösung bzw. die Lösungen ermitteln kann, mit denen ihre Bedürfnisse erfüllt werden können.*
6. *Nachdem die Vergabestellen den Dialog für abgeschlossen erklärt und die übrigen Teilnehmer entsprechend informiert haben, fordern sie diese auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösung bzw. Lösungen ihr endgültiges Angebot einzureichen. Diese Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten.*

Diese Angebote können auf Verlangen der Vergabestelle präzisiert, konkretisiert und durch Feinabstimmung optimiert werden. Nicht zulässig im Rahmen dieser Präzisierung, Konkretisierung, Feinabstimmung oder der Bereitstellung zusätzlicher Informationen sind Änderungen an den wesentlichen Aspekten des Angebots oder des Auftrags einschließlich der im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Beschreibung dargelegten Bedürfnisse und Anforderungen, wenn Abweichungen bei diesen Aspekten, Bedürfnissen und Anforderungen voraussichtlich den Wettbewerb verzerrn oder eine diskriminierende Wirkung nach sich ziehen.

7. *Die Vergabestellen beurteilen die eingereichten Angebote anhand der im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Beschreibung festgelegten Zuschlagskriterien. Um die finanziellen Verpflichtungen oder andere Auftragsbedingungen abschließend festzulegen, darf die Vergabestelle erforderlichenfalls die endgültigen Auftragsbedingungen mit dem Bieter aushandeln, dessen Angebot als das wirtschaftlich günstigste im Einklang mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a ermittelt wurde, sofern diese Verhandlungen nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder des Auftrags erheblich geändert werden, einschließlich der im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Beschreibung dargelegten Bedürfnisse und Anforderungen, und sofern dies nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung mit sich bringt.*

8. Die Vergabestellen können Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.

Artikel 43
Innovationspartnerschaften

Bei Innovationspartnerschaften kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben b und c hin einen Teilnahmeantrag übermitteln, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von der Vergabestelle verlangt werden.

Die Vergabestelle muss in den Auftragsunterlagen die Nachfrage nach einem innovativen Produkt bzw. innovativen Dienstleistungen oder Bauleistungen angeben, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen befriedigt werden kann. Diese Hinweise müssen hinreichend genau sein, damit die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.

Die Vergabestelle kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden.

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanträge wird grundsätzlich auf nicht weniger als 30 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als 15 Tage betragen. Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von der Vergabestelle infolge der Bewertung der bereitgestellten Informationen dazu aufgefordert werden, können an dem Verfahren teilnehmen. Die Vergabestellen können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 72 Absatz 2 begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Einklang mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a.

2. *Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts bzw. einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das vereinbarte Leistungsniveau und die vereinbarte Kostenobergrenze eingehalten werden. Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in aufeinander folgenden Phasen strukturiert und kann die Herstellung der zu liefernden Güter, die Erbringung der Dienstleistungen oder die Fertigstellung des Bauwerks umfassen. Die Innovationspartnerschaft legt die von den Partnern zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung der Vergütung in angemessenen Tranchen fest. Auf der Grundlage dieser Ziele kann die Vergabestelle am Ende jeder Phase darüber befinden, ob sie die Innovationspartnerschaft beendet oder – im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern – die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern die Vergabestelle in den Auftragsunterlagen darauf hingewiesen hat, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehält und unter welchen Umständen sie davon Gebrauch machen kann.*

3. *Artikel 42 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 sowie Artikel 76 Absatz 6 kommen zur Anwendung.*

Bei der Auswahl der Bewerber wenden die Vergabestellen insbesondere die Kriterien an, die die Fähigkeiten und Erfahrung des Bewerbers auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung oder die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen.

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von der Vergabestelle infolge ihrer Bewertung der vorgelegten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der von der Vergabestelle genannten Bedürfnisse abzielen.

Die Vergabestelle muss in den Auftragsunterlagen die für die Rechte des geistigen Eigentums geltende Regelung angeben. Im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern darf die Vergabestelle den anderen Partnern keine vorgeschlagene Lösung oder andere von einem Partner im Rahmen der Partnerschaft mitgeteilten vertraulichen Informationen ohne dessen Zustimmung offenlegen. Eine solche Zustimmung hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt.

4. *Die Vergabestelle stellt sicher, dass die Struktur der Partnerschaft und insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen den Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und die Abfolge der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Entwicklung einer auf dem Markt noch nicht vorhandenen innovativen Lösung erforderlich sind, widerspiegeln. Der Schätzwert der beschafften Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen darf gegenüber der Investition in ihre Entwicklung nicht unverhältnismäßig sein.*

Artikel 44

Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 40 Absatz 3

Die Vergabestellen können ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb in den folgenden Fällen anwenden:

- a) wenn aufgrund eines Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

Ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es irrelevant für den Auftrag ist und ohne wesentliche Abänderung den in den Auftragsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen der Vergabestelle nicht entsprechen kann. Ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 72 Absatz 1 oder Artikel 74 Absatz 1 ausgeschlossen wird oder ausgeschlossen werden kann, oder wenn er die von der Vergabestelle in den Artikeln 72 oder 74 genannten Auswahlkriterien nicht erfüllt;

- b) wenn ein Auftrag rein den Zwecken von Forschung, Experimenten, Studien oder Entwicklung dient und nicht den Zwecken von Gewinnsicherung oder Abdeckung von Forschungs- und Entwicklungskosten und sofern der Zuschlag dem Zuschlag für Folgeaufträge nicht abträglich ist, die insbesondere diesen Zwecken dienen;

d) wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aus einem der folgenden Gründe nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht bzw. bereitgestellt werden können:

- i) Schaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe;
- ia) nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen;
- iii) Schutz von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum.

Die in den Ziffern ia und iii festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist;

e) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringende Gründe im Zusammenhang mit für die Vergabestelle unvorhersehbaren Ereignissen es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen und die nichtoffenen Verfahren sowie für die Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall der Vergabestelle zuzuschreiben sein;

f) wenn im Fall von Lieferaufträgen bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass die Vergabestelle Lieferungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde;

- g) bei neuen Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die durch dieselben Vergabestellen an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem Verfahren im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 vergeben wurde.

Im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bau- oder Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens ist bereits bei der Ausschreibung für das erste Vorhaben anzugeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird von den Vergabestellen bei der Anwendung der Artikel 12 und 13 berücksichtigt;

- h) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Waren;
- i) bei Gelegenheitsbeschaffungen, bei denen es möglich ist, Lieferungen zu beschaffen, indem eine besonders vorteilhafte Gelegenheit genutzt wird, die nur kurzfristig besteht und bei der ein Preis erheblich unter den üblichen Marktpreisen liegt;
- j) bei der Beschaffung von Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen von einem Lieferanten, der seine Geschäftstätigkeit endgültig aufgibt, oder bei Konkursverwaltern in einem Insolvenzverfahren, Vergleichen mit Gläubigern oder ähnlichen im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren;
- k) wenn der Dienstleistungsauftrag im Anschluss an einen gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Wettbewerb nach den in diesem Wettbewerb vorgesehenen Bestimmungen an den Gewinner oder einen der Gewinner dieses Verfahrens vergeben wird; im letzten Fall sind alle Gewinner zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen.

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 45

Rahmenvereinbarungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1 Absatz 4, Artikel 14 und Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe i

1. Die Vergabestellen können Rahmenvereinbarungen abschließen, sofern sie die in dieser Richtlinie genannten Verfahren anwenden.

Bei einer Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Vergabestellen und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.

Mit Ausnahme angemessen begründeter Sonderfälle, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung maximal acht Jahre.

2. Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Aufträge werden nach objektiven Regeln und Kriterien vergeben, wozu auch die Neueröffnung des Wettbewerbs zwischen denjenigen Wirtschaftsteilnehmern gehören kann, die zum Zeitpunkt des Abschlusses Vertragspartei der Rahmenvereinbarung waren. Diese Regeln und Kriterien sind in den Auftragsunterlagen für die Rahmenvereinbarung festgelegt.

Die Vergabestellen wenden das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise an, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Artikel 46
Dynamische Beschaffungssysteme
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 15

1. *Für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der Vergabestellen genügen, können letztere auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen. Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren, das während seiner Laufzeit jedem Wirtschaftsteilnehmer offen steht, der die Auswahlkriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Vergabe in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten.*

Unbeschadet des Artikels 41 gelten folgende Fristen:

- a) *Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanträge wird grundsätzlich auf nicht weniger als 30 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung oder – für den Fall, dass eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird – der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als 15 Tage betragen. Sobald die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems versandt worden ist, gelten keine weiteren Fristen für den Erhalt der Teilnahmeanträge.*
- b) *Die Mindestfrist für den Eingang der Angebote beträgt 10 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Artikel 41 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 kommen zur Anwendung.*

2. Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgen die Vergabestellen die Vorschriften für das nichtoffene Verfahren. Alle Bewerber, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden zum System zugelassen. Die Zahl der zum System zugelassenen Bewerber darf nach Artikel 72 Absatz 2 nicht begrenzt werden. Haben Vergabestellen das System in Einklang mit Absatz 1 in Kategorien von Waren oder Dienstleistungen untergliedert, legen sie die geltenden Auswahlkriterien für jede Kategorie fest.

(2a) Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit dem dynamischen Beschaffungssystem erfolgt ausschließlich elektronisch im Einklang mit Artikel 33 Absätze 1, 3, 4 und 5.

3. Für die Zwecke der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem verfahren die Vergabestellen wie folgt:

- a) Sie veröffentlichen einen Aufruf zum Wettbewerb, in dem sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;
- b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das Beschaffungssystem, die verwendete elektronische Ausstattung und die technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung;
- ba) sie geben eine mögliche Einteilung in Kategorien von Waren und Dienstleistungen sowie die entsprechenden Merkmale an;
- c) sie bieten gemäß Artikel 67 einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang zu den Auftragsunterlagen, solange das System Gültigkeit hat.

4. *Die Vergabestellen räumen während der gesamten Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit ein, die Teilnahme am System unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen zu beantragen. Die Vergabestellen bringen ihre Bewertung derartiger Anträge auf der Grundlage der Auswahlkriterien innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Eingang zum Abschluss. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen auf 15 Arbeitstage verlängert werden, insbesondere wenn zusätzliche Unterlagen geprüft werden müssen oder um auf sonstige Art und Weise zu überprüfen, ob die Auswahlkriterien erfüllt sind.*

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können Vergabestellen, solange die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen des dynamischen Beschaffungssystems noch nicht versandt wurde, die Bewertungsfrist verlängern, sofern während der verlängerten Bewertungsfrist keine Aufforderung zur Angebotsabgabe herausgegeben wird. In den Auftragsunterlagen geben sie die Dauer der Fristverlängerung an, die sie anzuwenden gedenken.

Die Vergabestellen unterrichten den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde.

5. *Die Vergabestellen fordern alle zugelassenen Teilnehmer auf, gemäß Artikel 68 ein Angebot für jede einzelne Auftragsvergabe über das dynamische Beschaffungssystem zu unterbreiten. Wurde das dynamische Beschaffungssystem in Kategorien von Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen untergliedert, fordern die Vergabestellen alle Teilnehmer, die für die dem betreffenden konkreten Auftrag entsprechende Kategorie zugelassen wurden, auf, ein Angebot zu unterbreiten.*

Sie erteilen dem Bieter mit dem besten Angebot den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien, die in der Bekanntmachung für das dynamische Beschaffungssystem, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder – wenn eine Bekanntmachung in Bezug auf das Bestehen eines Qualifizierungssystems als Aufruf zum Wettbewerb dient – in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt wurden. Diese Kriterien können gegebenenfalls in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genauer formuliert werden.

- 5a. Vergabestellen, die im Einklang mit Artikel 74 die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Ausschlussgründe und Auswahlkriterien anwenden, können zugelassene Teilnehmer während der Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems jederzeit auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung der Aufforderung eine erneute und aktualisierte Eigenerklärung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG einzureichen. Der besagte Artikel 57 Absätze 2 bis 4 gilt während der gesamten Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems.
6. Die Vergabestellen geben im Aufruf zum Wettbewerb die Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems an. Unter Verwendung folgender Standardformulare unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Änderung dieser Gültigkeitsdauer:
 - a) Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des Systems geändert, ist das ursprünglich für den Aufruf zum Wettbewerb für das dynamische Beschaffungssystem verwendete Formular zu nutzen;
 - b) wird das System eingestellt, muss ein Vergabevermerk im Sinne von Artikel 64 erfolgen.
7. Den am dynamischen Beschaffungssystem interessierten oder teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern dürfen keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Artikel 47
Elektronische Auktionen
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1 Absatz 6 und Artikel 56

1. Die Vergabestellen können auf elektronische Auktionen zurückgreifen, bei denen neue, nach unten revidierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden.
Zu diesem Zweck gestalten die Vergabestellen die elektronische Auktion als ein repetitives elektronisches Verfahren, das nach einer vollständigen ersten Bewertung der Angebote eingesetzt wird, denen anhand automatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen wird.

Da bestimmte Dienstleistungsaufträge und bestimmte Bauaufträge, die intellektuelle Leistungen, z. B. die Gestaltung von Bauwerken, zum Inhalt haben, nicht mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden können, sind derartige Aufträge von elektronischen Auktionen ausgenommen.

2. Bei der Verwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb können die Vergabestellen beschließen, dass der Vergabe eines Auftrags eine elektronische Auktion vorangeht, sofern die Auftragsunterlagen und insbesondere die technischen Spezifikationen hinreichend präzise beschrieben werden können.

Eine elektronische Auktion kann unter den gleichen Bedingungen bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b und bei einem Aufruf zum Wettbewerb hinsichtlich der Aufträge, die im Rahmen des in Artikel 46 genannten dynamischen Beschaffungssystems zu vergeben sind, durchgeführt werden.

3. Die elektronische Auktion beruht auf einem der nachfolgend genannten Angebotselemente:

- a) allein auf dem Preis, wenn das Angebot nach dem Zuschlagskriterium der günstigsten Kosten ausschließlich auf der Basis des Preises den Zuschlag erhält;
- b) auf dem Preis und/oder auf den neuen Werten der in den Auftragsunterlagen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot oder – mittels eines Kosten-Wirksamkeit-Ansatzes – das Angebot mit den geringsten Kosten den Zuschlag für den Auftrag erhält.

4. Vergabestellen, die beschließen, eine elektronische Auktion durchzuführen, machen darauf in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder – für den Fall, dass eine Bekanntmachung in Bezug auf das Bestehen eines Qualifizierungssystems als Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird – in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufmerksam. Die Auftragsunterlagen müssen zumindest die in Anhang VII vorgesehenen Angaben enthalten.

5. Vor der Durchführung der elektronischen Auktion nehmen die Vergabestellen anhand des Zuschlagskriteriums bzw. der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

Ein Angebot gilt als zulässig, wenn es von einem Bieter eingereicht wurde, der nicht nach Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 ausgeschlossen wurde und der die in den Artikeln 72 und 74 niedergelegten Auswahlkriterien erfüllt, und dessen Angebot in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen eingereicht wurde, ohne ungeeignet zu sein.

Alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, werden gleichzeitig auf elektronischem Wege zur Teilnahme an der elektronischen Auktion aufgefordert, wobei ab dem genannten Tag und Zeitpunkt die Verbindungen gemäß der in der Aufforderung genannten Anweisungen zu nutzen sind. Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Sie darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderungen beginnen.

6. *Erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag, so wird der Aufforderung das Ergebnis einer vollständigen Bewertung des Angebots des betreffenden Bieters, die entsprechend der Gewichtung nach Artikel 76 Absatz 5 Unterabsatz 1 durchgeführt wurde, beigefügt.*

In der Aufforderung ist ebenfalls die mathematische Formel vermerkt, nach der bei der elektronischen Auktion die automatische Neureihung entsprechend den vorgelegten neuen Preisen und/oder neuen Werten vorgenommen wird. Aus dieser Formel geht auch die Gewichtung aller Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots hervor, so wie sie in der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, oder in anderen Auftragsunterlagen angegeben ist. Zu diesem Zweck sind etwaige Margen durch einen im Voraus festgelegten Wert auszudrücken.

Sind Varianten zulässig, so wird für jede einzelne Variante eine gesonderte Formel angegeben.

7. *Die Vergabestellen übermitteln allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich die Informationen, die erforderlich sind, damit den Bietern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist. Sie können ferner zusätzliche Informationen zu anderen vorgelegten Preisen oder Werten übermitteln, sofern dies in den Spezifikationen angegeben ist. Darauf hinaus können sie jederzeit die Zahl der Teilnehmer an der Phase der Auktion bekannt geben. Sie dürfen jedoch keinesfalls während der Phasen der elektronischen Auktion die Identität der Bieter offenlegen.*

8. *Die Vergabestellen schließen die elektronische Auktion nach einem oder mehreren der folgenden Verfahren ab:*
 - a) zum zuvor genannten Tag und Zeitpunkt;
 - b) wenn sie keine neuen Preise oder neuen Werte mehr erhalten, die die Anforderungen für die Mindestunterschiede erfüllen, sofern sie zuvor den Zeitpunkt genannt haben, der nach Eingang der letzten Einreichung vergangen sein muss, bevor sie die elektronische Auktion abschließen, *oder*
 - c) wenn die zuvor genannte Zahl der Auktionsphasen erfüllt ist.

Wenn die Vergabestellen beabsichtigen, die elektronische Auktion gemäß Buchstabe c – gegebenenfalls kombiniert mit dem Verfahren nach Buchstabe b – abzuschließen, wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für jede Auktionsphase genannt.

9. Nach Abschluss der elektronischen Auktion vergeben die Vergabestellen den Auftrag gemäß Artikel 76 entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion.

Artikel 48 Elektronische Kataloge

1. Ist der Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel vorgeschrieben, können die Vergabestellen festlegen, dass die Angebote in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen.

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung elektronischer Kataloge im Zusammenhang mit bestimmten Formen der Auftragsvergabe verbindlich vorschreiben.

In Form eines elektronischen Katalogs übermittelten Angeboten können weitere, das Angebot ergänzende Unterlagen beigefügt werden.

2. *Bewerber oder Bieter erstellen elektronische Kataloge, um an einer bestimmten Auftragsvergabe gemäß den von der Vergabestelle festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihr vorgeschriebenen Format teilzunehmen.*

Zudem müssen elektronische Kataloge den Anforderungen für elektronische Kommunikationsmittel sowie etwaigen zusätzlichen von der Vergabestelle gemäß Artikel 33 festgelegten Bestimmungen genügen.

3. *Wird die Vorlage von Angeboten in Form elektronischer Kataloge akzeptiert oder vorgeschrieben,*

- a) *machen die Vergabestellen darauf in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder – für den Fall, dass eine Bekanntmachung in Bezug auf das Bestehen eines Qualifizierungssystems als Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird – in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen aufmerksam;*
 - b) *nennen die Vergabestellen in den Auftragsunterlagen alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 5 betreffend das Format, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung für den Katalog.*

4. *Wurde mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern eine Rahmenvereinbarung im Anschluss an die Einreichung der Angebote in Form elektronischer Kataloge geschlossen, so können die Vergabestellen vorschreiben, dass der erneute Aufruf zum Wettbewerb für Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter Kataloge erfolgt. In einem solchen Fall greifen die Vergabestellen auf eine der folgenden alternativen Methoden zurück:*

- a) *Aufforderung an die Bieter, ihre elektronischen Kataloge an die Anforderungen des besagten Einzelauftrags anzupassen und erneut einzureichen;*

- b) *Unterrichtung der Bieter darüber, dass sie den bereits eingereichten elektronischen Katalogen die Informationen entnehmen werden, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des besagten Einzelauftrags angepasst sind, sofern der Rückgriff auf diese Methode in den Auftragsunterlagen für die Rahmenvereinbarung angekündigt wurde.*
5. *Nehmen die Vergabestellen gemäß Absatz 4 Buchstabe b eine Neueröffnung des Wettbewerbs für bestimmte Aufträge vor, so nennen sie Tag und Zeitpunkt, zu denen sie die Informationen erheben werden, die zur Erstellung der Angebote, die den Anforderungen des genannten konkreten Auftrags entsprechen, notwendig sind, und geben den Bietern die Möglichkeit, eine derartige Informationserhebung abzulehnen.*

Die Vergabestellen sehen einen angemessenen Zeitraum zwischen der Mitteilung und der tatsächlichen Erhebung der Informationen vor.

Vor dem Zuschlag legen die Vergabestellen dem jeweiligen Bieter die erhobenen Informationen vor, so dass er Gelegenheit erhält zu bestätigen, dass das dergestalt erstellte Angebot keine materiellen Fehler enthält.

6. *Die Vergabestellen können Aufträge auf der Basis eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben, indem sie vorschreiben, dass die Angebote zu einem bestimmten Auftrag in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden.*

Die Vergabestellen können Aufträge auch auf der Grundlage des dynamischen Beschaffungssystems gemäß Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 vergeben, sofern dem Antrag auf Teilnahme an diesem System ein den von der Vergabestelle festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihr vorgeschriebenen Format entsprechender elektronischer Katalog beigefügt ist. Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald die Vergabestelle sie von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu erstellen.

Artikel 49

Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 29

1. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Vergabestellen Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen, die die in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbieten.

Die Mitgliedstaaten können ebenfalls festlegen, dass die Vergabestellen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen anhand von Aufträgen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder anhand einer Rahmenvereinbarung erwerben dürfen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, die die in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet. Kann ein von einer zentralen Beschaffungsstelle betriebenes dynamisches Beschaffungssystem durch andere Vergabestellen genutzt werden, ist dies im Aufruf zum Wettbewerb, mit dem das System eingerichtet wird, anzugeben.

In Bezug auf die Unterabsätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass bestimmte Beschaffungen durch Rückgriff auf zentrale Beschaffungsstellen oder eine oder mehrere bestimmte zentrale Beschaffungsstellen durchzuführen sind.

2.

3. Eine Vergabestelle kommt ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nach, wenn sie Lieferungen oder Dienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle erwirbt, welche die in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.

Des Weiteren kommt eine Vergabestelle ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie ebenfalls dann nach, wenn sie Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen anhand von Aufträgen, die durch die zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die durch die zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder anhand einer Rahmenvereinbarung erwirbt, die von der zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, die die in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe b genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.

Allerdings bleibt die betreffende Vergabestelle für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die von ihr selbst durchgeführten Teile verantwortlich, beispielsweise in folgenden Fällen

- a) Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems, das durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben wird; oder*
 - b) Durchführung einer Neueröffnung des Wettbewerbs gemäß einer Rahmenvereinbarung, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle geschlossen wurde;*
4. *Alle von der zentralen Beschaffungsstelle durchgeführten Vergabeverfahren sind im Sinne von Artikel 33 mit elektronischen Kommunikationsmitteln abzuwickeln.*
5. Die Vergabestellen können, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren anzuwenden, einen Dienstleistungsauftrag zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen.

Artikel 51

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

1. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass sich zwei oder mehrere Vergabestellen darauf verständigen können, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

2. Wird ein Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden Vergabestellen zur Gänze gemeinsam durchgeführt, so sind sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gemeinsam verantwortlich. Dies gilt auch, wenn eine Vergabestelle das Vergabeverfahren in ihrem eigenen Namen und im Auftrag der anderen betreffenden Vergabestellen allein ausführt.

Wird ein Vergabeverfahren nicht zur Gänze im Namen und im Auftrag aller betreffenden Vergabestellen gemeinsam durchgeführt, so sind sie nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Jede Vergabestelle ist allein für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf diejenigen Teile verantwortlich, die sie in eigenem Namen und Auftrag durchführt.

Artikel 52

Auftragsvergabe unter Einbeziehung von Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten

1. Unbeschadet Titel I Kapitel III Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 "Besondere Beziehungen" können Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Vergabe von Aufträgen gemeinsam handeln, indem sie auf eines der in diesem Artikel vorgesehenen Mittel zurückgreifen.

Die Vergabestellen dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel nicht dazu verwenden, die Anwendung von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden verbindlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu umgehen, denen sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, unterliegen.

2. Die Mitgliedstaaten untersagen ihren öffentlichen Auftraggebern nicht, zentrale Beschaffungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die von in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen zentralen Beschaffungsstellen angeboten werden.

In Bezug auf zentrale Beschaffungstätigkeiten, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat als die Vergabestelle niedergelassenen zentralen Beschaffungsstelle angeboten werden, haben die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, festzulegen, dass ihre Vergabestellen nur von den in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a oder b festgelegten zentralen Beschaffungstätigkeiten Gebrauch machen dürfen.

- 2a. *Die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a oder b festgelegten zentralen Beschaffungstätigkeiten durch eine in einem anderen Mitgliedstaat befindliche zentrale Beschaffungsstelle erfolgt im Einklang mit den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sich die zentrale Beschaffungsstelle befindet.*

Die innerstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich die zentrale Beschaffungsstelle befindet, gelten auch für Folgendes:

- a) *die Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems;*
- b) *die Durchführung einer Neueröffnung des Wettbewerbs gemäß einer Rahmenvereinbarung.*

3. *Mehrere Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten können gemeinsam einen Auftrag vergeben, eine Rahmenvereinbarung schließen oder ein dynamisches Beschaffungssystem betreiben. Auch können sie Aufträge auf der Basis der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems vergeben. Sofern die notwendigen Bestimmungen nicht in einem internationalen Übereinkommen geregelt sind, das zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geschlossen wurde, schließen die teilnehmenden Vergabestellen eine Vereinbarung, worin Folgendes festgelegt ist:*

- a) *die Zuständigkeiten der Parteien und die daraus hervorgehenden anwendbaren nationalen Bestimmungen;*
- b) *die interne Organisation des Vergabeverfahrens, einschließlich der Handhabung des Verfahrens, der Verteilung der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen und des Abschlusses der Aufträge.*

Eine teilnehmende Vergabestelle erfüllt ihre Verpflichtungen nach dieser Richtlinie, wenn sie Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen von einer Vergabestelle erwirbt, die für das Vergabeverfahren zuständig ist. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts gemäß Buchstabe a können die Vergabestellen beschließen, die Zuständigkeiten an einen oder mehrere der teilnehmenden Vergabestellen zuzuweisen, und sie können die daraus hervorgehenden nationalen Bestimmungen eines Mitgliedstaats wählen, in dem zumindest eine der beteiligten Vergabestellen ansässig ist. Die Zuweisung der Zuständigkeiten und die daraus hervorgehenden anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen in den Auftragsunterlagen für gemeinsam vergebene Aufträge angegeben werden.

4. *Haben mehrere Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame juristische Person, einschließlich eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ oder andere Einrichtungen nach EU-Recht gegründet, einigen sich die teilnehmenden Vergabestellen per Beschluss der zuständigen Stelle der gemeinsamen juristischen Person auf die anwendbaren nationalen Vergaberegeln eines der folgenden Mitgliedstaaten:*

- a) *die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame juristische Person ihren eingetragenen Sitz hat;*
- b) *die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame juristische Person ihre Tätigkeiten ausübt.*

Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung gilt entweder für eine unbestimmte Frist, wenn dies im Gründungsrechtsakt der gemeinsamen juristischen Person festgelegt wurde, oder kann auf einen bestimmten Zeitraum, bestimmte Arten von Aufträgen oder einen oder mehrere Auftragszuschläge beschränkt werden.

5.

³⁶ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

6.

7.

8. Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen bei der grenzübergreifenden Auftragsvergabe unterliegen den üblichen Nachprüfungsmechanismen, die in dem einzelstaatlichen Recht verankert sind, das nach den Absätzen 2a, 3 oder 4 auf das Vergabeverfahren Anwendung findet.

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

ABSCHNITT 1: VORBEREITUNG

Artikel 39

Vorherige Marktkonsultationen

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können die Vergabestellen Marktkonsultationen im Hinblick auf die Vorbereitung der Auftragsvergabe und die Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

Zu diesem Zweck können die Vergabestellen beispielsweise den Rat von unabhängigen Experten oder Behörden bzw. von Marktteilnehmern einholen oder akzeptieren, der für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden kann, sofern dieser Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

Artikel 53a
Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter

Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen die Vergabestelle – egal ob im Zusammenhang mit Artikel 53 oder nicht – beraten oder war auf andere Art und Weise an der Ausarbeitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift die Vergabestelle angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird.

Derlei Maßnahmen umfassen die Unterrichtung anderer Bewerber und Bieter in Bezug auf alle einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Bewerbers oder Bieters in die Ausarbeitung des Vergabeverfahrens und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote ausgetauscht wurden oder daraus resultieren. Der betreffende Bewerber oder Bieter wird vom Verfahren nur dann ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Vor einem solchen Ausschluss wird den Bewerbern oder Bieter die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass ihre Einbeziehung in die Ausarbeitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Maßnahmen werden in dem nach Artikel 94 vorgeschriebenen Einzelbericht dokumentiert.

Artikel 54
Technische Spezifikationen

- 1. Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale festgelegt.*

Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion bzw. Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess in Bezug auf eine andere Phase ihres Lebenszyklus beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind.

Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen – ob nun die breite Öffentlichkeit oder das Personal der Vergabestelle - genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Verwendungsarten berücksichtigt werden.

Wenn obligatorische Zugänglichkeitsstandards in einem Rechtsakt der Union festgelegt werden, müssen die technischen Spezifikationen hinsichtlich der Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Verwendungsarten darauf Bezug nehmen.

2. *Die technischen Spezifikationen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren garantieren und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.*
3. *Unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, soweit diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:*
 - a) *in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und den Vergabestellen die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;*
 - b) *unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen und – in der Rangfolge – auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugsysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Lieferungen; jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen;*

- c) *in Form von Leistungs- oder Funktionsansforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;*
 - d) *unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und unter Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.*
4. *Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.*
5. *Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe b genannten technischen Spezifikationen zu verweisen, so kann sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihr herangezogenen technischen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot der Vergabestelle mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 56 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.*
6. *Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe a Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf sie ein Angebot über Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihr geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.*

Der Bieter muss in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 56 genannten – nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen der Vergabestelle entspricht.

Artikel 55

Gütezeichen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 34 Absatz 6

1. Beabsichtigen Vergabestellen den Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Anforderungen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Auftragserfüllungsklauseln auf ein bestimmtes Gütezeichen Bezug nehmen und dieses als Nachweis dafür verlangen, dass die Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen derartigen Anforderungen oder Kriterien entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um das Gütezeichen zu erlangen, betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die den Auftragsgegenstand bilden;
 - b) die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um das Gütezeichen zu erhalten, basieren auf objektiv nachprüfbares und nichtdiskriminierenden Kriterien;
 - c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen – teilnehmen können;
 - d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

- e) die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um das Gütezeichen zu erhalten, werden von einem Dritten festgelegt, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet.

Die Vergabestellen, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, akzeptieren alle gleichwertigen Gütezeichen, die die gleichen Anforderungen wie das von ihnen geforderte Gütezeichen verwenden. Die Vergabestellen akzeptieren andere geeignete Nachweise solcher Anforderungen, wie z.B. ein technisches Dossier des Herstellers, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit hat, das Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erwerben, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer den fehlenden Zugang nicht zu verantworten hat.

2. Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e, schreibt aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangen die Vergabestellen nicht das Gütezeichen als solches, sie können aber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

Artikel 56

Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise

Richtlinie 2004/18/EG: Artikel 34 Absätze 4, 5, 6 und 7

1. Die Vergabestellen können den Wirtschaftsteilnehmern vorschreiben, einen Testbericht einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von dieser ausgegebene Zertifizierung als Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen oder Kriterien gemäß der technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Auftragserfüllungsklauseln beizubringen.

In Fällen, in denen die Vergabestellen die Vorlage von Bescheinigungen einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangen, akzeptieren sie auch Zertifikate anderer Konformitätsbewertungsstellen.

Im Sinne dieses Absatzes ist eine Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, wie z. B. Kalibrierung, Versuche, Zertifizierung und Inspektion, und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditiert ist.

2. *Die Vergabestellen akzeptieren andere geeignete Nachweise als die in Absatz 1 genannten, wie z. B. ein technisches Dossier des Herstellers, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Zertifikaten oder Testberichten oder keine Möglichkeit hat, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer den fehlenden Zugang nicht zu verantworten hat.*
3. *Die Mitgliedstaaten können anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage jegliche Informationen im Zusammenhang mit den Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die gemäß Artikel 54 Absatz 6, Artikel 55 und den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beizubringen sind. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Wirtschaftsteilnehmers übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 96.*

Artikel 57

Bekanntgabe technischer Spezifikationen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 35

1. *Die Vergabestellen stellen den Wirtschaftsteilnehmern, die an einem Auftrag interessiert sind, auf Anfrage die technischen Spezifikationen zur Verfügung, auf die sie sich in ihren Liefer-, Bauleistungs- oder Dienstleistungsaufträgen regelmäßig beziehen, oder die technischen Spezifikationen, deren Anwendung sie für Aufträge beabsichtigen, für die Aufrufe zum Wettbewerb in einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung veröffentlicht werden. Diese Spezifikationen werden elektronisch, uneingeschränkt, vollständig, unentgeltlich und unmittelbar zugänglich gemacht.*

Die technischen Spezifikationen werden jedoch auf anderem Wege als elektronisch zugänglich gemacht, sofern der uneingeschränkte, vollständige, unentgeltliche und unmittelbare elektronische Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen entweder aus einem der in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Gründe oder aber aus dem Grund nicht angeboten werden kann, weil die Auftraggeber Artikel 32 Absatz 1 anwenden möchten.

2. Stützen sich die technischen Spezifikationen auf Dokumente, die interessierten Wirtschaftsteilnehmern elektronisch, uneingeschränkt, vollständig, unentgeltlich und unmittelbar zugänglich gemacht werden, reicht ein Verweis auf diese Dokumente aus.

Artikel 58

Varianten

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 36

1. Die Vergabestellen können Varianten berücksichtigen, die von einem Bieter eingereicht werden und die Mindestanforderungen der Vergabestellen erfüllen.

Die Vergabestellen geben in den Auftragsunterlagen an, ob sie Varianten zulassen oder vorschreiben und welche Mindestanforderungen die Varianten gegebenenfalls erfüllen müssen und in welcher Art und Weise sie einzureichen sind – insbesondere ob Varianten nur eingereicht werden dürfen, wenn auch ein Angebot, das keine Variante ist, eingereicht wurde. Sind Varianten zugelassen oder vorgeschrieben, so sorgen sie dafür, dass die gewählten Zuschlagskriterien auf die Varianten angewandt werden können, die diese Mindestanforderungen erfüllen, sowie auf übereinstimmende Angebote, die keine Varianten sind.

2. Bei den Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen dürfen Vergabestellen, die Varianten zugelassen haben, eine Variante nicht allein deshalb zurückweisen, weil sie, wenn sie den Zuschlag erhalten sollte, entweder zu einem Dienstleistungsauftrag anstatt zu einem Lieferauftrag bzw. zu einem Lieferauftrag anstatt zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

Artikel 59
Unterteilung von Aufträgen in Lose

1. Die Vergabestellen können beschließen, einen Auftrag in Form mehrerer Lose zu vergeben, und sie können Größe und Gegenstand der Lose bestimmen. Es gilt Artikel 13 Absatz 7.

Die Vergabestellen geben in der Auftragsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder – sofern der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgt – in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen an, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen.

2. Die Vergabestellen können, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung angegeben wurde. Die Vergabestellen geben die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln für die Vergabe verschiedener Lose in den Auftragsunterlagen an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.
3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, die Vergabestellen einen Auftrag über mehrere oder alle Lose vergeben können, wenn sie in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung angegeben haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten und die Lose oder Losgruppen genannt haben, die kombiniert werden können.

Zu diesem Zweck legen die Vergabestellen zunächst fest, welche Angebote die Auswahlkriterien nach Artikel 76 für jedes einzelne Los am besten erfüllen. Stellt sich bei einer vergleichenden Bewertung heraus, dass die Angebote eines bestimmten Bieters für eine bestimmte Kombination von Losen die Auswahlkriterien nach Artikel 76 in Bezug auf diese Lose als Ganzes am besten erfüllen, kann die Vergabestelle diesem Bieter einen Auftrag erteilen,

der die betreffenden Lose zusammenfasst. Die Vergabestellen legen die Methoden und Kriterien fest, die sie für eine solche vergleichende Bewertung der Auftragsunterlagen zu verwenden gedenken. Diese Methoden und Kriterien müssen transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

4. Die Mitgliedstaaten können die Vergabe von Aufträgen in Form von getrennten Losen unter Bedingungen vorschreiben, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Achtung des Unionsrechts anzugeben sind. Absatz 1 Unterabsatz 2 und – gegebenenfalls – Absatz 3 finden Anwendung.

Artikel 60

Fristsetzung

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 45 Absätze 1 und 9

1. Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote berücksichtigen die Vergabestellen unbeschadet der in Artikel 40 bis 43 festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.
2. Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in die Anlagen zu den Auftragsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen für den Eingang der Angebote, die länger als die in den Artikeln 40 bis 43 genannten Mindestfristen sein müssen, so festzulegen, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer im Besitz aller Informationen sind, die sie für die Erstellung von Angeboten benötigen.

3. Werden rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb der in Artikel 67 Absatz 2 festgelegten Fristen zur Verfügung gestellt, oder werden die Auftragsunterlagen wesentlich geändert, so verlängert die Vergabestellen die Frist für den Eingang von Angeboten, so dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer im Besitz aller Informationen sind, die sie für die Erstellung von Angeboten benötigen. Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Informationen oder Änderungen stehen.

Abschnitt 2

Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 61

Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 41 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 1

1. Die Vergabestellen können ihre Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels der Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung bekanntgeben. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang VI Teil A Abschnitt I aufgeführten Angaben enthalten. Sie werden entweder von der Kommission oder von den Vergabestellen in ihrem Beschafferprofil gemäß Anhang IX Nummer 2 Buchstabe b veröffentlicht. Veröffentlichen die Vergabestellen die Bekanntmachung in ihrem Beschafferprofil, geben sie die Veröffentlichung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil gemäß Anhang IX Nummer 3 bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang VI Teil B aufgeführten Angaben enthalten.
2. Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb mittels einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in Bezug auf nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, muss die Bekanntmachung alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:
 - a) sie bezieht sich insbesondere auf Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden;

- b) sie muss den Hinweis enthalten, dass der Auftrag im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen;
- c) sie muss darüber hinaus die Informationen von Anhang VI Teil A Abschnitt I und die Informationen von Anhang VI Teil A Abschnitt II enthalten;
- d) sie muss zwischen 35 Tagen und 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht werden.

Solche Bekanntmachungen werden nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht; allerdings kann gegebenenfalls die zusätzliche Veröffentlichung auf nationaler Ebene gemäß Artikel 66 in einem Beschafferprofil erfolgen.

Der von der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens 12 Monate ab dem Tag der Freigabe der Bekanntmachung für die Veröffentlichung. Bei Aufträgen, die soziale und andere spezifische Dienstleistungen betreffen, kann die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung gemäß Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b jedoch einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfassen.

Artikel 62

Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems

1. Entscheiden sich die Vergabestellen für die Einrichtung eines Qualifizierungssystems gemäß Artikel 71, müssen sie dieses System gemäß Anhang X bekanntgeben und dabei darlegen, welchem Zweck das Qualifizierungssystem dient und wie die Regeln dieses Systems abgerufen werden können.
2. Die Vergabestellen geben in der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems die Gültigkeitsdauer dieses Systems an. Unter Verwendung folgender Standardformulare unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Änderung dieser Gültigkeitsdauer:

- a) wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des Systems geändert, so wird das Formular für Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems verwendet;
- b) wird das System eingestellt, so wird eine Vergabebekanntmachung im Sinne von Artikel 64 verwendet.

Artikel 63

Auftragsbekanntmachungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1

Auftragsbekanntmachungen können als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb für alle Verfahren verwendet werden. Sie müssen die Informationen nach Anhang XI enthalten und werden gemäß Artikel 65 veröffentlicht.

Artikel 64

Vergabebekanntmachung

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 43 und Artikel 44 Absatz 1

1. *Die Vergabestellen übermitteln innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie infolge einer Entscheidung zur Vergabe des Auftrags bzw. zum Abschluss der Rahmenvereinbarung einen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens.*

Diese Vergabebekanntmachung muss die Informationen nach Anhang XII enthalten und wird gemäß Artikel 65 veröffentlicht.

2. *Wurde der Aufruf zum Wettbewerb für den entsprechenden Auftrag in Form einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung lanciert und hat die Vergabestelle beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung abgedeckt ist, so enthält die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis.*

Bei Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 45 brauchen die Vergabestellen nicht für jeden Einzelauftrag, der aufgrund dieser Vereinbarung vergeben wird, eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des jeweiligen Vergabeverfahrens zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vergabestellen Vergabebekanntmachungen mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens vierteljährlich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung gebündelt veröffentlichen. In diesem Fall übermitteln die Vergabestellen die Zusammenstellung spätestens zum jeweiligen Quartalsende.

Die Vergabestellen verschicken spätestens zwei Monate nach jeder Zuschlagserteilung eine Bekanntmachung über die Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben wurden. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch auf Quartalsbasis zusammenfassen. In diesem Fall übermitteln sie die Zusammenstellung spätestens zum jeweiligen Quartalsende.

3. Die gemäß Anhang XII übermittelten, zur Veröffentlichung bestimmten Angaben sind gemäß Anhang IX zu veröffentlichen. Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarungen müssen jedoch nicht veröffentlicht werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines bestimmten öffentlichen oder privaten Wirtschaftsteilnehmers, auch des Wirtschaftsteilnehmers, der den Zuschlag erhalten hat, schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.

Bei Dienstleistungsaufträgen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung ("FuE-Dienstleistungen") können die Angaben zur Art und Menge der Dienstleistungen auf Folgendes beschränkt werden:

- a) *auf die Angabe "FuE-Dienstleistungen", sofern der Auftrag im Zuge eines Verhandlungsverfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 44 Buchstabe b vergeben wurde;*
 - b) *auf Angaben in der Bekanntmachung, die mindestens so detailliert sind wie im Aufruf zum Wettbewerb.*
4. Angaben gemäß Anhang XII, die als nicht zur Veröffentlichung bestimmt gekennzeichnet sind, sind in vereinfachter Form und gemäß Anhang IX für statistische Zwecke zu veröffentlichen.

Artikel 65

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 44 und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b

1. Die Bekanntmachungen gemäß Artikel 61 bis 64 enthalten die in den Anhängen VI A, VI B, X, XI und XII festgelegten Angaben im Format der Standardformulare, einschließlich der Standardformulare für Korrigenda.

Diese Standardformulare werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 100 erlassen.

2. Die Bekanntmachungen nach den Artikeln 61 bis 64 werden erstellt, der Kommission elektronisch übermittelt und gemäß Anhang IX veröffentlicht. Sie werden spätestens fünf Tage nach ihrer Übermittlung veröffentlicht. Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Union.
3. *Bekanntmachungen nach den Artikeln 61 bis 64 werden vollständig in der/den vom Auftraggeber gewählten Amtssprach(en) der Union veröffentlicht. Einzig diese Sprachfassung(en) sind verbindlich. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.*
4. Die Kommission sorgt dafür, dass der vollständige Wortlaut und die Zusammenfassung der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen gemäß Artikel 61 Absatz 2, Aufrufe zum Wettbewerb für die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems als Mittel für Aufrufe zum Wettbewerb gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b weiterhin veröffentlicht werden:

- a) *im Falle von regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen für die Dauer von 12 Monaten oder bis zum Eingang einer Vergabebekanntmachung im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 mit dem Hinweis, dass keine weitere Auftragsvergabe in den 12 Monaten geplant ist, die vom Aufruf zum Wettbewerb abgedeckt sind. Bei öffentlichen Aufträgen, die soziale und andere spezifische Dienstleistungen betreffen, wird die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung gemäß Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b jedoch bis zum Ende ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer oder bis zum Empfang einer Vergabebekanntmachung gemäß Artikel 64 fortgesetzt, wonach in dem vom Aufruf zum Wettbewerb abgedeckten Zeitraum keine weiteren Aufträge mehr vergeben werden;*
- b) *im Falle von Aufrufen zum Wettbewerb in Bezug auf die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems für den Gültigkeitszeitraum dieses Systems;*
- c) *im Falle von Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems für den Gültigkeitszeitraum dieses Systems.*

5. Die Vergabestellen müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen.

Die Kommission stellt der Vergabestelle eine Bestätigung über den Erhalt der Bekanntmachung und die Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in denen das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung.

6. Die Vergabestellen können Bekanntmachungen für Bauleistungs-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge veröffentlichen, die nicht den Veröffentlichungsanforderungen im Sinne dieser Richtlinie unterliegen, wenn diese Bekanntmachungen der Kommission auf elektronischem Wege im in Anhang IX genannten Format und im Wege der dort vorgesehenen Verfahren übermittelt werden.

*Artikel 66
Veröffentlichung auf nationaler Ebene
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 44 Absatz 5*

1. *Die in den Artikeln 61bis 64 genannten Bekanntmachungen sowie die darin enthaltenen Informationen werden auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag veröffentlicht, an dem sie an die Kommission abgesendet werden.*
2. *Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden, und müssen auf das Datum der Übermittlung an die Kommission bzw. der Veröffentlichung im Beschafferprofil hinweisen.*
3. *Die regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Bekanntmachung ihrer Veröffentlichung an die Kommission abgesendet wurde; dabei ist das Datum der Absendung anzugeben.*

Artikel 67

Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 46 Absatz 2

1. *Die Vergabestellen bieten ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 65 oder dem Tag der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen elektronischen Zugang zu den Auftragsunterlagen an. Handelt es sich bei dem Aufruf zum Wettbewerb um die Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems, so ist dieser Zugang so schnell wie möglich und spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen anzubieten. Der Text der Bekanntmachung oder dieser Aufforderungen muss die Internet-Adresse, über die diese Unterlagen abrufbar sind, enthalten.*

Kann aus einem der in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gründe ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter elektronischer Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen nicht angeboten werden, so können die Vergabestellen in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angeben, dass die betreffenden Auftragsunterlagen im Einklang mit Absatz 2 nicht elektronisch, sondern durch andere Mittel übermittelt werden.

In einem derartigen Fall wird die Frist für die Einreichung von Angeboten um fünf Tage verlängert, außer im Fall einer gebührlich belegten Dringlichkeit gemäß Artikel 40 Absatz 3 und wenn die Frist nach Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2 in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird.

Kann ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter elektronischer Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen nicht angeboten werden, weil die Vergabestellen beabsichtigen, Artikel 32 Absatz 1 anzuwenden, so geben sie in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder – sofern der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgt – in den Auftragsunterlagen an, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen sie fordern und wie auf die betreffenden Dokumente zugegriffen werden kann. In einem derartigen Fall wird die Frist für die Einreichung von Angeboten um fünf Tage verlängert, außer im Fall einer gebührlich belegten Dringlichkeit gemäß Artikel 40 Absatz 3 und wenn die Frist nach Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2 in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird.

2. *Zusätzliche Auskünfte zu den Spezifikationen und etwaige zusätzliche Unterlagen übermitteln die Vergabestellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote. Bei beschleunigten offenen Verfahren im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 beträgt diese Frist vier Tage.*

Article 68

Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Interessensbestätigung

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 47

1. *Bei nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Innovationspartnerschaften und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb fordern die Vergabestellen die ausgewählten Bewerber gleichzeitig und schriftlich zur Abgabe von Angeboten, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung auf.*

Bei einem Aufruf zum Wettbewerb in Form einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a fordern die Vergabestellen die Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, gleichzeitig und schriftlich auf, dieses weiter bestehende Interesse zu bekunden.

2. *Die in Absatz 1 genannten Aufforderungen enthalten einen Verweis auf die elektronische Adresse, über die die Auftragsunterlagen direkt elektronisch zur Verfügung gestellt wurden. Den Aufforderungen sind die Auftragsunterlagen beizufügen, wenn ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Unterlagen aus den in Artikel 67 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Gründen nicht angeboten wurde und sie nicht bereits auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wurden. Darauf hinaus enthalten die in Absatz 1 genannten Aufforderungen die in Anhang XIII vorgesehenen Angaben.*

Artikel 69

Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen, sowie von Bewerbern und Bietern

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 49

1. *Die Vergabestellen teilen den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines Auftrags, für den ein Aufruf zum Wettbewerb stattgefunden hat, zu verzichten und das Verfahren erneut einzuleiten bzw. kein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten.*
2. *Auf Antrag der betroffenen Partei unterrichten die Vergabestellen folgende Personen so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt eines schriftlichen Antrags:*
 - a) *jeden nicht berücksichtigten Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Antrags;*

- b) jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen nach Artikel 54 Absätze 5 und 6 auch eine Unterrichtung über die Gründe für ihre Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen;
 - c) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers oder der Parteien der Rahmenvereinbarung;
 - d) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Durchführung und die Fortschritte bei den Verhandlungen und dem Dialog mit den Bieter.
3. Die Vergabestellen können beschließen, dass bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem im Sinne der *Absätze 1 und 2* zurückzuhalten sind, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines bestimmten öffentlichen oder privaten Wirtschaftsteilnehmers, auch des Wirtschaftsteilnehmers, der den Zuschlag erhalten hat, schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.
4. Die Vergabestellen, die ein Qualifizierungssystem einrichten und betreiben, teilen den Antragstellern ihre Entscheidung hinsichtlich ihrer Qualifizierung innerhalb einer Frist von sechs Monaten mit.

Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten ab Eingang eines Antrags getroffen werden, so teilt die Vergabestelle dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags die Gründe für die längere Frist sowie den Zeitpunkt mit, zu dem der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

5. Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern schnellstmöglich, in jedem Falle aber innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen nach der Entscheidung, unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 71 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

6. Die Vergabestellen, die ein Qualifizierungssystem einrichten und betreiben, können die Qualifizierung eines Wirtschaftsteilnehmers nur aus Gründen beenden, die sich auf den in Artikel 71 Absatz 2 genannten Qualifizierungskriterien stützen. Die Absicht, eine Qualifizierung zu beenden, ist dem Wirtschaftsteilnehmer im Voraus mindestens 15 Tage vor der beabsichtigten Beendigung der Qualifizierung unter Angabe der Rechtfertigungsgründe für die geplante Maßnahme mitzuteilen.

ABSCHNITT 3

AUSWAHL DER TEILNEHMER UND AUFTRAGSVERGABE

Artikel 70

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 51 Absätze 1 und 2

1. Für den Zweck der Auswahl der Teilnehmer an Vergabeverfahren gelten die folgenden kumulativen Vorschriften:
 - a) Vergabestellen, die für den Ausschluss von BieterInnen oder BewerberInnen Vorschriften und Kriterien gemäß Artikel 72 Absatz 1 oder Artikel 74 Absatz 1 festgelegt haben, beachten beim Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern diese Vorschriften und Kriterien;
 - b) die Auswahl von BieterInnen und BewerberInnen erfolgt im Einklang mit den gemäß den Artikeln 72 und 74 festgelegten objektiven Vorschriften und Kriterien;

- c) bei nichtoffenen Verfahren, bei Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb, *bei wettbewerblichen Dialogen* und bei Innovationspartnerschaften begrenzen sie gemäß Artikel 72 Absatz 2 gegebenenfalls die Zahl der gemäß den Buchstaben a und b ausgewählten Bewerber.
2. Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems und zum Zwecke der Auswahl von Teilnehmern an Vergabeverfahren für die Aufträge, die Gegenstand des Aufrufs zum Wettbewerb sind, verfahren die Vergabestellen wie folgt:
- a) sie prüfen die Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 71;
 - b) sie wenden auf die geprüften Wirtschaftsteilnehmer die Bestimmungen von Absatz 1 an, die für nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, *wettbewerbliche Dialoge* oder Innovationspartnerschaften gelten.
3. Bei der Auswahl von Teilnehmern für ein nichtoffenes Verfahren, für ein Verhandlungsverfahren, *einen wettbewerblichen Dialog* oder eine Innovationspartnerschaft dürfen die Vergabestellen bei ihrer Entscheidung über die Qualifizierung oder bei der Aktualisierung der Kriterien und Vorschriften:
- a) Wirtschaftsteilnehmern keine administrativen, technischen oder finanziellen Auflagen machen, die anderen Wirtschaftsteilnehmern nicht auferlegt werden;
 - b) keine Tests oder Nachweise anfordern, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.
- 3a. Sind von Wirtschaftsteilnehmern zu übermittelnde Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder scheinen diese unvollständig oder fehlerhaft zu sein, oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, so können die Vergabestellen, sofern in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht anders vorgesehen, die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen, sofern diese Anforderungen unter voller Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung erfolgen.

4. Die Vergabestellen überprüfen anhand der in den Artikeln 76 und 79 festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung von Artikel 58, dass die von den ausgewählten Bieter eingereichten Angebote den für Angebote und die Vergabe von Aufträgen geltenden Vorschriften und Anforderungen genügen.
5. *Die Vergabestellen können entscheiden, einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter den geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder von mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften nicht genügt. Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet "bestes Angebot" jedes Angebot, das besser ist als das Angebot, das von dem Bieter vorgelegt wurde, dem der Zuschlag erteilt wurde.*
6. Bei offenen Verfahren können die Vergabestellen entscheiden, Angebote vor der Überprüfung der Eignung des Bieters zu prüfen, sofern die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 70 bis 79 eingehalten wurden, einschließlich der Vorschrift, dass der Auftrag nicht an einen Bieter vergeben wird, der gemäß Artikel 74 hätte ausgeschlossen werden müssen bzw. der die Auswahlkriterien der Auftraggeber im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 nicht erfüllt.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung des Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 für bestimmte Formen der Beschaffung oder bestimmte Umstände ausschließen oder sie darauf beschränken.

7. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang XIV zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um neue internationale Übereinkommen hinzuzufügen, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden, oder wenn die bestehenden internationalen Übereinkommen nicht mehr von allen Mitgliedstaaten ratifiziert sind oder in anderer Weise geändert wurden, z.B. in Bezug auf ihren Geltungsbereich, ihren Inhalt oder ihre Bezeichnung.*

UNTERABSCHNITT 1
QUALIFIZIERUNG UND QUALITATIVE AUSWAHLKRITERIEN

Artikel 71

Qualifizierungssystem

1. Die Vergabestellen, die dies wünschen, können ein Qualifizierungssystem für Wirtschaftsteilnehmer einrichten und betreiben.

Die Vergabestellen, die ein Qualifizierungssystem einrichten und betreiben, sorgen dafür, dass Wirtschaftsteilnehmer die Qualifizierung zu jedem Zeitpunkt beantragen können.

2. Das in Absatz 1 genannte System kann verschiedene Qualifizierungsstufen umfassen.

Die Vergabestellen legen objektive Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern, die die Qualifizierung beantragen, sowie objektive Kriterien und Vorschriften für die Funktionsweise des Qualifizierungssystems fest, wie beispielsweise die Aufnahme in das System, die regelmäßige Aktualisierung etwaiger Qualifizierungen und die Dauer der Aufrechterhaltung des Systems.

Beinhalten diese Kriterien technische Spezifikationen, so gelten die Artikel 54 und 56. Die Kriterien und Vorschriften müssen nach Bedarf aktualisiert werden.

3. Die Kriterien und Vorschriften, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, sind den Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Aktualisierungen der Kriterien und Vorschriften sind den interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitzuteilen.

Stellt eine Vergabestelle fest, dass das Qualifizierungssystem anderer Stellen oder Einrichtungen ihren Anforderungen genügt, so teilt sie den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Namen dieser anderen Stellen oder Einrichtungen mit.

4. Von den qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern wird ein schriftliches Verzeichnis erstellt, das in zwei Kategorien entsprechend der Art des Auftrags, für den die Qualifizierung gilt, aufgeteilt werden kann.
5. Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb in Form einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems, werden Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die unter das Qualifizierungssystem fallen, im Zuge nichtoffener Verfahren oder von Verhandlungsverfahren vergeben, bei denen alle Bieter und Teilnehmer unter den bereits gemäß diesem System qualifizierten Bewerbern ausgewählt werden.
6. Etwaige Gebühren, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Qualifizierung, der Aktualisierung oder der Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Qualifizierung für das System erhoben werden, müssen im Verhältnis zu den angefallenen Kosten stehen.

Artikel 72

Eignungskriterien.

1. Die Vergabestellen können objektive Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bietern oder Bewerbern festlegen, wobei diese Vorschriften und Kriterien den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen.
2. In Fällen, in denen die Vergabestellen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen bestimmten Merkmalen des Vergabeverfahrens und den notwendigen Ressourcen für dessen Durchführung sicherstellen müssen, können sie – bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, *wettbewerblichen Dialogen* oder Innovationspartnerschaften – entsprechend dieser Notwendigkeit objektive Vorschriften und Kriterien festlegen, die es der Vergabestelle ermöglichen, die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden, zu begrenzen. Die Zahl der ausgewählten Bewerber muss jedoch der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet sein muss.

Artikel 73

Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 53 Absätze 4 und 5, Artikel 54 Absätze 5 und 6

- 1. Beihalten die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung im Rahmen eines Qualifizierungssystems beantragen, Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit oder die fachliche oder berufliche Befähigung der Wirtschaftsteilnehmer, kann der Wirtschaftsteilnehmer gegebenenfalls die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In Bezug auf die Kriterien für Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringens oder Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens oder für die einschlägige berufliche Erfahrung können die Wirtschaftsteilnehmer jedoch nur die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn diese die Arbeiten ausführen bzw. die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Beabsichtigt ein Wirtschaftsteilnehmer, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, so weist er der Vergabestelle nach, dass ihm diese Mittel während der gesamten Gültigkeit des Qualifizierungssystems zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.*

Haben die Vergabestellen gemäß Artikel 74 die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Ausschlussgründe oder Auswahlkriterien angegeben, so überprüfen sie gemäß Artikel 74 Absatz 3, ob die anderen Unternehmen, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen will, die einschlägigen Auswahlkriterien erfüllen oder ob von ihnen genannte Ausschlussgründe gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG vorliegen. Ein Unternehmen, das ein einschlägiges Auswahlkriterium nicht erfüllt, oder bei dem Ausschlussgründe vorliegen, kann ausgeschlossen werden.

Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, so können die Vergabestellen vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung haften.

Unter denselben Voraussetzungen können Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 30 die Kapazitäten der Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.

2. *Beinhalten die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bewerbern und Bietern in offenen Verfahren, nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit oder die fachliche oder professionelle Befähigung der Wirtschaftsteilnehmer, kann der Wirtschaftsteilnehmer gegebenenfalls und für einen bestimmten Auftrag die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In Bezug auf die Kriterien für Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers oder Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens oder für die einschlägige berufliche Erfahrung können die Wirtschaftsteilnehmer jedoch nur die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn diese die Arbeiten ausführen bzw. die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Beabsichtigt ein Wirtschaftsteilnehmer, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, so weist er der Vergabestelle nach, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.*

Haben die Vergabestellen gemäß Artikel 74 die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Ausschlussgründe oder Auswahlkriterien angegeben, so überprüfen sie gemäß Artikel 74 Absatz 3, ob die anderen Unternehmen, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen will, die einschlägigen Auswahlkriterien erfüllen oder Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, so können die Vergabestellen vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung haften.

Unter denselben Voraussetzungen können Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 30 die Kapazitäten der Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.

3. *Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass die Vergabestellen im Falle von Bauaufträgen, Dienstleistungsaufträgen sowie Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vorschreiben können, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst oder – wenn der Bieter einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern gemäß Artikel 30 angehört – von einem Gruppenteilnehmer ausgeführt werden.*

Artikel 74

In der Richtlinie 2004/18/EG festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien

1. Die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung im Rahmen eines Qualifizierungssystems beantragen, und die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bewerbern und Bieter in offenen Verfahren, nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, *wettbewerblichen Dialogen* oder Innovationspartnerschaften können die in Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Ausschlussgründe zu den dort festgelegten Bedingungen beinhalten.

Handelt es sich bei der Vergabestelle um einen öffentlichen Auftraggeber, beinhalten diese Kriterien und Vorschriften die in Artikel 55 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Ausschlussgründe zu den dort festgelegten Bedingungen.

Wenn die Mitgliedstaaten dies vorschreiben, beinhalten diese Kriterien und Vorschriften überdies die in Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Ausschlussgründe zu den dort festgelegten Bedingungen.

2. Die Kriterien und Vorschriften, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, können die in Artikel 56 der Richtlinie 2004/18/EG festgelegten Auswahlkriterien zu den dort festgelegten Bedingungen beinhalten, insbesondere hinsichtlich der Einschränkungen der Anforderungen an die Jahresumsätze gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 jenes Artikels.
3. *Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten die Artikel 56a bis 58 der Richtlinie 2004/18/EG.*

Artikel 75

Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 52 Absätze 2 und 3

1. *Verlangen die Vergabestellen zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen, einschließlich des Zugangs für Behinderte, erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungssysteme Bezug, die den einschlägigen europäischen Normreihen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die die europäischen Normreihen zur Zertifizierung erfüllen.*

Die Vergabestellen erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen an, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die betreffenden Bescheinigungen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nicht innerhalb der einschlägigen Fristen beschaffen kann.

2. *Verlangen die Vergabestellen zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Systeme oder Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf andere Systeme für das Umweltmanagement, die gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ anerkannt sind, oder andere Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind.*

Die Vergabestellen erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen an, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die betreffenden Bescheinigungen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nicht innerhalb der einschlägigen Fristen beschaffen kann.

³⁷ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.

3. *Die Mitgliedstaaten stellen den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Informationen über die Unterlagen zur Verfügung, die als Nachweis für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Qualitäts- und Umweltstandards beizubringen sind.*

UNTERABSCHNITT 3
ZUSCHLAGSERTEILUNG

*Artikel 76
Zuschlagskriterien
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 55*

1. *Die Vergabestellen wenden unbeschadet der für den Preis bestimmter Lieferungen oder die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags eines der folgenden Kriterien an:*
 - a) *das wirtschaftlich günstigste Angebot;*
 - b) *den niedrigsten Preis.*

Die Vergabestellen können die Kosten entweder nur auf der Grundlage des Preises oder mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 77, bewerten.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass alle oder bestimmte Arten von Aufträgen anhand des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 zu vergeben sind.

2. *Die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage von Zuschlagskriterien, die aus Sicht der Vergabestelle den Wert des Angebots beeinflussen.*

Zu diesen Kriterien zählen – zusätzlich zu dem Preis oder den Kosten – weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen, wie z.B. Qualität, (darunter der technische Wert), Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, "Design für alle", Umwelteigenschaften und soziale Eigenschaften, der innovative Charakter, die Bedingungen für die Vermarktung, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist, Zusagen hinsichtlich Teilen und Versorgungssicherheit. Wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, können die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Durchführung des betreffenden Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden.

Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, je nachdem, welche Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich im Hinblick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.

3. *Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in jeder Hinsicht und in jeder Phase ihres Lebenszyklus auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren, die zusammenhängen mit*

- dem konkreten Prozess der Herstellung, Bereitstellung oder Vermarktung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder*
- einem bestimmten Prozess in Bezug auf eine andere Phase des Lebenszyklus,*

auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind.

4. *Die Zuschlagskriterien haben nicht zur Folge, dass der Vergabestelle uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleisten und mit Spezifikationen einhergehen, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die Vergabestellen eine effektive Überprüfung der Richtigkeit der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise vor.*
5. *In dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall gibt die Vergabestelle in den Auftragsunterlagen an, wie sie die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.*

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt die Vergabestelle die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Die relative Gewichtung bzw. die Reihenfolge der Bedeutung ist in der Bekanntmachung für den Aufruf zum Wettbewerb, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen oder in den Spezifikationen anzugeben.

6. *Wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats dies vorsehen, können die Vergabestellen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten, bevor sie deren Inhalt eingesehen haben, die Gewichtung der Unterüberschriften eines vorab in Einklang mit Absatz 5 festgelegten Zuschlagskriteriums bestimmen, sofern*
 - a) *dadurch die in den Auftragsunterlagen oder im Aufruf zum Wettbewerb angegebenen Zuschlagskriterien nicht geändert werden;*

- b) die Gewichtung keine Elemente beinhaltet, die Einfluss auf die Vorbereitung der Angebote gehabt hätten, wären sie den Bieter zum Zeitpunkt der Vorbereitung bekannt gewesen;
- c) die Gewichtung nicht auf der Grundlage von Sachverhalten erfolgte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einen der Bieter benachteiligen.

Artikel 77
Lebenszykluskostenrechnung

1. Soweit relevant, fließen in die Lebenszykluskostenrechnung die folgenden Kosten, die im Laufe des Lebenszyklus eines Produkts, einer Dienstleistung oder Bauleistung anfallen, ganz oder teilweise ein:
 - a) von der Vergabestelle oder anderen Nutzern getragene Kosten, wie
 - i) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb,
 - ii) Nutzungskosten, z.B. Kosten für den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
 - iii) Wartungskosten,
 - iv) Lebensendekosten, z.B. Sammlungs- und Recyclingkosten;
 - b) Kosten, die ökologischen Externalitäten zugeschrieben werden, die mit dem Produkt, der Dienstleistung oder der Bauleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; diese Kosten können die Kosten für die Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

2. *Bewerten die Vergabestellen die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, so geben sie in den Auftragsunterlagen an, welche Daten von den BieterInnen bereitzustellen sind und welche Methode sie bei der Berechnung der Lebenszykluskosten auf Grundlage dieser Daten anwenden werden.*

Die Methode, die zur Bewertung der ökologischen Externalitäten zugeschriebenen Kosten angewandt wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) *Sie beruht auf objektiv nachprüfbarer und nichtdiskriminierenden Kriterien;*
- b) *sie wurde für eine wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert;*
- c) *sie ist allen interessierten Parteien zugänglich;*
- d) *die geforderten Daten lassen sich von Wirtschaftsteilnehmern, die ihrer Sorgfaltspflicht in normalem Maße nachkommen, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten, die diesem Übereinkommen oder anderen, für die Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit vertretbarem Aufwand bereitstellen.*

3. *Ist eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten in einem Rechtsakt der Union verbindlich vorgeschrieben, so findet diese gemeinsame Methode bei der Bewertung der ökologischen Externalitäten zugeschriebenen Kosten Anwendung.*

Ein Verzeichnis dieser Rechtsakte und erforderlichenfalls der sie ergänzenden delegierten Rechtsakte ist in Anhang XV enthalten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung dieses Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften, die eine gemeinsame Methode verbindlich vorschreiben, oder der Aufhebung oder Änderung bestehender Rechtsvorschriften eine Aktualisierung erforderlich ist.

Artikel 79

Ungewöhnlich niedrige Angebote

1. Erscheint der Preis von Angeboten im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig, so kann die Vergabestelle verlangen oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, zu verlangen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die im Angebot vorgeschlagenen Preise bzw. Kosten erläutern.
- 2.
3. *Die Erläuterungen im Sinne des Absatzes 1 können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:*
 - a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung und des Bauverfahrens;
 - b) die gewählten technischen Lösungen oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Dienstleistung oder bei der Durchführung der Bauleistungen verfügt;
 - c) die Originalität der vom Bieter angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen;
 - d) die Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;
 - e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

4. *Die Vergabestelle bewertet die vorgelegten Informationen mittels Rücksprache mit dem Bieter.*

Sie kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises bzw. der vorgeschlagenen Kosten unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Faktoren nicht zufriedenstellend begründen.

Die Vergabestellen lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen der Unionsvorschriften oder von mit diesen im Einklang stehenden nationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften nicht genügt.

5. *Stellt die Vergabestelle fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf sie das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Bieter ablehnen, sofern dieser binnen einer von der Vergabestelle festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 AEUV vereinbar war. Lehnt die Vergabestelle ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilt sie dies der Kommission mit.*
6. *Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten im Wege der Verwaltungszusammenarbeit auf Anfrage alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, wie Gesetze, Vorschriften, allgemein verbindliche Tarifverträge oder nationale technische Normen, über die Nachweise und Unterlagen, die im Hinblick auf in Absatz 2 genannte Einzelheiten beigebracht wurden.*

Artikel 79a
Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

1. Dieser Artikel gilt für Angebote, die Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern umfassen, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer unter vergleichbaren Bedingungen gewährleistet wird. Er gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern.
2. Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann zurückgewiesen werden, wenn der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³⁸ bestimmte Anteil der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Erzeugnisse beträgt.

Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Erzeugnis.

3. Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Artikel 76 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 das Angebot zu bevorzugen, das gemäß Absatz 2 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten im Sinne dieses Artikels als gleichwertig, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

Ein Angebot ist jedoch dann nicht gemäß Unterabsatz 1 zu bevorzugen, wenn seine Annahme den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

³⁸ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

4. Im Sinne dieses Artikels werden bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Erzeugnisse gemäß Absatz 2 diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, auf die der Geltungsbereich dieser Richtlinie durch einen Beschluss des Rates gemäß Absatz 1 ausgedehnt worden ist.
5. Die Kommission unterbreitet dem Rat – erstmalig im zweiten Halbjahr des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei den multilateralen bzw. bilateralen Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, über alle durch diese Verhandlungen erzielten Ergebnisse sowie über die tatsächliche Anwendung aller geschlossenen Übereinkünfte.

Aufgrund solcher Entwicklungen kann dieser Artikel geändert werden.

Artikel 79b

Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle allgemeinen Schwierigkeiten rechtlicher oder faktischer Art, auf die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um Dienstleistungsaufträge in Drittländern stoßen und die ihnen von ihren Unternehmen gemeldet werden.
2. Die Kommission legt dem Rat drei Jahre nach dem in Artikel 101 Absatz 1 genannten Datum und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu Dienstleistungsaufträgen in Drittländern vor; dieser Bericht umfasst auch den Stand der Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern, insbesondere im Rahmen der WTO.

3. Die Kommission versucht Probleme durch Intervention in einem Drittland zu bereinigen, wenn sie aufgrund der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen feststellt, dass das betreffende Drittland bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen
 - a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang bietet, der mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland vergleichbar ist,
 - b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet oder
 - c) Unternehmen aus anderen Drittländern gegenüber Unternehmen aus der Gemeinschaft bevorzugt.
4. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle Schwierigkeiten rechtlicher oder faktischer Art, auf die ihre Unternehmen stoßen bzw. die ihre Unternehmen ihnen melden und die auf die Nichteinhaltung der in Anhang XIV aufgeführten Vorschriften des internationalen Arbeitsrechts zurückzuführen sind, wenn diese Unternehmen sich um Aufträge in Drittländern beworben haben.
5. Die Kommission kann unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen dem Rat jederzeit vorschlagen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um für einen darin festzulegenden Zeitraum die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an folgende Unternehmen einzuschränken oder auszusetzen:
 - a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegen;
 - b) mit den in Buchstabe a bezeichneten Unternehmen verbundene Unternehmen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, die jedoch nicht in unmittelbarer und tatsächlicher Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen;

- c) Unternehmen, die Angebote für Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen.

Der Rat entscheidet unverzüglich mit qualifizierter Mehrheit.

Die Kommission kann diese Maßnahmen entweder aus eigener Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorschlagen.

6. Dieser Artikel lässt die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern unberührt, die sich aus internationalen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen – insbesondere aus von im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen – ergeben.

KAPITEL IV

Auftragsausführung

Artikel 80

Bedingungen für die Auftragsausführung

Vergabestellen können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese gemäß Artikel 76 Absatz 3 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können insbesondere Fragen des Sozial- und Umweltrechts betreffen.

Artikel 81

Vergabe von Unteraufträgen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 37

Die Vergabestelle kann den Bieter in den Auftragsunterlagen auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter in den Auftragsunterlagen aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben. Die Frage der Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von einer derartigen Angabe unberührt.

Artikel 82

Auftragsänderungen während der Laufzeit

1. *Eine wesentliche Änderung der Bestimmungen eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags oder einer Rahmenvereinbarung während der Laufzeit gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als Neuvergabe und erfordert die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie. Die in den Absätzen 3, 4 oder 5 genannten Fälle gelten nicht als wesentliche Änderungen.*
2. *Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während der Laufzeit ist als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder die Rahmenvereinbarung seiner bzw. ihrer Art nach wesentlich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*
 - a) *Mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten;*
 - b) *mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung in einer Weise zugunsten des Auftragnehmers verschoben, die im ursprünglichen Auftrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war;*
 - c) *mit der Änderung wird der Umfang des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet.*

3. *Auftragsänderungen sind nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 zu betrachten, wenn sie in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung verändern würden.*
4. *Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, ist eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn ihr Wert nicht die in Artikel 12 festgelegten Schwellenwerte überschreitet und wenn weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen und weniger als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen beträgt, vorausgesetzt, dass sich aufgrund der Änderung nicht der Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.*
5. *Eine Änderung ist nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - a) *Die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die eine ihrer Sorgfaltspflicht nachkommende Vergabestelle nicht vorhersehen konnte.*
 - b) *Aufgrund der Änderung verändert sich nicht der Gesamtcharakter des Auftrags.*

Vergabestellen machen derartige Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die Informationen nach Anhang XVI enthalten und werden gemäß Artikel 65 veröffentlicht.

6. *Unbeschadet des Absatzes 3 ist die Ersetzung des Auftragnehmers, an den die Vergabestelle den Auftrag ursprünglich vergeben hat, durch einen neuen Auftragnehmer als wesentliche Änderung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.*

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Artikel 83

Kündigung von Aufträgen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vergabestellen zumindest unter den folgenden Umständen und unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Recht festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, einen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, wenn sich Folgendes herausstellt:

- a) *Die in Artikel 21 vorgesehenen Ausnahmen sind infolge einer Beteiligung privater Unternehmen an der juristischen Person, die den Auftrag vergeben hat, gemäß Artikel 21 Absatz 5 nicht mehr anwendbar;*
- b) *am Auftrag wurde eine wesentliche Änderung vorgenommen, die eine neue Auftragsvergabe im Sinne des Artikels 82 darstellt;*
- ba) *der Auftragnehmer erfüllte zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einen der in Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Tatbestände und hätte daher gemäß Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen.*

- c) der Auftrag hätte aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer vergeben werden dürfen.

TITEL III
BESONDERE BESCHAFFUNGSREGELUNGEN
KAPITEL I
Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 84

Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Aufträge, die soziale und andere in Anhang XVII aufgeführte besondere Dienstleistungen betreffen, wie Hotel- und Gaststättendienstleistungen oder bestimmte Rechts-, Rettungs- oder Verwaltungsdienstleistungen, werden im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels vergeben, sofern ihr Wert dem in Artikel 12 Buchstabe c angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.

Artikel 85

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

1. *Vergabestellen, die einen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 84 aufgeführten Dienstleistungen planen, teilen ihre Absicht auf eine der im Folgenden genannten Arten mit:*
 - a) *mittels einer Auftragsbekanntmachung;*
 - b) *mittels einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung, die auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht wird. Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung bezieht sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen, die Gegenstand der zu vergebenden Aufträge sind. Sie muss den Hinweis enthalten, dass diese Aufträge ohne weitere Veröffentlichung vergeben werden, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen.*
 - c) *mittels einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, die auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht wird.*

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 44 für die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags hätte verwendet werden können.

2. *Vergabestellen, die einen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 84 aufgeführten Dienstleistungen vergeben haben, teilen das Ergebnis in einer Vergabebekanntmachung mit. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch auf Quartalsbasis zusammenfassen. In diesem Fall übermitteln sie die Zusammenstellung spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Quartalsende.*
3. *Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 enthalten im Einklang mit den Standardformularen für Bekanntmachungen die in Anhang XVIII Abschnitte A, B, C oder D genannten Angaben. Die Standardformulare werden von der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 100 erlassen.*
4. *Bekanntmachungen nach diesem Artikel werden im Einklang mit Artikel 65 veröffentlicht.*

Artikel 86

Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

1. *Die Mitgliedstaaten führen einzelstaatliche Bestimmungen für die Vergabe von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, um sicherzustellen, dass die Vergabestellen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer einhalten. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen, sofern derartige Regeln es den Vergabestellen ermöglichen, den Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.*
2. *Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vergabestellen der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister nicht allein auf der Grundlage des Preises für die Erbringung der Dienstleistungen getroffen wird.*

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR WETTBEWERBE

Artikel 88

Anwendungsbereich

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 61

1. Dieses Kapitel bezieht sich auf Wettbewerbe, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens für einen Dienstleistungsauftrag organisiert werden, sofern der Netto-Auftragswert ohne Mehrwertsteuer und einschließlich aller Preisgelder oder Zahlungen an Teilnehmer dem in Artikel 12 Buchstabe a genannten Betrag entspricht oder darüber liegt.

2. Dieses Kapitel gilt für alle Wettbewerbe, bei denen die Gesamthöhe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer, einschließlich des veranschlagten Werts des Dienstleistungsauftrags ohne Mehrwertsteuer, der möglicherweise gemäß Artikel 44 Buchstabe k in der Folge erteilt wird, sofern die Vergabestelle diesen Zuschlag in der Bekanntmachung nicht ausschließt, dem in Artikel 12 Buchstabe a genannten Betrag entspricht oder darüber liegt.

Artikel 89

Bekanntmachungen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 63

1. Vergabestellen, die die Ausrichtung von Wettbewerben planen, rufen mittels einer Bekanntmachung zum Wettbewerb auf. Beabsichtigen sie, einen anschließenden Dienstleistungsauftrag nach Artikel 44 Buchstabe k zu vergeben, ist dies in der Bekanntmachung der Wettbewerbe anzugeben.
Vergabestellen, die Wettbewerbe durchgeführt haben, veröffentlichen die Ergebnisse in einer Bekanntmachung.

2. *Der Aufruf zum Wettbewerb beinhaltet die in Anhang XIX genannten Angaben, und die Bekanntmachung der Ergebnisse eines Wettbewerbs enthält die in Anhang XX genannten Angaben im Format der Standardformulare, die im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Die Kommission erstellt die Standardformulare. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 100 erlassen.*

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Wettbewerbe wird der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Wettbewerbe übermittelt.

Würde die Offenlegung von Angaben über das Ergebnis der Wettbewerbe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines bestimmten öffentlichen oder privaten Wirtschaftsteilnehmers, auch des Wirtschaftsteilnehmers, der den Zuschlag erhalten hat, schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen, brauchen diese Angaben nicht veröffentlicht werden.

3. Artikel 65 Absätze 2 bis 6 gelten auch für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wettbewerben.

Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben, die Auswahl der Teilnehmer und das Preisgericht

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 60 und 65

1. *Bei der Durchführung von Wettbewerben wenden die Vergabestellen Verfahren an, welche Titel I und diesem Kapitel entsprechen.*

- 1a. *Die Zulassung zur Teilnahme an Wettbewerben darf nicht beschränkt werden*

- a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;

- b) aufgrund der Tatsache, dass nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Wettbewerb ausgerichtet wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürfen.
2. Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legen die Vergabestellen eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
 3. Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Artikel 91

Entscheidungen des Preisgerichts

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 66

1. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig.
2. Die von den Bewerbern vorgelegten Pläne und Entwürfe werden vom Preisgericht unter Wahrung der Anonymität und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind, geprüft.
3. Das Preisgericht erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie gegebenenfalls noch zu klärende Fragen aufgeführt sind.
4. Die Anonymität ist bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichts zu wahren.
5. Die Bewerber können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Fragen zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat.
6. Über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

TITEL IV
GOVERNANCE

*Artikel 92
Durchsetzung
Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 72*

1. *Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in diesem Artikel genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen ausgeführt werden. Sie nennen der Kommission alle Behörden und Strukturen, die für diese Aufgaben verantwortlich sind.*
2. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe überwacht wird.*

Decken Überwachungsbehörden oder -strukturen auf eigene Initiative oder nach Erhalt von Informationen bestimmte Verstöße oder systematische Probleme auf, so sind sie befugt, nationale Prüfbehörden, Gerichte oder andere geeignete Behörden oder Strukturen, z.B. den Ombudsmann, nationale Parlamente oder parlamentarische Ausschüsse, auf diese Probleme hinzuweisen.

3. *Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 2 werden der Öffentlichkeit mithilfe geeigneter Informationsmittel zur Verfügung gestellt.*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Überwachungsbericht mit – gegebenenfalls – Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften.

Auf der Grundlage der vorgelegten Daten veröffentlicht die Kommission regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung solcher Maßnahmen und diesbezügliche bewährte Verfahren im Binnenmarkt.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten höchstens alle drei Jahre auffordern, Informationen über die praktische Umsetzung ihrer nationalen strategischen Beschaffungsmaßnahmen, über das Ausmaß der Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe und über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bereitzustellen.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist für KMU die Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³⁹ maßgebend.

4. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Orientierungshilfen zur Auslegung und Anwendung des Vergaberechts der Union zur Verfügung stehen, um öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer bei der korrekten Anwendung der Vergabevorschriften der Union zu unterstützen.*
5. *Unbeschadet der von der Kommission für die Kommunikation und die Kontakte mit den Mitgliedstaaten festgelegten allgemeinen Verfahren und Arbeitsmethoden benennen die Mitgliedstaaten eine Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit der Kommission im Kontext der Anwendung der Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.*
6. *Die öffentlichen Auftraggeber bewahren mindestens für die Dauer des Auftrags Kopien aller vergebenen Aufträge auf, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:*
 - a) *1 000 000 EUR im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen;*
 - b) *10 000 000 EUR im Falle von Bauleistungsaufträgen.*

³⁹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Sie gewähren den Zugang zu diesen Aufträgen; der Zugang zu bestimmten Unterlagen oder Einzelinformationen kann jedoch in dem Umfang und unter den Bedingungen verwehrt werden, wie in den geltenden Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten und Datenschutz festgelegt ist.

Artikel 94

Einzelberichte über Vergabeverfahren

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 50

1. *Die Vergabestellen bewahren die einschlägigen Unterlagen zu jedem Auftrag oder jeder Rahmenvereinbarung gemäß dieser Richtlinie und jeder Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems auf. Diese Unterlagen müssen hinreichend ausführlich sein, damit zu einem späteren Zeitpunkt Entscheidungen folgender Art gerechtfertigt werden können:*
 - a) Qualifizierung und Auswahl der Wirtschaftsteilnehmern sowie Zuschlagserteilung;
 - b) Rückgriff auf Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb auf der Grundlage von Artikel 44;
 - c) Nichtanwendung von Titel II Kapitel II bis IV auf der Grundlage der Ausnahmebestimmungen von Titel I Kapitel II und III;
 - d) gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Kommunikationsmittel für die eSubmission verwendet wurden.

In dem Maße, wie die Vergabebekanntmachung gemäß Artikel 64 oder gemäß Artikel 85 Absatz 2 die in diesem Absatz geforderten Informationen enthält, können sich Vergabestellen auf diesen Vermerk beziehen.

2. *Die Vergabestellen dokumentieren den Fortgang aller Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob sie auf elektronischem Wege durchgeführt werden oder nicht. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass sie über ausreichend Dokumentation verfügen, um Entscheidungen in allen Stufen des Vergabeverfahrens zu begründen, z.B. Dokumentation der gesamten Kommunikation mit Wirtschaftsteilnehmern und sämtlicher interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsunterlagen, des Dialogs oder etwaiger Verhandlungen, der Auswahl und der Zuschlagserteilung. Die Dokumentation wird während mindestens drei Jahren ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufbewahrt.*
3. Die Informationen oder die Dokumentation bzw. die Hauptelemente davon sind der Kommission oder den in Artikel 92 genannten nationalen Behörden, Einrichtungen oder Strukturen auf deren Anforderung hin zu übermitteln.

Artikel 95

Statistische Informationen

Richtlinie 2004/17/EG: Artikel 67

1. *Die Kommission überprüft die Qualität und Vollständigkeit der Daten aus den Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 61 bis 65, 85 und 89, die in Einklang mit Anhang IX veröffentlicht werden.*

Entsprechen die Qualität und Vollständigkeit der in Unterabsatz 1 genannten Daten nicht den Verpflichtungen gemäß Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 3 und Artikel 89 Absatz 2, so fordert die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen an. Der betreffende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission angeforderten fehlenden statistischen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.

2. *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen statistischen Bericht für Beschaffungen, die – wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie überschritten hätten – unter die Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwerts solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum. Diese Schätzung kann sich insbesondere auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen.*

Dieser Bericht kann in den Bericht gemäß Artikel 92 Absatz 3 aufgenommen werden.

Artikel 97
Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe und treffen Maßnahmen zur Begründung einer effektiven Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu den in den Artikeln 56, 75, und 79 genannten Aspekten zu gewährleisten. Sie stellen die vertrauliche Behandlung der ausgetauschten Informationen sicher.
2. Die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten halten beim Informationsaustausch die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ und in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ niedergelegt sind.

⁴⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁴¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

TITEL V
BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 98
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisse gemäß den Artikeln 4, 8, 14, 25, 33, 35, 38, 70 und 77 werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 4, 35, 33, 38, 25, 8, 14, 70, 77 und 85 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 98 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 99

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 98 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 91

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen, der durch den Beschluss 71/306/EWG des Rates⁴² eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁴² ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15.

Artikel 92
Umsetzung und Übergangsbestimmungen

1. *Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 104 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*
2. *Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 bis zu 54 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aufschieben, außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 4 oder Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 vorgeschrieben ist.*

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 für zentrale Beschaffungsstellen gemäß Artikel 49 Absatz 4 bis zu 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufschieben.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 aufzuschieben, so sieht dieser Mitgliedstaat vor, dass die öffentlichen Auftraggeber für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen folgenden Kommunikationsmitteln wählen können:

- a) *elektronische Mittel gemäß Artikel 33;*
- b) *Post;*
- c) *Fax;*
- d) *eine Kombination dieser Mittel.*

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 102

Aufhebung

Die Richtlinie 2004/17/EG wird 24 Monate nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 104 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XXI zu lesen.

Artikel 103

Überprüfung

Die Kommission überprüft die wirtschaftlichen Auswirkungen, die die Anwendung der in Artikel 12 festgelegten Schwellenwerte auf den Binnenmarkt hat, insbesondere in Bezug auf Faktoren wie die grenzüberschreitende Vergabe von Aufträgen und Transaktionskosten, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach dem in Artikel 101 Absatz 1 genannten Tag darüber Bericht.

Im Falle einer Änderung der laut dem Beschaffungsübereinkommen geltenden Schwellenwerte wird im Anschluss an den Bericht gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der in dieser Richtlinie festgesetzten Schwellenwerte vorgelegt.

Artikel 104

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 105

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I
VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 8 BUCHSTABE A

Bei Unterschieden in der Auslegung zwischen CPV und NACE gilt die CPV-Nomenklatur.

NACE 1					CPV-Referenznummer
ABSCHNITT F		BAUGEWERBE			
Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	Anmerkungen	
45			Baugewerbe	Diese Abteilung umfasst: Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten		45100000
		45.11	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfasst: — Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken — Aufräumen von Baustellen — Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. — Erschließung von Lagerstätten: — Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten Diese Klasse umfasst ferner: — Baustellenentwässerung — Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	45110000
		45.12	Test- und Suchbohrungen	Diese Klasse umfasst: — Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. Diese Klasse umfasst nicht: — Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 11.20) — Brunnenbau (s. 45.25) — Schachtbau (s. 45.25) — Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)	45120000

	45.2		Hoch- und Tiefbau		45200000
	45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. Ä.	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Errichtung von Gebäuden aller Art, Errichtung von Brücken, Tunneln u. Ä. — Brücken (einschließlich für Hochstraßen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen — Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen — städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze — dazugehörige Arbeiten — Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20) — Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbst gefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) — Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) — Bauinstallation (s. 45.3) — sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) — Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) — Projektleitung (s. 74.20) 	45210000 außer: -45213316 45220000 45231000 45232000 45200000	
	45.22	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Errichtung von Dächern Dachdeckung Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit 		45261000

		45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen — Bau von Bahnverkehrsstrecken — Bau von Rollbahnen — Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) — Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen. <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11) 	45212212 und DA03 45230000 außer: -45231000 -45232000 -45234115
		45.24	Wasserbau	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bau von: — Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw. — Talsperren und Deichen — Nassbaggerei — Unterwasserarbeiten 	45240000
		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern — Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung — Brunnen- und Schachtbau — Montage von fremdbezogenen Stahlelementen — Eisenbiegerei — Mauer- und Pflasterarbeiten — Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschließlich deren Vermietung — Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32) 	45250000 45262000

	45.3		Bauinstallation		45300000
	45.31	Elektroinstallation	Diese Klasse umfasst: — Installation oder Einbau von: — elektrischen Leitungen und Armaturen — Kommunikationssystemen — Elektroheizungen — Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) — Feuermeldeanlagen — Einbruchsicherungen — Aufzügen und Rolltreppen — Blitzableitern usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45213316 45310000 außer: -45316000	
	45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	Diese Klasse umfasst: — Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken Diese Klasse umfasst nicht: — Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22)	45320000	
	45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Diese Klasse umfasst: — Installation oder Einbau von: — Sanitäranlagen sowie Ausführung von Klempnerarbeiten — Gasarmaturen — Geräten und Leitungen für Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlagen — Sprinkleranlagen. Diese Klasse umfasst nicht: — Installation von Elektroheizungen (s. 45.31)	45330000	
	45.34	Sonstige Bauinstallation	Diese Klasse umfasst: — Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen — Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45234115 45316000 45340000	

	45.4		Sonstiger Ausbau		45400000
	45.41	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfasst: — Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken		45410000
	45.42	Bautischlerei und -schlosserei	Diese Klasse umfasst: — Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, Ladeneinrichtungen u. Ä. aus Holz oder anderem Material — Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten Diese Klasse umfasst nicht: — Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)		45420000
	45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfasst: — Verlegen von: — — Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein, — Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum, — auch aus Kautschuk oder Kunststoff — Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen, — Tapeten.		45430000
	45.44	Maler- und Glasergewerbe	Diese Klasse umfasst: — Innen- und Außenanstrich von Gebäuden — Anstrich von Hoch- und Tiefbauten — Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw. Diese Klasse umfasst nicht: — Fenstereinbau (s. 45.42)		45440000

		45.45	Sonstiger Ausbau a.n.g.	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einbau von Swimmingpools — Fassadenreinigung — Sonstige Baufertigstellung und Ausbauarbeiten a.n.g. <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70) 	45212212 und DA04 45450000
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal		45500000
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	<p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32) 	45500000
(1) Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).					

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 3

Rechte, die in einem angemessen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie. Im Folgenden werden Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Europäischen Union aufgeführt, die eine angemessene Transparenz gewährleisten und nicht zur Gewährung "besonderer oder ausschließlicher Rechte" im Sinne von Artikel 4 dieser Richtlinie führen:

- a) Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Erdgasanlagen nach den in Artikel 4 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Verfahren;
- b) Genehmigung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe für den Bau neuer Stromerzeugungsanlagen gemäß der Richtlinie 2009/72/EG;
- c) Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf Postdienste, die nicht reserviert sind oder nicht reserviert werden dürfen, nach den in Artikel 9 der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Verfahren;
- d) Verfahren zur Genehmigung von Tätigkeiten, die mit der Nutzung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, gemäß der Richtlinie 94/22/EG;
- e) Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 für die Bereitstellung von Personenverkehrsdiensten mit Bussen, Straßenbahnen, Eisenbahnen oder Untergrundbahnen, die auf der Grundlage eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung vergeben wurden, vorausgesetzt, dass deren Laufzeit mit Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung übereinstimmt.

ANHANG IIa
Erschöpfende Liste der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Stellen

Vor Annahme der Richtlinie von den Mitgliedstaaten mitzuteilende Angaben:

Belgien

...

Bulgarien

Keine

Tschechische Republik

...

Dänemark

...

Deutschland

...

Estland

...

Irland

...

Griechenland

...

Spanien

...

Frankreich

...

Italien

...

Zypern

...

Lettland

...

Litauen

...

Luxemburg

...

Ungarn

...

Malta

...

Niederlande

...

Österreich

...

Polen

...

Portugal

...

Rumänien

Keine

Slowenien

...

Finnland

...

Schweden

...

Vereinigtes Königreich

...

ANHANG III

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 27 ABSATZ 3

A. FORTLEITUNG ODER ABGABE VON GAS UND WÄRME

Richtlinie 2009/73/EG

B. ERZEUGUNG, FORTLEITUNG ODER ABGABE VON ELEKTRIZITÄT

Richtlinie 2009/72/EG

C. GEWINNUNG, FORTLEITUNG ODER ABGABE VON TRINKWASSER

Keine

D. VERGABESTELLEN IM BEREICH DER EISENBAHNDIENSTE

Schienengüterverkehr

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁴³

Schienenpersonenverkehr

Keine

E. VERGABESTELLEN IM BEREICH DER STÄDTISCHEN EISENBAHN-, STRAßENBAHN-, OBERLEITUNGSBUS- ODER BUSDIENSTE

Keine

F. VERGABESTELLEN IM BEREICH DER POSTDIENSTE

Richtlinie 97/67/EG

G GEWINNUNG VON ÖL ODER GAS

Richtlinie 94/22/EG

⁴³ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

H. AUFSUCHUNG UND GEWINNUNG VON KOHLE UND ANDEREN FESTEN BRENNSTOFFEN

Keine

I. VERGABESTELLEN IM BEREICH DER SEEHAFEN- ODER BINNENHAFEN- ODER SONSTIGEN TERMINALEINRICHTUNGEN

Keine

J. VERGABESTELLEN IM BEREICH DER FLUGHAFENDIENSTE

Keine

ANHANG IV

ANFORDERUNGEN AN INSTRUMENTE UND VORRICHTUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE ENTGEGENNAHME VON ANGEBOTEN, TEILNAHME- ODER QUALIFIZIERUNGSANTRÄGEN ODER VON PLÄNEN UND ENTWÜRFEN FÜR WETTBEWERBE

Richtlinie 2004/17/EG: ANHANG XXIV

Die Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten bzw. Teilnahme- und Qualifizierungsanträgen sowie von Plänen und Entwürfen bei Wettbewerben müssen mittels geeigneter technischer Mittel und entsprechender Verfahren mindestens gewährleisten, dass

- a) die Uhrzeit und der Tag der Entgegennahme der Angebote, der Teilnahme- und der Qualifizierungsanträge sowie der Vorlage von Plänen und Entwürfen genau bestimmt werden können;*
- b) es als sicher gelten kann, dass niemand vor den festgesetzten Terminen Zugang zu den gemäß diesen Anforderungen übermittelten Daten haben kann;*
- c)*
- d) die Zeitpunkte der Öffnung der eingegangenen Daten ausschließlich von den ermächtigten Personen festgelegt oder geändert werden können,*
- e) in den verschiedenen Phasen des Qualifizierungsverfahrens, des Vergabeverfahrens bzw. der Wettbewerbe der Zugang zu allen vorgelegten Daten – bzw. zu einem Teil dieser Daten – nur für ermächtigte Personen möglich ist;*
- f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur ermächtigten Personen und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt möglich ist;*

- g) die eingegangenen und gemäß den vorliegenden Anforderungen geöffneten Angaben ausschließlich den zur Kenntnisnahme ermächtigten Personen zugänglich bleiben und
 - h)
 - i) es bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen die Zugangsverbote oder -bedingungen gemäß den Buchstaben b, d, e, f und g als sicher gelten kann, dass der Verstoß oder versuchte Verstoß sich eindeutig aufdecken lässt.

**ANHANGVI
TEIL A
IN REGELMÄSSIGEN NICHT VERBINDLICHEN BEKANNTMACHUNGEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(siehe Artikel 61)**

I. OBLIGATORISCHE ANGABEN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. a) Bei Lieferaufträgen: Art und Umfang oder Wert der zu erbringenden Leistungen bzw. zu liefernden Waren (Nomenklatur-Referenznummer/n).
b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks oder der Baulose (Nomenklatur-Referenznummer/n).
c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Voraussichtliches Gesamtvolumen der Aufträge in den einzelnen Dienstleistungskategorien (Nomenklatur-Referenznummer/n).
4. Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Ankündigung der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung über das Beschafferprofil.
5. Sonstige einschlägige Auskünfte.

II. ZUSÄTZLICH AUFZUFÜHRENDE ANGABEN, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB DIENST ODER EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANGEBOTE BEINHALTET (Artikel 61 Absatz 2)

6. Hinweis darauf, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer der Vergabestelle ihr Interesse an dem Auftrag/den Aufträgen bekunden sollten.
7. *E-Mail- oder Internet-Adresse, über die die Auftragsunterlagen mit den Spezifikationen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden können.*
Ist ein unentgeltlicher, uneingeschränkter, vollständiger und unmittelbarer Zugang aus den in Artikel 67 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Gründen nicht möglich, so ist darauf hinzuweisen, wie die Auftragsunterlagen abgerufen werden können.
8. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.
9. Frist für den Eingang der Anträge auf Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung.
10. Art und Umfang der zu liefernden Waren oder allgemeine Merkmale der Bauleistung oder Dienstleistungskategorie und entsprechende Bezeichnung, sowie die Angabe, ob eine oder mehrere Rahmenvereinbarung/en geplant ist/sind. Insbesondere Angaben über Optionen auf zusätzliche Aufträge und die veranschlagte Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls Angaben zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen auch Angaben zu der veranschlagten Frist für spätere Aufrufe zum Wettbewerb. Angaben darüber, ob es sich um Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination davon handelt.
11. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen. Bei Aufteilung des Auftrags in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.
12. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Auftrags und, soweit möglich, Tag des Fristbeginns.
13. Anschrift der Stelle, bei der die interessierten Unternehmen ihre Interessenbekundung schriftlich einreichen müssen.

14. Frist für den Eingang der Interessenbekundungen.
15. Sprache oder Sprachen, in denen die Bewerbungen bzw. Angebote abzugeben sind.
16. Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Lieferanten verlangt werden.
17. a) Sofern bekannt, voraussichtliches Datum der Einleitung der Vergabeverfahren;
b) *Art des Vergabeverfahrens (nichtoffenes Verfahren, ob mit oder ohne dynamisches Beschaffungssystem, oder Verhandlungsverfahren).*
c)
18. Gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.
19. Gegebenenfalls Angaben, ob
 - a) *eine elektronische Einreichung der Angebote oder Anträge auf Teilnahme gefordert bzw. akzeptiert wird,*
 - b) *Aufträge elektronisch erteilt werden;*
 - c) *die Rechnungstellung elektronisch erfolgt;*
 - d) *die Zahlung elektronisch erfolgt;*
20. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.

21. Sofern bekannt, die Zuschlagskriterien nach Artikel 76: "niedrigster Preis" bzw. "wirtschaftlich günstigstes Angebot". Die Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sowie ihre Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien sind zu erwähnen, wenn sie nicht in den Spezifikationen enthalten oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung angegeben sind.

TEIL B

IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG REGELMÄSSIGER NICHT VERBINDLICHER BEKANNTMACHUNGEN IN EINEM BESCHAFFERPROFIL, DIE NICHT ALS AURUF ZUM WETTBEWERB DIENEN, AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(siehe Artikel 61 Absatz1)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur.
4. Internet-Adresse (URL) des Beschafferprofils.
5. Datum der Absendung der Bekanntmachung der Vorabinformation zum Beschafferprofil.

ANHANG VII
IN SPEZIFIKATIONEN BEI ELEKTRONISCHEN AUCTIONEN AUFZUFÜHRENDE
ANGABEN (ARTIKEL 47 ABSATZ 4)

Haben Vergabestellen beschlossen, eine elektronische Auktion abzuhalten, müssen die Auftragsunterlagen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Komponenten, deren Auftragswerte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in der Weise quantifizierbar sind, dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können;*
- b) gegebenenfalls die Grenzen der Werte, die eingereicht werden können, wie sie sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstandes ergeben;*
- c) die Informationen, die den Bieter im Laufe der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie den Termin, an dem sie ihnen gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden;*
- d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;*
- e) die Bedingungen, unter denen die Bieter Gebote tätigen können, und insbesondere die Mindestabstände, die bei diesen Geboten gegebenenfalls einzuhalten sind;*
- f) die relevanten Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung.*

ANHANG VIII
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) „Technische Spezifikation“ hat eine der folgenden Bedeutungen:

- a) *bei Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;*
- b) *bei Bauaufträgen sämtliche, insbesondere die in den Auftragsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an die Eigenschaften eines Materials, eines Erzeugnisses oder einer Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch die Vergabestelle festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistung, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethoden, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauarbeiten; außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Preiskalkulation von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die die Vergabestelle für fertige Bauwerke oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;*

Die Nummern 2 bis 5 sind an Anhang VIII des Vorschlags zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG und auch nach Maßgabe der Annahme der Verordnung des Parlaments und des Rates [XXX] zur Europäischen Normung anzupassen.

- (2) Eine "Norm" ist eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung zugelassen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
- a) „Internationale Norm“: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) "Europäische Norm": Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) "Nationale Norm": Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (3) *Eine „europäische technische Zulassung aufgrund einer technischen Beurteilung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.*
- (4) "Gemeinsame technische Spezifikationen" sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet oder gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Normung zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EG des Rates und der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG sowie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden.

- (5) "Technische Bezugsgröße" bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach den an die Entwicklung der Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

ANHANG IX
VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

1. Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Die in den Artikeln 61, 62, 63, 64, 85, und 89 genannten Bekanntmachungen sind von den Vergabestellen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu senden und gemäß den folgenden Vorschriften zu veröffentlichen:

- a) Die in den Artikeln 61, 62, 63, 64, 85, und 89 genannten Bekanntmachungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union oder im Fall der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen mittels eines Beschafferprofils nach Artikel 61 Absatz 1 von der Vergabestelle veröffentlicht.*
Vergabestellen können außerdem diese Angaben im Internet in einem "Beschafferprofil" gemäß Nummer 2 Buchstabe b veröffentlichen.
- b) Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union stellt der Vergabestelle die Bescheinigung über die Veröffentlichung nach Artikel 65 Absatz 5 aus.*

2. Veröffentlichung zusätzlicher bzw. ergänzender Informationen

- a) Die Vergabestellen veröffentlichen die Auftragsunterlagen vollständig im Internet, es sei denn, in Artikel 67 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 ist etwas anderes vorgesehen.*
- b) Das Beschafferprofil kann regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen nach Artikel 61 Absatz 1, Angaben über laufende Ausschreibungen, geplante Aufträge, vergebene Aufträge, annullierte Verfahren sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-Mail-Adresse enthalten. Das Beschafferprofil kann ferner als Aufruf zum Wettbewerb dienende regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen enthalten, die gemäß Artikel 66 auf nationaler Ebene veröffentlicht werden.*

3. Format und Modalitäten für die Übermittlung der Bekanntmachungen auf elektronischem Weg

Das von der Kommission festgelegte Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse "<http://simap.europa.eu>" abrufbar.

ANHANG X
IN DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS BESTEHEN EINES
QUALIFIZIERUNGSSYSTEMS AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 62)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.
4. Zweck des Qualifizierungssystems (Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen oder der entsprechenden Kategorien, die unter Anwendung dieses Systems beschafft werden sollen – Nomenklatur-Referenznummer/n). NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
5. Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation entsprechend dem System erfüllen müssen, sowie Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird. Ist die Beschreibung dieser Anforderungen und Prüfmethoden sehr ausführlich und basiert sie auf Unterlagen, die für die interessierten Wirtschaftsteilnehmer zugänglich sind, reichen eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen und Methoden und ein Verweis auf diese Unterlagen aus.
6. Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungssystems und Formalitäten für seine Verlängerung
7. Angabe darüber, ob die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb dient.
8. Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte und Unterlagen über das Qualifizierungssystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannten Anschriften handelt).

9. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.
10. Sofern bekannt, die Zuschlagskriterien nach Artikel 76: "niedrigster Preis" bzw. "wirtschaftlich günstigstes Angebot. Die Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sowie ihre Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien sind zu erwähnen, wenn sie nicht in den Spezifikationen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung enthalten sind.
11. Gegebenenfalls Angaben, ob
 - a) eine elektronische Einreichung der Angebote oder Anträge auf Teilnahme gefordert bzw. akzeptiert wird;
 - b) Aufträge elektronisch erteilt werden;
 - c) die Rechnungstellung elektronisch erfolgt;
 - d) die Zahlung elektronisch erfolgt;
12. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG XI
IN DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(siehe Artikel 63)

A. OFFENE VERFAHREN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.
4. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung oder ein dynamisches Beschaffungssystem handelt), Beschreibung (Nomenklatur-Referenznummer/n). Gegebenenfalls Angaben dazu, ob die Angebote im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination davon eingeholt werden.
5. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
6. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren (Nomenklatur-Referenznummer/n), einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Waren bzw. Angaben zu Art und Umfang der Leistungen und zu den allgemeinen Merkmalen des Bauwerks (Nomenklatur-Referenznummer/n).

- b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.

Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.

- c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Entwürfen vorsieht.

7. Bei Dienstleistungsaufträgen:

- a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Dienstleistungen.
- b) Angabe darüber, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
- c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- d) Angabe darüber, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.
- e) Angabe darüber, ob Dienstleister Angebote für einen Teil der Dienstleistungen unterbreiten können.

8. Falls bekannt, Angabe darüber, ob die Vorlage von Varianten zulässig ist oder nicht.

9. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrags und, soweit möglich, Tag des Fristbeginns.

10. E-Mail- oder Internet-Adresse, über die die Auftragsunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden können.

Ist ein unentgeltlicher, uneingeschränkter, vollständiger und unmittelbarer Zugang aus den in Artikel 67 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Gründen nicht möglich, so ist darauf hinzuweisen, wie die Auftragsunterlagen abgerufen werden können.

11. a) Frist für den Eingang der Angebote oder – bei Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems – der indikativen Angebote.
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind;
- c) Sprache(n), in der(denen) sie abzufassen sind.
12. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
13. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.
14. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
15. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Unternehmensgruppe, der der Auftrag erteilt wird, haben muss.
16. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, die der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen muss.
17. Zeitraum, während dessen der Bieter sein Angebot aufrechterhalten muss (Bindefrist).
18. Gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.

19. Zuschlagskriterien nach Artikel 76: „niedrigster Preis“ bzw. „wirtschaftlich günstigstes Angebot“. Die Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sowie ihre Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien sind anzugeben, wenn sie nicht in den Spezifikationen enthalten sind.
20. Gegebenenfalls Zeitpunkte) und Hinweise) im Hinblick auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mittels eines Beschafferprofils, auf die sich der Auftrag bezieht.
21. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.
22. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Vergabestelle.
23. Sonstige einschlägige Auskünfte.

B. NICHTOFFENE VERFAHREN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.

4. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Beschreibung (Nomenklatur-Referenznummer/n). Gegebenenfalls Angaben dazu, ob die Angebote im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination davon eingeholt werden.
5. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
6. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren (Nomenklatur-Referenznummer/n), einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Waren bzw. Angaben zu Art und Umfang der Leistungen und zu den allgemeinen Merkmalen des Bauwerks (Nomenklatur-Referenznummer/n).
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.

Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.

7. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Dienstleistungen.

- b) Angabe darüber, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweis auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe darüber, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe darüber, ob Dienstleister Angebote für einen Teil der Dienstleistungen unterbreiten können.
8. Falls bekannt, Angabe darüber, ob die Vorlage von Varianten zulässig ist oder nicht.
9. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Auftrags und, soweit möglich, Tag des Fristbeginns.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Unternehmensgruppe, der der Auftrag erteilt wird, haben muss.
11. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind;
- c) Sprache(n), in der(denen) sie abzufassen sind.
12. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
13. Gegebenenfalls geforderte Käutionen oder Sicherheiten.
14. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
15. Angaben über die besondere Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestanforderungen, die er erfüllen muss.

16. Zuschlagskriterien nach Artikel 76: "niedrigster Preis" bzw. "wirtschaftlich günstigstes Angebot". Die Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sowie ihre Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien sind anzugeben, wenn sie nicht in den Spezifikationen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind.
17. Gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.
18. Gegebenenfalls Zeitpunkte) und Hinweise) im Hinblick auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mittels eines Beschafferprofils, auf die sich der Auftrag bezieht.
19. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Vergabestellen.
21. Sonstige einschlägige Auskünfte.

C. VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.

4. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Beschreibung (Nomenklatur-Referenznummer/n). Gegebenenfalls Angaben dazu, ob die Angebote im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination davon eingeholt werden.
5. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
6. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren (Nomenklatur-Referenznummer/n), einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Waren bzw. Angaben zu Art und Umfang der Leistungen und zu den allgemeinen Merkmalen des Bauwerks (Nomenklatur-Referenznummer/n).
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.

Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.

7. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich der Optionen auf zusätzliche Aufträge und, sofern möglich, der veranschlagten Frist für die Ausübung dieser Optionen sowie gegebenenfalls zu der Anzahl der Verlängerungen. Bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, auch Angaben zu der veranschlagten Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die benötigten Dienstleistungen.

- b) Angabe darüber, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe darüber, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe darüber, ob Dienstleister Angebote für einen Teil der Dienstleistungen unterbreiten können.
8. Falls bekannt, Angabe darüber, ob die Vorlage von Varianten zulässig ist oder nicht.
9. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Auftrags und, soweit möglich, Tag des Fristbeginns.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Unternehmensgruppe, der der Auftrag erteilt wird, haben muss.
11.
 - a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind;
 - c) Sprache(n), in der(denen) sie abzufassen sind.
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Angaben über die besondere Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestanforderungen, die er erfüllen muss.

15. Zuschlagskriterien nach Artikel 76: "niedrigster Preis" bzw. "wirtschaftlich günstigstes Angebot". Die Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sowie ihre Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien sind anzugeben, wenn sie nicht in den Spezifikationen oder in der Aufforderung zur Verhandlung enthalten sind.
16. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer.
17. Gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.
18. Gegebenenfalls Zeitpunkte) und Hinweise) im Hinblick auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mittels eines Beschafferprofils, auf die sich der Auftrag bezieht.
19. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Vergabestelle.
21. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG XII
IN DER VERGABEBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(siehe Artikel 64)

I. Informationen zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁴⁴

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; Nomenklatur-Referenznummer/n; gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
4. Zumindest eine Zusammenfassung der Art und des Umfangs bzw. der Menge der Erzeugnisse, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
5.
 - a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe)
 - b) Zeitpunkte) und Hinweise) im Hinblick auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*
 - c) Bei ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der anzuwendenden Bestimmung gemäß Artikel 44.
6. Vergabeverfahren (offenes oder nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren).
7. Anzahl der eingegangenen Angebote unter Angabe
 - a) der Anzahl der Angebote kleiner und mittlerer Unternehmen,

⁴⁴ Die Informationen der Ziffern 6, 9 und 11 werden als nicht zur Veröffentlichung gedacht eingestuft, wenn der Auftraggeber der Meinung ist, dass ihre Veröffentlichung wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen könnte.

- b) der Anzahl der Angebote aus dem Ausland,
- c) der Anzahl der elektronisch übermittelten Angebote.

Bei der Vergabe mehrerer Aufträge (Lose, mehrere Rahmenvereinbarungen) sind diese Angaben für jede Zuschlagserteilung zu machen.

8. *Datum des Abschlusses des Auftrags (der Aufträge) im Anschluss an dessen (deren) Vergabe bzw. Datum der Rahmenvereinbarung(en) im Anschluss an die Entscheidung über deren Abschluss.*
9. Für Gelegenheitskäufe nach Artikel 44 Ziffer i gezahlter Preis.
10. Für jede Zuschlagerteilung Name, Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse des/der erfolgreichen Bieter(s), darunter
 - a) Angabe, ob der erfolgreiche Bieter ein kleines oder mittleres Unternehmen ist,
 - b) Angabe, ob der Auftrag an ein Konsortium vergeben wurde.
11. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
12. Gezahlter Preis oder niedrigster und höchster Preis der bei der Zuschlagserteilung berücksichtigten Angebote.
13. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.
14. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der als Unterauftrag an Dritte vergeben wurde oder vergeben werden könnte.
 - Zuschlagskriterien.

II. Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Angaben

15. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde).
16. Wert jedes vergebenen Auftrags.
17. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (Gemeinschaftsursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung; im letzten Fall nach Drittländern aufgeschlüsselt).
18. Angewandte Zuschlagskriterien (wirtschaftlich günstigstes Angebot, niedrigster Preis)?
19. Wurde der Auftrag an einen Bieter vergeben, der einen Änderungsvorschlag gemäß Artikel 58 Absatz 1 angeboten hat?
20. Wurden Angebote gemäß Artikel 79 nicht gewählt, weil sie außergewöhnlich niedrig waren?
21. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

ANHANG XIII

INHALT DER AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE, ZUR TEILNAHME AM DIALOG, ZU VERHANDLUNGEN ODER ZUR INTERESSENSBESTÄTIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 68

1. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, *zur Teilnahme am Dialog* oder zu Verhandlungen gemäss Artikel 68 enthält mindestens Folgendes:
 - a) den Schlusstermin für die Einreichung der Angebote, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache/Sprachen, in der/denen sie abzufassen sind;
Bei Aufträgen, die *in einem wettbewerblichen Dialog* oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft vergeben werden, sind diese Angaben jedoch nicht in der Aufforderung zu Verhandlungen, sondern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzuführen.

(aa) *beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Konsultationsphase sowie die verwendete(n) Sprache(n);*
 - b) einen Hinweis auf jegliche veröffentlichten Aufrufe zum Wettbewerb;
 - c) gegebenenfalls die Bezeichnung der beizufügenden Unterlagen;
 - d) die Kriterien für die Zuschlagserteilung, wenn sie nicht in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems enthalten sind;
 - e) die relative Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der Bekanntmachung, der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems oder in den Spezifikationen enthalten sind.

2. Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb mittels einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung, so fordern die Vergabestellen später alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage von genauen Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird.

Diese Aufforderung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) *Art und Umfang, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen zukünftiger Aufrufe zum Wettbewerb für die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen;*
- b) *Art des Verfahrens: nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren;*
- c) *gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Lieferung bzw. die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden;*
- d) *falls kein elektronischer Zugang bereitgestellt werden kann, Anschrift und Schlusstermin für die Anforderung der Auftragsunterlagen sowie Sprache(n), in der (denen) diese abzufassen sind;*
- e) *Anschrift der Vergabestelle;*
- f) *alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden;*
- g) *Art des Auftrags, der Gegenstand der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination dieser Arten und*
- h) *die Zuschlagskriterien sowie deren relative Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der nicht verbindlichen Bekanntmachung oder in den Spezifikationen oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zu Verhandlungen enthalten sind.*

ANHANG XIV

VERZEICHNIS INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN IM SOZIAL- UND UMWELTRECHT NACH DEN ARTIKELN 70 UND 79

- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und des im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe
- UNEP/FAO-Übereinkommen vom 10.9.1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Übereinkommen) und seine drei regionalen Protokolle.

ANHANG XV

VERZEICHNIS DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN NACH ARTIKEL 77 ABSATZ 3

- a) Richtlinie 2009/33/EG.

ANHANG XVI

IN BEKANNTMACHUNGEN VON ÄNDERUNGEN EINES AUFTRAGS WÄHREND SEINER LAUFZEIT AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 82 Absatz 6)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgetügte Haupttätigkeit.
3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur.
4. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
5. Beschreibung des Auftrags vor und nach der Änderung: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen, Art und Umfang der Dienstleistungen.
6. Die etwaige durch die Änderung bedingte Preiserhöhung.
7. Beschreibung der Umstände, die die Änderung erforderlich gemacht haben.
8. Tag der Entscheidung über die Auftragsvergabe.
9. Gegebenenfalls Name, Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse des/der neuen Wirtschaftsteilnehmer(s).
10. Angaben darüber, ob der Auftrag mit einem aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Vorhaben bzw. Programm im Zusammenhang steht.
11. Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Angaben zu den Fristen für die Nachprüfungsverfahren bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.

ANHANG XVII
DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 84

CPV-Referenznummer	Beschreibung
<p>75200000-8; 75231200-6; 75231240-8; <i>79611000-0; 79622000-0 [Überlassung von Haushaltshilfen]; 79624000-4 [Überlassung von Pflegepersonal] und 79625000-1 [Überlassung von medizinischem Personal]</i> von 85000000-9 bis 85323000-9; <i>98133100-5, 98133000-4; 98200000-5 und 98500000-8 [Privathaushalte mit Hausangestellten] und 98513000-2 bis 98514000-9 [Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte, Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte, Bereitstellung von Bürokräften für private Haushalte, Bereitstellung von Zeitarbeitskräften für private Haushalte, Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Haushaltungsdienste]</i></p>	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens <i>und zugehörige Dienstleistungen</i>
<p>85321000-5 und 85322000-2, 75000000-6 <i>[Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung], 0,75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80000000-4 Allgemeine und berufliche Bildung bis 80660000-8; von 92000000-1 bis 92700000-8</i> <i>79950000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-6 [Organisation von Parties], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen], 79956000-0 [Organisation von Messen und Ausstellungen]</i></p>	Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
75300000-9	Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung ⁴⁵

⁴⁵ Diese Dienstleistungen unterliegen nicht dieser Richtlinie, wenn sie als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert werden. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Dienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu organisieren.

75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
98000000-3, 98120000-0; 98132000-7; <i>98133110-8 und 98130000-3</i>	Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienste, <i>einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden und von sonstigen Organisationen und Vereinen.</i>
98131000-0	Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen
<i>55100000-1 bis 55410000-7; 55521000-8 bis 55521200-0 [55521000-8 Verpflegungsdienste für Privathaushalte, 55521100-9 Essen auf Rädern, 55521200-0 Auslieferung von Mahlzeiten]</i> <i>55510000-8 Dienstleistungen von Kantinen, 55511000-5 Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Cafeterias, 55512000-2 Betrieb von Kantinen, 55523100-3 Auslieferung von Schulmahlzeiten</i> <i>55520000-1 [Verpflegungsdienste], 55522000-5 [Verpflegungsdienste für Transportunternehmen], 55523000-2 [Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen], 55524000-9 [Verpflegungsdienste für Schulen]</i>	<i>Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe</i>
79100000-5 bis 79140000-7; 75231100-5;	<i>Dienstleistungen im juristischen Bereich, sofern sie nicht nach Artikel 10 Buchstabe ca ausgeschlossen sind</i>
75100000-7 bis 75120000-3; 75123000-4; 75125000-8 bis 75131000-3	<i>Sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung</i>
75200000-8 bis 75231000-4	<i>Kommunale Dienstleistungen</i>
75231210-9 bis 75231230-5; 75240000-0 bis 75252000-7; 794300000-7; 98113100-9	<i>Dienstleistungen für Haftanstalten, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Rettungsdienste</i>
79700000-1 bis 79721000-4 [Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten, Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten, Überwachung von Alarmanlagen, Bewachungsdienste, Überwachungsdienste, Dienstleistungen in Verbindung mit Suchsystemen, Fahndung	<i>Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten</i>

<p><i>nach Flüchtigen, Streifendienste, Ausgabe von Mitarbeiterausweisen, Ermittlungsdienste und Dienstleistungen von Detektien]</i></p> <p><i>79722000-1 [Dienstleistungen von Grafologen], 79723000-8 [Abfallanalyse]</i></p>	
<p><i>98900000-2 [Von extraterritorialen Organisationen und Körperschaften erbrachte Leistungen] und 98910000-5 [Dienstleistungen von internationalen Organisationen und Körperschaften]</i></p>	<p><i>Internationale Dienstleistungen</i></p>
<p><i>64000000-6 [Post- und Fernmeldedienste], 64100000-7 [Post- und Kurierdienste], 64110000-0 [Postdienste], 64111000-7 [Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften], 64112000-4 [Briefpostdienste], 64113000-1 [Paketpostdienste], 64114000-8 [Post-Schalterdienste], 64115000-5 [Vermietung von Postfächern], 64116000-2 [Dienste im Zusammenhang mit postlagernden Sendungen], 64122000-7 [Interne Bürobotendienste]</i></p>	<p><i>Postdienste</i></p>
<p><i>50116510-9 [Reifenrunderneuerung], 71550000-8 [Schmiedearbeiten]</i></p>	<p><i>Verschiedene Dienstleistungen</i></p>

ANHANG XVIII

In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 85)

Teil A Auftragsbekanntmachung

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Beschreibung der Dienstleistungen oder ihrer Kategorien und gegebenenfalls im Rahmen der Dienstleistung zu beschaffende Bauarbeiten und Lieferungen unter Angabe der betreffenden Mengen und Werte und der Nomenklatur-Referenznummer(n).
4. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Dienstleistungen.
5. Ggf. Angabe darüber, ob der Auftrag für geschützte Werkstätten reserviert oder ob seine Ausführung Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorbehalten ist.
6. Die wichtigsten, von den Wirtschaftsteilnehmern zu erfüllenden Teilnahmebedingungen oder gegebenenfalls die elektronische Anschrift, unter der genaue Informationen abgerufen werden können.
7. Frist(en) für die Kontaktierung der Vergabestelle im Hinblick auf die Teilnahme.
8. Sonstige einschlägige Auskünfte.

Teil B Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle.

2. Kurzbeschreibung des betreffenden Auftrags einschließlich der Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur.
 3. Soweit bereits bekannt:
 - a) NUTS-Code für den Hauptfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Hauptfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
 - b) Zeitrahmen für die Bereitstellung der Waren bzw. die Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen und, soweit möglich, Laufzeit des Auftrags.
 - c) Teilnahmebedingungen, darunter
gegebenenfalls Angabe, ob es sich um einen Auftrag handelt, der geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei dem die Ausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf;
 - gegebenenfalls der Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
 - d) Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale des Vergabeverfahrens.
4. Hinweis darauf, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer der Vergabestelle ihr Interesse an dem Auftrag (den Aufträgen) mitteilen müssen, sowie Angabe der Frist für den Eingang der Interessenbekundungen sowie der Anschrift, an die die Interessenbekundungen zu richten sind.

Teil C Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle.
2. Kurzbeschreibung des betreffenden Auftrags einschließlich der Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur.

3. Soweit bereits bekannt:

- a) NUTS-Code für den Hauptfüllungsort der Bauarbeiten bei Bauarbeiten bzw. NUTS-Code für den Hauptfüllungsort der Lieferungen oder Dienstleistungen bei Lieferungen und Dienstleistungen.
- b) Zeitrahmen für die Bereitstellung der Waren bzw. die Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen und, soweit möglich, Laufzeit des Auftrags.
- c) Teilnahmebedingungen, darunter
 - gegebenenfalls Angabe, ob es sich um einen Auftrag handelt, der geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei dem die Ausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf;
 - gegebenenfalls der Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
- d) Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale des Vergabeverfahrens.

- 4. Hinweis darauf, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer der Vergabestelle ihr Interesse an dem Auftrag (den Aufträgen) mitteilen müssen, sowie Angabe der Frist für den Eingang der Interessenbekundungen sowie der Anschrift, an die die Interessenbekundungen zu richten sind.
- 5. Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungssystems und Formalitäten für seine Verlängerung

Teil D Vergabebekanntmachung

- 1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
- 2. Ausgeübte Haupttätigkeit.

3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen und gegebenenfalls der im Rahmen dieser Dienstleistungen anfallenden Bauarbeiten und Lieferungen.
4. Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der/des Wirtschaftsteilnehmer(s).
7. Sonstige einschlägige Auskünfte.

ANHANG XIX

IN WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

(siehe Artikel 89 Absatz 1)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Beschreibung des Projekts (Nomenklatur-Referenznummer/n).
4. Art der Wettbewerbe: offen oder nichhoffen.
5. Bei offenen Wettbewerben: Schlusstermin für den Eingang der Projektvorschläge.
6. Bei nichhoffenen Wettbewerben:
 - a) voraussichtliche Zahl der Teilnehmer oder Marge
 - b) gegebenenfalls Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer
 - c) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer
 - d) Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge.

7. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist.
8. Kriterien für die Bewertung der Projekte.
9. Gegebenenfalls Namen der Mitglieder des Preisgerichts.
10. Angabe darüber, ob die Entscheidung des Preisgerichts für die Behörde verbindlich ist.
11. Gegebenenfalls Anzahl und Wert der Preise.
12. Gegebenenfalls Angabe der Zahlungen an alle Teilnehmer.
13. Angabe, ob die Preisgewinner zu Folgeaufträgen zugelassen sind.
14. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Sonstige einschlägige Angaben.

ANHANG XX
IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE ERGEBNISSE VON WETTBEWERBEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(siehe Artikel 89 Absatz 1)

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
2. Ausgeübte Haupttätigkeit.
3. Beschreibung des Projekts (Nomenklatur-Referenznummer/n).
4. Gesamtzahl der Teilnehmer.
5. Zahl ausländischer Teilnehmer.
6. Gewinner des Wettbewerbs.
7. Gegebenenfalls Preis/e.
8. Sonstige Auskünfte.
9. Referenz der Bekanntmachung der Wettbewerbe.
10. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder erforderlichenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Informationen erhältlich sind.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.

ANHANG XXI
ENTSPRECHUNGSTABELLE⁴⁶

Diese Richtlinie	Richtlinie 2004/17/EG	
Art. 1	-	Neu
Art. 2 erster Satz	Art. 1 Abs. 1	=
Art. 2 Abs. 1	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 1	=
Art. 2 Abs. 2 und 3	-	Neu
Art. 2 Abs. 4 Buchst. a, Teil 1	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 2 erster Gedankenstrich	=
Art. 2 Abs. 4 Buchst. a Teil 2		Neu
Art. 2 Abs. 4 Buchst. b	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich	=
Art. 2 Abs. 4 Buchst. c	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 2 dritter Gedankenstrich	=
Art. 2 Abs. 5	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Unterabs. 1	=
Art. 2 Abs. 6	Art. 2 Abs. 3	Angepasst
Art. 2 Abs. 7	Art. 1 Abs. 2 Buchst. a	Angepasst
Art. 2 Abs. 8	Art. 1 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1	Angepasst
Art. 2 Abs. 9	Art. 1 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 2	=
Art. 2 Abs. 10	Art. 1 Abs. 2 Buchst. c	Angepasst

⁴⁶ „Angepasst“ bedeutet, dass der Wortlaut geändert wurde, die Bedeutung der aufgehobenen Richtlinie jedoch beibehalten wurde. Änderungen der Bedeutung der Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinie sind als „geändert“ gekennzeichnet.

Art. 2 Abs. 11	Art. 1 Abs. 2 Buchst. d Unterabs. 1	Geändert
Art. 2 Abs. 12	Art. 1 Abs. 7 Unterabs. 1 und 2	Angepasst
Art. 2 Abs. 13	Art. 1 Abs. 7 Unterabs. 3	=
Art. 2 Abs. 14	Art. 1 Abs. 7 Unterabs. 3	Geändert
Art. 2 Abs. 15	Art. 34 Abs. 1	Geändert
Art. 2 Abs. 16	Art. 1 Abs. 8	Geändert
Art. 2 Abs. 17		Neu
Art. 2 Abs. 18	Art. 1 Abs. 8	Geändert
Art. 2 Abs. 19		Neu
Art. 2 Abs. 20	Art. 1 Abs. 11	=
Art. 2 Abs. 21	Art. 1 Abs. 12	=
Art. 2 Abs. 22		Neu
Art. 2 Abs. 23	Art. 1 Abs. 10	=
Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1		Neu
Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2	Art. 2 Abs. 2 Buchst. d Unterabsätze 2 und 3	Geändert
Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3		Neu
Art. 3 Abs. 2	Art. 9 Abs. 1	=
Art. 3 Abs. 3	Art. 9 Abs. 2	=
Art. 3 Abs. 4	Art. 9 Abs. 3	Geändert
Art. 4 Abs. 1	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Unterabs. 2	=
Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1	Art. 2 Abs. 3; Erwägungsgrund 25	Angepasst

Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2		Neu
Art. 4 Abs. 3	Art. 2 Abs. 2	=
Art. 4 Abs. 4		Neu
Art. 5	Art. 3 Abs. 1 und 2	=
Art. 6 Abs. 1	Art. 3 Abs. 3	Angepasst
Art. 6 Abs. 2	Art. 3 Abs. 4	=
Art. 7	Art. 4	=
Art. 8	Art. 5 Abs. 1	=
	Art. 5 Abs. 2	Gestrichen
Art. 9	Art. 7 Buchst. b	=
Art. 10 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1	Angepasst
Art. 10 Abs. 2 Buchst. a	Art. 6 Abs. 2 Buchst. a	=
Art. 10 Abs. 2 Buchst. b	Art. 6 Abs. 2 Buchst. b	Geändert
Art. 10 Abs. 2 Buchst. c	Art. 6 Abs. 2 Buchst. c	Angepasst
Art. 11 Buchst. a	Art. 7 Buchst. a	Geändert
Art. 11 Buchst. b	Art. 7 Buchst. a	=
	Art. 8	Gestrichen
	Anhang I-X	Gestrichen
Art. 12	Art. 16 und 61	Geändert
Art. 13 Abs. 1	Art. 17 Abs. 1; Art. 17 Abs. 8	Geändert
Art. 13 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2; Art. 17 Abs. 8	Geändert
Art. 13 Abs. 3		Neu
Art. 13 Abs. 4	Art. 17 Abs. 3	=
Art. 13 Abs. 5		Neu

Art. 13 Abs. 6	Art. 17 Abs. 4 und 5	Angepasst
Art. 13 Abs. 7	Art. 17 Abs. 6 Buchst. a Unterabs. 1 und 2	=
Art. 13 Abs. 8	Art. 17 Abs. 6 Buchst. b Unterabs. 1 und 2	=
Art. 13 Abs. 9	Art. 17 Abs. 6 Buchst. a Unterabs. 3 und Abs. 6 Buchst. b Unterabs. 3	Angepasst
Art. 13 Abs. 10	Art. 17 Abs. 7	=
Art. 13 Abs. 11	Art. 17 Abs. 9	=
Art. 13 Abs. 12	Art. 17 Abs. 10	=
Art. 13 Abs. 13	Art. 17 Abs. 11	=
Art. 14	Art. 69	Angepasst
Art. 15 Abs. 1	Art. 19 Abs. 1	=
Art. 15 Abs. 2	Art. 19 Abs. 1	Geändert
Art. 16 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1; Art. 62 Abs. 1	Angepasst
Art. 16 Abs. 2	Art. 20 Abs. 2	Geändert
Art. 17 Abs. 1	Art. 22a	Angepasst
Art. 17 Abs. 2	Art. 21; Art. 62 Abs. 1	Geändert
Art. 18	Art. 22; Art. 62 Abs. 1	Geändert
Art. 19 Buchst. a und b	Art. 24 Buchst. a und b	=
Art. 19 Buchst. c	Art. 24 Buchst. c	Geändert
Art. 19 Buchst. d	Art. 24 Buchst. d	=
Art. 19 Buchst. e		Neu
Art. 19 Buchst. f und Unterabsatz 2		Neu
Art. 20	Art. 26	Angepasst

Art. 21		Neu
Art. 22 Abs. 1	Art. 23 Abs. 1	Angepasst
Art. 22 Abs. 2	Art. 23 Abs. 1	Angepasst
Art. 22 Abs. 3	Art. 23 Abs. 2	Angepasst
Art. 22 Abs. 4	Art. 23 Abs. 3 Buchst. a bis c	Angepasst
Art. 22 Abs. 5	Art. 23 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3	Angepasst
Art. 23	Art. 23 Abs. 4	Angepasst
Art. 24	Art. 23 Abs. 5	Geändert
Art. 25 Abs. 1	Art. 24 Buchst. e	Geändert
Art. 25 Abs. 2		Neu
Art. 26 Abs. 1 und 2	Art. 27	Geändert
Art. 26 Abs. 3		Neu
Art. 27 Abs. 1 erster Satz	Art. 30 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2	Angepasst
Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz		Neu
Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1	Art. 30 Abs. 2	=
Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 2		Neu
Art. 27 Abs. 3	Art. 30 Abs. 3	=
Art. 28 Abs. 1	Art. 30 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 5 Unterabs. 1 und 2	Geändert
Art. 28 Abs. 2	Art. 30 Abs. 4 Unterabs. 2 und Abs. 5 Unterabs. 4; Art. 62 Abs. 2	Angepasst
	Art. 30 Abs. 4 Unterabs. 3	Gestrichen
Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2	Art. 30 Abs. 6 Unterabs. 1	Geändert

Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3		Neu
Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 4	Art. 30 Abs. 6 Unterabs. 1 zweiter Satz	Geändert
Art. 28 Abs. 4	Art. 30 Abs. 6 Unterabs. 2	=
Art. 28 Abs. 5	Art. 30 Abs. 6 Unterabs. 4	Geändert
Art. 29	Art. 10	Geändert
Art. 30 Abs. 1	Art. 11 Abs. 1	Angepasst
Art. 30 Abs. 2	Art. 11 Abs. 2	Geändert
Art. 31	Art. 28	Geändert
Art. 32	Art. 13	Geändert
Art. 33 Abs. 1	Art. 48 Abs. 1; Art. 64 Abs. 1	Geändert
Art. 33 Abs. 2	Art. 48 Abs. 2 und 3 Art. 64 Abs. 1 und 2	Angepasst
Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 1	Art. 48 Abs. 4; Art. 64 Abs. 1	Geändert
Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 2	Art. 70 Abs. 2 Buchst. f	=
Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 3		Neu
Art. 33 Abs. 4		Neu
Art. 33 Abs. 5	Art. 48 Abs. 5; Art. 64 Abs. 3	Geändert
Art. 33 Abs. 6	Art. 48 Abs. 6	Angepasst
Art. 33 Abs. 7		Neu
Art. 34		Neu
Art. 35 Abs. 1	Art. 1 Abs. 13	Geändert
Art. 35 Abs. 2	Art. 70 Abs. 2 Buchst. c und d	Angepasst

Art. 36		Neu
Art. 37		Neu
Art. 38 Abs. 1	Art. 12	Geändert
Art. 38 Abs. 2		Neu
Art. 39 Abs. 1	Art. 40 Abs. 1 und 2	Geändert
Art. 39 Abs. 2	Art. 42	=
Art. 39 Abs. 3		Neu
Art. 40 Abs. 1	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a; Art. 45 Abs. 2	Geändert
Art. 40 Abs. 2	Art. 45 Abs. 4	Geändert
Art. 40 Abs. 3		Neu
Art. 40 Abs. 4		Neu
Art. 41	Art. 1 Abs. 9 Buchst. b; Art. 45 Abs. 3	Geändert
Art. 42	Art. 1 Abs. 9 Buchst. c; Art. 45 Abs. 3	Geändert
Art. 43		Neu
Art. 44 Buchst. a	Art. 40 Abs. 3 Buchst. a	=
Art. 44 Buchst. b	Art. 40 Abs. 3 Buchst. b	=
Art. 44 Buchst. c	Art. 40 Abs. 3 Buchst. c	Geändert
Art. 44 Buchst. d	Art. 40 Abs. 3 Buchst. c	Geändert
Art. 44 Buchst. e	Art. 40 Abs. 3 Buchst. d	Geändert
Art. 44 Buchst. f	Art. 40 Abs. 3 Buchst. e	=
Art. 44 Buchst. g	Art. 40 Abs. 3 Buchst. g	Geändert
Art. 44 Buchst. h	Art. 40 Abs. 3 Buchst. h	Geändert
Art. 44 Buchst. i	Art. 40 Abs. 3 Buchst. j	=

Art. 44 Buchst. j	Art. 40 Abs. 3 Buchst. k	Angepasst
Art. 44 Buchst. k	Art. 3 Abs. 3 Buchst. l	Angepasst
Art. 44 Unterabs. 2 und 3		Neu
Art. 44 Unterabs. 4	Art. 40 Abs. 3 Buchstabe g in fine	Angepasst
Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2	Art. 14 Abs. 1; Art. 1 Abs. 4	Angepasst
Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 3		Neu
Art. 45 Abs. 2 bis 5	Art. 14 Abs. 2 - 4 Art. 40 Abs. 3 Buchst. i	Geändert
Art. 46 Abs. 1	Art. 1 Abs. 5; Art. 15 Abs. 1	Geändert
Art. 46 Abs. 2	Art. 15 Abs. 2	Geändert
Art. 46 Abs. 3	Art. 15 Abs. 3	Angepasst
Art. 46 Abs. 4	Art. 15 Abs. 4	Geändert
Art. 46 Abs. 5	Art. 15 Abs. 6	Geändert
Art. 46 Abs. 6		Neu
Art. 46 Abs. 7	Art. 15 Abs. 7 Unterabs. 3	=
Art. 47 Abs. 1	Art. 1 Abs. 6; Art. 56 Abs. 1	Geändert
Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 1	Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1	=
Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 2	Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 2	Angepasst
Art. 47 Abs. 3	Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 3	Angepasst
Art. 47 Abs. 4	Art. 56 Abs. 3	Angepasst
Art. 47 Abs. 5	Art. 56 Abs. 4	Angepasst
Art. 47 Abs. 6	Art. 56 Abs. 5	Angepasst

Art. 47 Abs. 7	Art. 56 Abs. 6	=
Art. 47 Abs. 8	Art. 56 Abs. 7	Angepasst
Art. 47 Abs. 9	Art. 56 Abs. 8 Unterabs. 1	=
Art. 48		Neu
Art. 49 Abs. 1	Art. 29 Abs. 1	Geändert
Art. 49 Abs. 2		Neu
Art. 49 Abs. 3	Art. 29 Abs. 2	Geändert
Art. 49 Abs. 4		Neu
Art. 49 Abs. 5	Art. 29 Abs. 2	Geändert
Art. 49 Abs. 6		Neu
Art. 50		Neu
Art. 51		Neu
Art. 52		Neu
Art. 53 Abs. 1	Erwägungsgrund 15	Geändert
Art. 53 Abs. 2		Neu
Art. 54 Abs. 1	Art. 34 Abs. 1	Geändert
Art. 54 Abs. 2	Art. 34 Abs. 2	Angepasst
Art. 54 Abs. 3	Art. 34 Abs. 3	Angepasst
Art. 54 Abs. 4	Art. 34 Abs. 8	=
Art. 54 Abs. 5	Art. 34 Abs. 4	Angepasst
Art. 54 Abs. 6	Art. 34 Abs. 5	Geändert
Art. 55 Abs. 1	Art. 34 Abs. 6	Geändert
Art. 55 Abs. 2	Art. 34 Abs. 6	Angepasst
Art. 56 Abs. 1	Art. 34 Abs. 4, 5, 6 und 7	Geändert

Art. 56 Abs. 2	Art. 34 Abs. 4, 5 und 6	Geändert
Art. 56 Abs. 3	Art. 34 Abs. 7	Angepasst
Art. 56 Abs. 4		Neu
Art. 57	Art. 35	Geändert
Art. 58 Abs. 1	Art. 36 Abs. 1	Geändert
Art. 58 Abs. 2	Art. 36 Abs. 2	Angepasst
Art. 59		Neu
Art. 60 Abs. 1	Art. 45 Abs. 1	Angepasst
Art. 60 Abs. 2	Art. 45 Abs. 9	Geändert
	Art. 45 Abs. 10	Gestrichen
Art. 61 Abs. 1	Art. 41 Abs. 1 und 2	Angepasst
Art. 61 Abs. 2	Art. 42 Abs. 3; Art. 44 Abs. 1	Angepasst
Art. 62	Art. 41 Abs. 3	Angepasst
Art. 63	Art. 42 Abs. 9 Buchst. c; Art. 44 Abs. 1	Angepasst
Art. 64 Abs. 1	Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 1; Art. 44 Abs. 1	Angepasst
Art. 64 Abs. 2	Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3	Geändert
Art. 64 Abs. 3	Art. 43 Abs. 2 und 3	Geändert
Art. 64 Abs. 4	Art. 43 Abs. 5	Angepasst
Art. 65 Abs. 1	Art. 44 Abs. 1; Art. 70 Abs. 1 Buchst. b	Geändert
Art. 65 Abs. 2	Art. 44 Abs. 2, 3 und 4 Unterabs. 2	Geändert
Art. 65 Abs. 3	Art. 44 Abs. 4 Unterabs. 1	Angepasst
Art. 65 Abs. 4		Neu

Art. 65 Abs. 5	Art. 44 Abs. 6 und 7	Geändert
Art. 65 Abs. 6	Art. 44 Abs. 8	Geändert
Art. 66 Abs. 1	Art. 44 Abs. 5 Unterabs. 1	Geändert
Art. 66 Abs. 2 und 3	Art. 44 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3	Angepasst
Art. 67 Abs. 1	Art. 45 Abs. 6	Geändert
Art. 67 Abs. 2	Art. 46 Abs. 2	Geändert
Art. 68 Abs. 1	Art. 47 Abs. 1 erster Satz	Angepasst
Art. 68 Abs. 2	Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz	Angepasst
Art. 69 Abs. 1	Art. 49 Abs. 1	Angepasst
Art. 69 Abs. 2	Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2	Angepasst
Art. 69 Abs. 3	Art. 49 Abs. 2 Unterabs. 3	=
Art. 69 Abs. 4, 5, und 6	Art. 49 Abs. 3, 4 und 5	=
Art. 70 Abs. 1	Art. 51 Abs. 1	Angepasst
Art. 70 Abs. 2	Art. 51 Abs. 2	=
Art. 70 Abs. 3	Art. 52 Abs. 1	=
Art. 70 Abs. 4	Art. 51 Abs. 3	Angepasst
Art. 70 Abs. 5		Neu
Art. 70 Abs. 6		Neu
Art. 70 Abs. 7		Neu
Art. 71 Abs. 1	Art. 53 Abs. 1	=
Art. 71 Abs. 2	Art. 53 Abs. 2	Angepasst
Art. 71 Abs. 3	Art. 53 Abs. 6	=
Art. 71 Abs. 4	Art. 53 Abs. 7	=
Art. 71 Abs. 5	Art. 53 Abs. 9	Angepasst

Art. 71 Abs. 6		Neu
Art. 72 Abs. 1	Art. 54 Abs. 1 und 2	Angepasst
Art. 72 Abs. 2	Art. 54 Abs. 3	Angepasst
Art. 73 Abs. 1	Art. 53 Abs. 4 und 5	Geändert
Art. 73 Abs. 2	Art. 54 Abs. 5 und 6	Geändert
Art. 73 Abs. 3		Neu
Art. 74 Abs. 1	Art. 53 Abs. 3; Art. 54 Abs. 4	Angepasst
Art. 74 Abs. 2		Neu
Art. 74 Abs. 3	Art. 53 Abs. 3; Art. 54 Abs. 4	Geändert
Art. 75 Abs. 1	Art. 52 Abs. 2	Geändert
Art. 75 Abs. 2	Art. 52 Abs. 3	Geändert
Art. 75 Abs. 3		Neu
Art. 76 Abs. 1	Art. 55 Abs. 1	Geändert
Art. 76 Abs. 2	Art. 55 Abs. 1 Buchst. a	Geändert
Art. 76 Abs. 3		Neu
Art. 76 Abs. 4	Erwägungsgrund 1; Erwägungsgrund 55 Unterabsatz 3	Geändert
Art. 76 Abs. 5		Geändert
Art. 77		Neu
Art. 78		Neu
Art. 79 Abs. 1	Art. 57 Abs. 1	Geändert
Art. 79 Abs. 2	Art. 57 Abs. 1	Angepasst
Art. 79 Abs. 3 Buchst. a	Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a	=
Art. 79 Abs. 3 Buchst. b	Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b	=

Art. 79 Abs. 3 Buchst. c	Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c	=
Art. 79 Abs. 3 Buchst. d	Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d	Geändert
Art. 79 Abs. 3 Buchst. e	Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e	=
Art. 79 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2	Art. 57 Abs. 2	Geändert
Art. 79 Abs. 4 Unterabs. 3		Neu
Art. 79 Abs. 5	Art. 57 Abs. 3	Angepasst
Art. 79 Abs. 6		Neu
	Art. 58; Art. 59	Gestrichen
Art. 80	Art. 38	Geändert
Art. 81 Abs. 1	Art. 37 erster Satz	=
Art. 81 Abs. 2		Neu
Art. 81 Abs. 3	Art. 37 zweiter Satz	Angepasst
Art. 82 Abs. 1 - 5 und 7		Neu
Art. 82 Abs. 6	Art. 40 Abs. 3 Buchst. f	Geändert
Art. 83		Neu
Art. 84		Neu
Art. 85		Neu
Art. 86		Neu
Art. 87	Art. 60	=
Art. 88	Art. 61	Angepasst
Art. 89 Abs. 1	Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 1	Angepasst

Art. 89 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2	Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 1; Unterabs. 1 erster Satz	Angepasst
Art. 89 Abs. 2 Unterabs. 3	Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Satz	Geändert
Art. 89 Abs. 3	Art. 63 Abs. 2	Angepasst
Art. 90	Art. 65	=
Art. 91	Art. 66	=
Art. 92	Art. 72 Unterabsatz 1	Angepasst
Art. 93 Abs. 1	Art. 72 Unterabsatz 2	Geändert
Art. 93 Abs. 2 - 8		Neu
Art. 94	Art. 50	Geändert
Art. 95 Abs. 1 - 3	Art. 67	Geändert
Art. 95 Abs. 4		Neu
Art. 95 Abs. 5	Art. 70 Abs. 1 Buchst. c	Angepasst
Art. 95 Abs. 6	Art. 67 Abs. 3	Geändert
Art. 96		Neu
Art. 97		Neu
Art. 98	Art. 68 Abs. 3 und 4	Geändert
Art. 99	Art. 68 Abs. 5	Geändert
Art. 100 Abs. 1	Art. 68 Abs. 1	Angepasst
Art. 100 Abs. 2	Art. 68 Abs. 3	Angepasst
Art. 101 Abs. 1	Art. 71 Abs. 1	Angepasst
Art. 101 Abs. 2	Art. 71 Abs. 2	=
Art. 102	Art. 73	Angepasst
Art. 103		Neu

Art. 104 und 105	Art. 74; Art. 75	=
	Anhang I-X	Gestrichen
Anhang I (außer erster Satz)	Anhang II (außer Fußnote 1)	=
Anhang I erster Satz	Anhang XII Fußnote 1	Geändert
Anhang II		Neu
Anhang III Abschn. A, B, C, E, F, G, H, I und J	Anhang XI	Angepasst
Anhang III Abschn. D		Neu
Anhang IV Buchst. a – g	Anhang XXIV Buchst. b – h	=
Anhang IV Buchst. h		Neu
Anhang V		Neu
Anhang VI	Anhang XV	Geändert
Anhang VII	Art. 56 Abs. 3 Buchst. a bis f	=
Anhang VIII außer Nr. 4	Anhang XXI	Angepasst
Anhang VIII Nr. 4	Anhang XXI	Geändert
Anhang IX	Anhang XX	Geändert
Anhang X	Anhang XIV	Geändert
Anhang XI	Anhang XIII	Geändert
Anhang XII	Anhang XVI	Geändert
Anhang XIII Nummer 1	Art. 47 Abs. 4	Angepasst
Anhang XIII Nummer 2	Art. 47 Abs. 5	Angepasst
Anhang XIV	Anhang XXIII	Geändert
Anhang XV		Neu
Anhang XVI	Anhang XVI	Geändert

Anhang XVII	Anhang XVII	Geändert
Anhang XVIII		Neu
Anhang XIX	Anhang XVIII	Geändert
Anhang XX	Anhang XIX	Geändert
Anhang XI	Anhang XXVI	Geändert
	Anhang XXII	Gestrichen
	Anhang XXV	Gestrichen